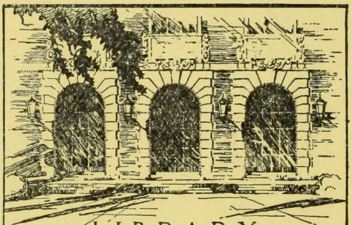


Athanasii historia acephala.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster vorgelegt von

Heinz Fromen

aus Mülheim-Ruhr-Styrum.

Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster i. W. 1914.

Dekan: **Prof. Dr. Gerhard Schmidt.**

Referent: **Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Otto Seeck.**

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung.

1. Überlieferung der Historia acephala.

Für das Leben des hl. Athanasius, Bischofs von Alexandria, ist neben seinen eigenen Schriften und dem in syrischer Sprache erhaltenen Vorbericht zu seinen Festbriefen die wertvollste Quelle das Fragment der lateinischen Übersetzung von ursprünglich in griechischer Sprache abgefaßten Aufzeichnungen — die sogenannte Historia acephala. Diese bietet neben den Notizen zur Biographie des Athanasius in ihrer Gesamtheit auch Nachrichten über die Geschichte des Arianismus in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Ed. Schwartz meint,[1] die Historia acephala dürfe, weil sie den Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Sammlung des Diakonen Theodosius[2] bildet, nicht isoliert betrachtet werden. Da sie jedoch in dieser Sammlung eine besondere Stellung einnimmt, insofern als sie uns in der Hauptsache Nachrichten zu dem Leben *eines* Mannes gibt und deshalb wohl ein geschlossenes Ganzes darstellen kann, scheint einer Einzelbetrachtung nichts im Wege zu liegen.

Dieses Fragment, dessen nähere Betrachtung also den Gegenstand dieser Arbeit bilden soll, wurde zum ersten Male veröffentlicht durch:

Scipio Maffei: Historia acephala ad Athanasium potissimum ac res Alexandrinas pertinens, in: Osservazioni letterarie che possono servir di continuazione al giornal de' letterati d' Italia III, Verona 1738, S. 60—83.

Diese Ausgabe von Maffei wurde abgedruckt durch:

Gallandi: Bibliotheca veterum patrum tom. V S. 222—225, Venedig 1738.

Dann veröffentlichte eine abgekürzte Ausgabe:

Mai: Nova patrum Bibliotheca tom. VI S. 161—164, Rom 1853.

---

[1]) Ed. Schwartz: Zur Geschichte des Athanasius; Nachrichten von der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-histor. Klasse 1904 S. 357.

[1]) Vgl. über diese Sammlung Ed. Schwartz: a. a. O. S. 357 ff.

Diese abgekürzte Ausgabe ist nochmals erschienen durch:
Migne: Patrol. ser. graec. tom. XXVI, col. 1443—1450.

Eine weitere Veröffentlichung erfolgte durch:
G. R. Sievers: Athanasii vita acephala, ein Beitrag zur Geschichte des Athanasius. Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrgang 1868, S. 89—162.

Schon bei der ersten Veröffentlichung durch Scipio Maffei war auf die handschriftliche Überlieferung allzu wenig Sorgfalt verwendet worden, weshalb sich manche Fehler in den Text einschlichen. Dieser Übelstand wurde auch durch die Ausgabe von G. R. Sievers, der seiner Veröffentlichung den Text von Maffei zugrunde legte, nicht beseitigt, wiewohl seine Arbeit durch ihre sonstigen Untersuchungen von nicht zu verkennendem Werte ist. Das Verdienst, die Historia acephala als erster seit Maffei nach der Handschrift veröffentlicht zu haben, gehört:
P. Batiffol: Historia acephala Arianorum, in: Mélanges de littérature et d'histoire religieuses publiés à l'occasion du jubilé episcopal de Monseigneur de Cabrières évêque de Montpellier 1874—1899, Paris 1898. tom. I. S. 99—108.

Batiffol veröffentlichte den Text, wie die Handschrift ihn bot, ohne jede Kritik und ohne jede Erklärung. Er bemerkt in seinem Vorwort: Nous reproduisons, sans y introduire aucune correction, la leçon du manuscrit, sauf en ce que concerne la ponctuation.

Meinem Versuche, eine neue Ausgabe der Historia acephala herzustellen, lege ich neben der Ausgabe von Batiffol eine Kollation zugrunde, die mein hochverehrter Lehrer Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Seeck in Verona vor wenigen Jahren angefertigt hat. Für die Liebenswürdigkeit, mit welcher er mir dieselbe zur Verfügung stellte, spreche ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

2. Der fragmentarische Text.

§ 1. Aus der uns vorliegenden Form des Textes der Historia acephala läßt sich deutlich ersehen, daß dieselbe uns als Fragment überliefert ist. Zunächst läßt sich dies schließen aus der Partikel „autem“ am Anfang des Textes.. Dieses Fehlen des Anfangs veranlaßte den ersten Herausgeber des Textes, das Fragment „Historia *acephala*“ zu bezeichnen. Aber auch in seinem Innern ist der Text offenbar verkürzt. Im 1. Kapitel lesen wir: Scripsit autem

et imperator Constantius de reditu Athanasii et inter imperatoris epistulas haec quoque habetur. Es sind uns nun 3 Briefe bekannt, die der Kaiser Constantius „de reditu Athanasii" geschrieben hat; ihr Text ist uns bei Athanasius Apol. c. Arian. 51 = Migne ser. Gr. 25 S. 341 überliefert; sie sind auch erwähnt in Hist. Arian. ad mon. 21 = Migne ser. Gr. 25 S. 717 C. Nach dem obigen Satze der Historia acephala kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sich der Text eines oder mehrerer dieser Briefe im unverkürzten Original der Historia acephala gefunden hat.[1])

§ 2. Am Schluß des 14. Kapitels steht die Bemerkung: „Hic autem minus necessaria intermissimus". Es läßt sich hieraus ersehen, daß der Verfasser oder besser gesagt der Übersetzer etwas übergeht, was in seiner Vorlage gestanden haben muß. In diesem Kapitel wird über eine Unterredung des Arianers Lucius mit dem Kaiser Jovian berichtet. Die Rede des Lucius vor dem Kaiser ist hier offenbar ausgefallen. — Ich komme an einer anderen Stelle hierauf zurück.

§ 3. Ein weiteres Zeichen für die fragmentarische Überlieferung gibt der Anfang des 9. Kapitels. Das 8. Kapitel erzählt uns von dem Aufstande der alexandrinischen Bürger gegen Georgius, den Gegenbischof des Athanasius, wie er gefangen genommen und mit seinem Begleiter Dracontius zu Tode geschleift wird; dies spielt sich ab am 24. Dezember 361. Das 9. Kapitel berichtet uns dann von der Verkündigung des Julianischen Ediktes, durch welches angeordnet wird, daß den Tempeln ihr Besitz, der ihnen seit der Zeit Constantins des Großen genommen worden ist, zurückerstattet werden soll, am 4. Februar 362. Man kann wohl eher annehmen, daß hier ursprünglich noch Dinge erzählt waren, die in der uns jetzt vorliegenden Form des Textes nicht mehr erhalten sind, da diese Ereignisse, die mehr als einen Monat auseinanderliegen, durch: „Proximo autem die" verknüpft werden, als daß man dem Verfasser diese lässige Verbindung von zeitlich soweit getrennten Tatsachen zuschreibt.

3. Lücken im Text der Historia acephala.

Der Text der Historia acephala ist uns im allgemeinen ganz gut überliefert; es machen sich jedoch auch einige Lücken in ihm er-

---

[1]) Vgl. P. Batiffol: Le Synodicon de S. Athanase, Byzantinische Zeitschrift X (1901) S. 134.

kennbar. So im 10. Kapitel: et post dies XII huius edicti propositionis Athanasius visus est aput Alexandriam ingressusque est ecclesiam eodem mense Methir die XXVII, ut sit ex eius fuga Syriani et Hilarii temporibus facta usque ad reditum eius Juliano methir XXVII. Es sollte hier offenbar die Zeit angegeben werden, die verflossen ist seit der Flucht des Athanasius von Alexandria am 8. Februar 356 (Kap. 5) bis zu dieser seiner Rückkehr am 27. Methir (21. Febr.) 362; dies sind 6 Jahre und 14 Tage. Zur Vervollständigung des Nebensatzes: ut sit ex eius fuga . . . . wäre also zu ergänzen: anni VI et dies XIV. Zu dem Ablativ Juliano ist leicht ein Ausdruck wie „iubente" oder „permittente" zu ergänzen, wie auch schon Sievers[1]) vorschlägt; man könnte auch Juliano regnante oder Juliano imperatore lesen. Es würde also dann zu lesen sein: ut sit ex eius fuga Syriani et Hilarii temporibus facta usque ad reditum eius Juliano methir XXVII permittente anni VI et dies XIV.

§ 2. Im Anfang des 11. Kapitels fehlt das Subjekt: praedicto autem die phaophi XXVII proposuit Juliani imp. edictum, ut Athanasius . . . .; das nachher folgende: quo mox egresso Olympus praefectus obtemperans eidem Pythiodoro et his, qui . . . . weist darauf hin, daß der Name „Pythiodorus" schon vorher genannt sein muß. Nun heißt es in dem „Vorbericht zu den Festbriefen des hl. Athanasius",[2]) daß „Pythiodorus aus Theben den Befehl des Julian am 27. Phaophi überbracht und ihn öffentlich gegen den Bischof ausgelegt". Zu proposuit ist also *Pythiodorus* als Subjekt zu ergänzen.

§ 3. Auch das 17. Kapitel ist uns lückenhaft überliefert; es beginnt: Cons. Gratiani et Dagalaifi usque ad sequentem Lupicini et Jovini consulatum . . . . hier bricht der Text plötzlich ab, und es folgt der Bericht über die am 8. Juni 368 ablaufende vierzigjährige Amtstätigkeit des Athanasius unter Fortführung der Konsulate bis zum Todesjahr des Bischofs. Es fehlen also hier Nachrichten aus dem Jahre 366 und dem Anfang des folgenden Jahres. Eine Bestätigung dafür, daß das 17. Kapitel Mitteilungen enthielt, die uns in unserm Text nicht überliefert sind, findet sich im Anfang des 18. Kapitels; hier wird berichtet über die Ankunft des Lucius in Alexandria, und es heißt hier weiter: et, sicut dictum est, mansit in quadam domuncula latens illum diem; daß Lucius sich am Tage

[1]) M. Sievers: Zeitschrift für die historische Theologie 1868. S. 155.

[2]) F. Larsow: Die Festbriefe des heiligen Athanasius, Bischofs von Alexandria, Leipzig 1852. S. 39.

seiner Ankunft in Alexandria verborgen hielt, ist in dem vorhergehenden uns erhaltenen Texte nicht erwähnt. Den ausführlichen Beweis für eine weitere Lücke in diesem Kapitel hat Seeck geführt.[1]) An der Stelle, wo der Verfasser von dem vierzigjährigen Bischofsjubiläum des Athanasius spricht, gibt er einen Überblick über die ganze Amtsführung des Bischofs. Die betreffende Stelle möge folgen: [Valentiniani][2]) et Valentis secundo payni XIV in consuolatu finiuntur Athanasii anni XL, ex quibus mansit Triberis Gallias menses XC et dies III, aput Alexandriam in incertis locis latens, quando ab Hilario notario et duce fatigabatur, menses LXXII et dies XIV, apud Egyptum et Antiochiam in itineribus mensibus XV et diebus XXII, in possessione iuxta novum fluvium menses IV; fient pariter menses VI et anni XVII et dies XX. remansit autem quietus aput Alexandriam annos XXII et mensibus V et diebus X. — Es sind hier die Zeiten angeführt, in denen Athanasius durch Verfolgungen an seiner Amtsführung verhindert wurde, und diejenigen, in denen er in Ruhe sein Amt verwaltete. Seeck prüft die einzelnen Angaben; die Gesamtsumme der Angaben über die Verfolgungs- und Ruhezeit stimmt; es ergeben sich genau die 40 Jahre, die seit der Ordination des Bischofs verflossen sind. Aber zwischen der angegebenen Gesamtsumme der einzelnen Posten über die Verfolgungszeit und dem Resultat, das sich durch Addition der einzelnen Posten ergibt, besteht eine Differenz von 2 Jahren, 4 Monaten und 11 Tagen. Nun zerfällt die Dauer der Abwesenheit des Athanasius, die 17 Jahre, 6 Monate und 20 Tage beträgt, in folgende Abschnitte:

1. Triberis Gallias menses XC dies III,
2. aput Alexandriam in incertis locis latens .... menses LXXII et dies XIV,
3. aput Egyptum et Antiochiam in itineribus mensibus XV et diebus XXII,
4. in possessione iuxta novum fluvium menses IV.

Um nun den Grund für die oben angeführte Differenz zu finden, geht Seeck die einzelnen Angaben durch und entdeckt, daß die Posten 4, 3, 2 mit einer geringen Abweichung von *einem* Tage, die leicht durch einen kleinen Rechenfehler entstanden sein kann, genau stimmen. Der erste Posten aber stimmt keineswegs für die erste

[1]) „Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts", Zeitschrift für Kirchengeschichte Band XXX. S. 410 ff.

[2]) Dieser Name ist von Ed. Schwartz ergänzt: a. a. O. S. 384.

Verbannung, deren Zeitdauer durch ihn angegeben ist. Athanasius reiste am 17. Epiphi (11. Juli) 336 von Alexandria ab[1]) und kehrte am 27. Athyr (23. November) 338 aus Trier wieder nach Alexandria zurück;[2]) er ist also genau 2 Jahre, 4 Monate und 11 Tage abwesend gewesen.[3]) Es kann daher von dieser Verbannung nicht heißen: mansit Triberis Gallias menses XC et dies III. Vielmehr stimmt die Zeitdauer dieser Verbannung ganz genau überein mit der oben angeführten Differenz zwischen der Angabe der Gesamtsumme und dem Additionsresultat der einzelnen Posten. Die Zeitangabe von XC Monaten und III Tagen bezieht sich offenbar auf die zweite Verbannung des Athanasius. Am 22. Phamenoth (18. März) 339 wurde Athanasius vertrieben[4]) und kehrte am 24. Phaophi (21. Oktober) 346 wieder zurück;[5]) die Dauer seiner Abwesenheit von Alexandria beträgt hiernach 1 Monat mehr als 90 Monate und 3 Tage, eine Differenz, die auch leicht ein Rechenfehler sein kann. Da nun die angeführte Differenz von 2 Jahren, 4 Monaten und 11 Tagen genau für die Zeitdauer der ersten Verbannung paßt, und die Angabe von 90 Monaten und 3 Tagen für die zweite Verbannung, so kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Angabe für die erste Verbannung ursprünglich im Text der Historia acephala nicht gefehlt hat. Es wird also zwischen ex quibus mansit Triberis Gallias und menses XC et dies III eine Lücke anzunehmen sein. Diese wird ausgefüllt durch die Angabe der Zeitdauer für die erste und durch die Erwähnung der zweiten Verbannung. Nun heißt es im 1. Kapitel der Historia acephala über die Rückkehr des Athanasius aus der zweiten Verbannung: . . . . Athanasius reversus est ex urbe Roma et partibus Italiae, et . . . .; man könnte also lesen: ex quibus mansit Triberis Gallias annos II et menses IV et dies XI, in urbe Roma et partibus Italiae menses XC et dies III.[6])

4. Quellenfrage zur Historia acephala.

Zum Eingang in die Quellenfrage wird es angebracht sein, einen Blick auf die Historia acephala als Ganzes zu werfen. Es

---

[1]) Larsow: a. a. O. S. 28.

[2]) Larsow: a. a. O. S. 29.

[3]) Nach dieser Angabe, tatsächlich aber 1 Jahr mehr, vgl. S. 25.

[4]) Larsow: a. a. O. S. 30.

[5]) Historia acephala. Kapitel 2.

[6]) Auf diese Lücke hat schon Sievers hingewiesen: Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrgang 1868. S. 129.

zeigt sich, daß sich in ihr hauptsächlich zwei Darstellungen streng von einander abheben: 1. ein Bericht über Ereignisse in Alexandria, der den größeren Teil des Ganzen ausmacht und uns in der Hauptsache Nachrichten zum Leben des Athanasius gibt; 2. ein Bericht über Ereignisse in Constantinopel. Der erste hebt an mit der Erwähnung der Rückkehr des Athanasius am 21. Oktober 346 und geht weiter bis zum Tode desselben; am Schluß werden die drei ersten Nachfolger des Athanasius auf dem Bischofssitz von Alexandria angeführt. Der zweite Bericht beginnt mit der Erzählung von Streitigkeiten zwischen den Arianern Theodorus, Narcissus und Georgius und dem Bischof Paulus von Constantinopel und wird weitergeführt bis zur Erhebung des Eudoxius auf den Bischofsstuhl von Constantinopel. Im 13. Kapitel wird dieser Bericht wieder aufgenommen, und am Schluß desselben wird ein Glaubensbekenntnis angeführt, durch welches Eudoxius als Anhänger der eunomianischen Lehre charakterisiert werden soll. Die Historia acephala gibt uns also in ihrer ganzen Darstellung neben den Angaben zum Leben des Athanasius auch Nachrichten zur Entwicklung des Arianismus während der letzten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Woher stammen nun alle diese Nachrichten?

Nach den beiden Hauptdarstellungen zu schließen, ist die Quelle in Alexandria oder Constantinopel zu suchen. Nun übertreffen die Nachrichten aus Alexandria diejenigen aus Constantinopel bei weitem an Ausführlichkeit und Genauigkeit; sie bringen auch genaue Angaben aus der Stadt Alexandria selbst, und aus dem Anfang des 13. Kapitels: episcopus autem Athanasius moratus sicut praedictum est aput Thereon ascendit ad superiores partes Egypti usque ad Hermopolim superiorem Thebaidos et usque Antinoum, ergibt sich auch die genaue Orientierung der Quelle in geographischer Beziehung. So spricht dies alles dafür, daß wir es mit einer Quelle zu tun haben, die auf alexandrinischem Boden entstanden ist, und diese naheliegende Annahme wird noch bestätigt durch die Anwendung der ägyptischen Monatsnamen bei der chronologischen Fixierung der einzelnen Angaben.

P. Batiffol[1]) charakterisiert die Historia acephala als „le residu d'un dossier qui a été composé de pièces synodales et de documents analogues"; er erinnert an den sogenannten *Synodicus* des Atha-

[1]) P. Batiffol: Le Synodicon de S. Athanase. Byzantinische Zeitschrift X, 1901. S. 136.

nasius und will sie als einen Teil desselben aufgefaßt wissen. Dieser Ansicht Batiffols hat sich neuerdings G. Schoo angeschlossen.[1]) Es wird angebracht sein, über diesen sogenannten Synodicus das Nötige anzuführen. Diese uns nicht mehr erhaltene Schrift des Athanasius ist uns nur durch ein einziges Zitat des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus bekannt; es wird am besten sein, die ganze Stelle herzusetzen. Socrates I 13, 11.[2])

Τότε δὲ οἱ ἐν τῇ συνόδῳ ἐπίσκοποι καὶ ἄλλα τινὰ ἐγγράψαντες, ἃ κανόνας ὀνομάζειν εἰώθασιν, αὖθις κατὰ πόλιν τὴν ἑαυτῶν ἀνεχώρησαν. Φιλομαθὲς δὲ εἶναι νομίζω καὶ τὰ ὀνόματα τῶν ἐν Νικαίᾳ συνελθόντων ἐπισκόπων, ἃ εὑρεῖν ἐδυνήθημεν, καὶ ἧς ἕκαστος ἐπαρχίας τε καὶ πόλεως ἦν καὶ τὸν χρόνον, ἐν ᾧ συνῆλθον, παραθέσθαι ἐνταῦθα. (12) *Ὅσιος ἐπίσκοπος Κουδρούβης Ἱσπανίας· οὕτως πιστεύω ὡς προγέγραπται· Ῥώμης Βίτων καὶ Βικεντῖνος πρεσβύτεροι· Αἰγύπτου Ἀλέξανδρος· Ἀντιοχείας τῆς μεγάλης Εὐστάθιος· Ἱεροσολύμων Μακάριος· Ἁρποκρατίων Κύνων· καὶ τῶν λοιπῶν· ὧν εἰς πλῆρες τὰ ὀνόματα κεῖται ἐν τῷ Συνοδικῷ Ἀθανασίου τοῦ Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου.* Socrates verspricht also am Anfang dieser angeführten Stelle, er wolle die Namen der in Nicäa versammelten Bischöfe nennen und die Zeit angeben, in der sie zusammenkamen; er bricht aber nach der Anführung von 7 Namen plötzlich ab und verweist für die anderen auf den Synodicus des Athanasius. Diese Inkonsequenz will Ed. Schwartz[3]) dem Socrates nicht zutrauen; sie hat ihn zu der Annahme geführt, daß dieses Zitat des Synodicus nicht von Socrates selbst, sondern von einem Interpolator stamme. Nun wissen wir aber aus einer Bemerkung des Socrates (II 1, 1—4), daß wir bei seiner Kirchengeschichte mit einer zweiten Bearbeitung zu rechnen haben.[4]) An dieser betreffenden Stelle sagt Socrates, daß er sich bei der Abfassung seines Werkes, wenigstens bei den ersten beiden Büchern, an Rufinus angeschlossen habe; er fährt dann § 3 fort:

---

[1]) G. Schoo: Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos. Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, 11. Stück, Berlin 1911. S. 107.

[2]) Ich zitiere nach der Textausgabe von: Rob. Hussey: Sokratis Scholastici ecclesiastica historia, 3 Bde. Oxford 1853.

[3]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 395.

[4]) Franz Geppert: Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche III, 4. Leipzig 1898. S. 5. E. Preuschen: Theologische Litt. Zeitung 1902. S. 209 f.

Ὕστερον μέντοι συντυχόντες Ἀθανασίου συντάγμασιν, ἐν οἷς τὰ καθ᾽ ἑαυτὸν ὀδύρεται πάθη καὶ ὅπως διὰ τὴν διαβολὴν τῶν περὶ Εὐσέβιον ἐξωρίσθη, ἔγνωμεν δεῖν πιστεύειν μᾶλλον τῷ πεπονθότι καὶ τοῖς γινομένοις τῶν πραγμάτων παροῦσιν, ἢ τοῖς καταστοχασαμένοις αὐτῶν καὶ διὰ τοῦτο πλανηθεῖσιν. (4) *Ἔτι μὴν καὶ ἐπιστολῶν τῶν τότε διαφόρων ἐπιτετυχηκότες, ὡς οἷόν τε τὴν ἀλήθειαν ἀνιχνεύσαμεν. διὸ ἠναγκάσθημεν τὸ πρῶτον καὶ τὸ δεύτερον βιβλίον ἄνωθεν ὑπαγορεῦσαι, συγχρώμενοι καὶ ἐν οἷς ὁ Ῥουφῖνος οὐκ ἐκπίπτει τοῦ ἀληθοῦς.* Socrates hat also, als er später die Werke des Athanasius kennen lernte, auf Grund des reichen Materials, das sich in ihnen vorfand, das erste und zweite Buch seines Werkes umgearbeitet. Warum sollte sich nun unter diesen von Socrates später benutzten Werken des Athanasius nicht auch der Synodicus befunden haben? Da man nämlich keinen Grund hat, an der Richtigkeit dieses Zitates überhaupt, mag es nun von Socrates selbst oder von einem Interpolator stammen, zu zweifeln, so wird man auch an die Existenz des Synodicus glauben müssen. Dieser enthielt, aus dem Zitat bei Sokrates (I 13, 12) zu schließen, die Namen der in Nicaea versammelten Bischöfe; als nun Socrates bei der Umarbeitung seines Werkes bei der Stelle anlangte, wo er von diesen Namen spricht, da wird ihm eingefallen sein, daß jeder, den diese Namenreihe interessierte, dieselbe leicht in dem Synodicus des Athanasius finden konnte. Es wird ihm daher überflüssig und sicherlich auch zu langweilig erschienen sein, an dieser Stelle die endlose Namenreihe aufzuführen, und er verweist deshalb auf den Synodicus des Athanasius. Wir haben also meines Erachtens bei dieser Stelle des Socrates deutlich die Spuren der ersten und zweiten Bearbeitung seines Werkes vor uns. Hieraus ergibt sich auch der Widerspruch an dieser Stelle, der darin besteht, daß Sokrates zuerst verspricht, die Namen der Bischöfe zu nennen, jedoch nach der Anführung von 7 Namen plötzlich abbricht. Der erste Teil dieser Socrates-Stelle: *Φιλομαθὲς δὲ εἶναι νομίζω καὶ τὰ ὀνόματα τῶν ἐν Νικαίᾳ συνελθόντων ἐπισκόπων, ἃ εὑρεῖν ἐδυνήθημεν καὶ ἧς ἕκαστος ἐπαρχίας τε καὶ πόλεως ἦν, καὶ τὸν χρόνον ἐν ᾧ συνῆλθον, παραθέσθαι ἐνταῦθα* ist also der ersten Bearbeitung zuzuweisen und hat als Einleitung zu der von Socrates ursprünglich gegebenen Aufzählung der Namen gedient. Bei der zweiten Bearbeitung schiebt er dann, anstatt das Namensverzeichnis zu wiederholen, den Passus ein: *καὶ τῶν λοιπῶν· ὧν εἰς πλῆρες τὰ ὀνόματα κεῖται ἐν τῷ*

Συνοδικῷ Ἀθανασίου τοῦ Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου. Da aber Socrates den einleitenden Satz unverändert gelassen hat, so hat er eine Inkonsequenz in seine Darstellung gebracht. Auf diese Weise erklärt sich, wie mir scheint, der Widerspruch, der Ed. Schwartz dazu geführt hat, an dieser Stelle des Socrates-Textes eine Interpolation anzunehmen. Im übrigen ist aber auch gar nicht einzusehen, welchen Grund der von Ed. Schwartz angenommene Interpolator gehabt haben könnte, die Namenreihe der Bischöfe, wenn sie einmal in den Handschriften stand, aus denselben zu entfernen, während für Socrates der Vorteil, durch den Hinweis auf den Synodicus sich die Aufzählung der Namen ersparen zu können, Grund genug zu diesem Einschiebsel gewesen sein wird.

Nun findet sich die Liste der auf dem Konzil von Nicaea versammelten Bischöfe und die Datierung des Konzils bei Gelasius Cyzicenus.[1]) Da die Angaben des Gelasius mit denen des Socrates eine auffallende Ähnlichkeit haben, — vor allem ist beiden bei der Datierung die Rechnung nach Alexanderjahren gemeinsam -- anderseits aber die größere Vollständigkeit der Liste bei Gelasius und sonstige geringere Abweichungen bei der Datierung — merkwürdig ist bei Gelasius die Nennung eines makedonischen Monatsnamens: *ἐν μηνὶ Δαισίῳ* — seine Unabhängigkeit von Socrates bezeugen, so kommt Geppert zu dem Resultat, daß hier dem Gelasius der Synodicus des Athanasius vorgelegen habe.[2])

Noch in einer dritten Gestalt ist uns über die Namen der in Nicaea versammelten Bischöfe und die Datierung des Konzils berichtet und zwar bei Theodorus Lector.[3]) Theodorus bringt den § 11 des Socrates fast wörtlich wieder:

Φιλομαθείας δὲ εἶναι νομίζω καὶ τὰ ὀνόματα τῶν ἐν Νικαίᾳ συνελθόντων ἐπισκόπων ὧν εὑρεῖν ἠδυνήθην καὶ ἧς ἐπαρχίας ἕκαστος καὶ πόλεως ἦν καὶ τὸν χρόνον ἐν ᾧ συνῆλθον παραθέσθαι ἐνταῦθα. Es folgt hierauf die Liste der Bischöfe, und anstatt auf den Synodicus des Athanasius hinzuweisen, sagt Theodorus am Schluß der Liste: *Τοσούτων μὲν τὰ ὀνόματα εὑρεῖν ἠδυνήθημεν, τῶν δὲ ἄλλων τέως οὐχ εὕρομεν.* Nach diesen Worten folgt die Datierung des Konzils

---

[1]) *Σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν ἐν Νικαίᾳ ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων* II 26, 27 = Mansi II 882.

[2]) Fr. Geppert: a. a. O. S. 85.

[3]) H. Gelzer, H. Hilgenfeld, O. Cuntz: Patrum Nicaenorum nomina, Scriptores sacri et profani II. Leipzig 1898. S. 61 f.

genau wie bei Socrates: *καὶ ὁ χρόνος δὲ τῆς συνόδου ὡς ἐν παρασημειώσεσιν εὕρομεν, ὑπατείας Παυλίνου καὶ Ἰουλιανοῦ τῇ εἰκάδι τοῦ Μαΐου μηνός· τοῦτο δὲ ἦν ἔτος ἑξακοσιοστὸν τριακοστὸν ἕκτον ἀπὸ Ἀλεξάνδρου τοῦ κατὰ Μακεδόνας βασιλέως· ἀπὸ δὲ τῆς Κωνσταντίνου βασιλείας ἐννεακαιδέκατον ἔτος ἦν.* Der Text des Theodorus hat also ein Plus gegenüber dem des Socrates, da er die Namen der Bischöfe gibt. Daß Theodorus hier Sokrates ausschreibt, zeigt ein Blick auf die beiden Texte und bedarf keiner weiteren Erörterung. Nun kommen zwei Wege in Betracht, auf denen Theodorus die Namen der Bischöfe erfahren haben kann. Entweder hat ihm der Text des Socrates in der ersten Bearbeitung, die, wie wir schon anführten, wahrscheinlich das Verzeichnis der Namen enthielt, vorgelegen, oder aber er geht, durch die Bemerkung des Sokrates in der zweiten Bearbeitung[1]) veranlaßt, auf den Synodicus des Athanasius zurück. Der erste Weg scheint dadurch ausgeschlossen, daß die Kirchengeschichte des Theodorus Aktenstücke enthält, die Socrates, nach seinen eigenen Worten zu schließen,[2]) erst bei der zweiten Bearbeitung eingeschoben hat und die Theodorus nur durch Socrates bekannt sein können, da sie sich bei Sozomenos und Theodoret nicht finden.[3]) Da also Theodorus das Werk des Socrates in der zweiten Bearbeitung vor sich gehabt hat, so bleibt nur die eine Möglichkeit, daß er über ihn auf den Synodicus zurückgeht. Und es ist auch ganz natürlich, daß Theodorus sich die Namenreihe der Bischöfe dort verschafft hat, wo er sie nach der Angabe des Socrates leicht finden konnte, d. h. im Synodicus des Athanasius. Dadurch nun, daß Theodorus die Namen der Bischöfe bringt, ist der Hinweis auf den Synodicus für ihn natürlich überflüssig geworden; anstatt dessen schreibter: *τοσούτων μὲν τὰ ὀνόματα εὑρεῖν ἠδυνήθημεν, τῶν δὲ ἄλλων τέως οὐχ εὕρομεν.* Und gerade in diesen Worten liegt meines Erachtens der Beweis dafür, daß Theodorus die Namenreihe einer zweiten Quelle verdankt. Denn hätte er sie aus Socrates entnommen, woraus ja der dem Namensverzeichnis vorausgehende Passus stammt, so wäre

---

[1]) *καὶ τῶν λοιπῶν, ὧν εἰς πλῆρες τὰ ὀνόματα κεῖται ἐν τῷ Συνοδικῷ Ἀθανασίου τοῦ Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου* (I 13, 12).

[2]) Socr. II 1, 5: *Οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τοῦτο ἰστέον, ὅτι οὐ παρεθήκαμεν ἐν τῇ πρώτῃ ὑπαγορεύσει τὸ καθαιρετικὸν Ἀρείου οὔτε μὴν τὰς βασιλέως ἐπιστολάς, ἀλλὰ τὰ γυμνὰ μόνον πράγματα, ὑπὲρ τοῦ μὴ πολυστίχου γενομένης τῆς ἱστορίας ὀκνηροὺς τοὺς ἀναγινώσκοντας ἀπεργάσασθαι.*

[3]) Gerhard Loeschcke: Das Synodicon des Athanasius. Rhein. Museum für Philologie. N. F. 59, S. 454.

für Theodorus ein „Suchen", wie es das εὑρεῖν voraussetzt, überflüssig geworden; er hätte es mit der ganzen Stelle bequem aus Socrates mit übernehmen können. Daß die ganze Socrates-Stelle, in deren Zusammenhang der Synodicus zitiert wird, aus diesem geflossen sei, soll damit natürlich nicht behauptet sein. Batiffol[1]) nimmt an, daß auch der ganze dem Namensverzeichnis vorausgehende Satz dem Synodicus entnommen sei; er meint, wenn Socrates sich die Mühe gemacht hätte *(ἃ εὑρεῖν ἐδυνήθημεν)*, die Namen der Bischöfe zu sammeln, und wenn er es für φιλομαθὲς gehalten hätte, die Namen anzuführen, so würde er sie auch in seine Darstellung eingefügt haben. Batiffol kommt zu dem Schluß, que l'auteur du Synodicon a fait lui-même, et lui premier, le travail que nous attribuons faussement à Socrates: c'est lui, qui a colligé les noms des Pères de Nicée comme il a pu, ἃ εὑρεῖν ἐδυνήθημεν. Diese Ansicht Batiffols widerlegt sich durch folgendes: Socrates hat bei der ersten Bearbeitung dieser Stelle sich die Namen der Bischöfe verschaffen müssen; als Quelle hierfür wird man zweifellos eine Kanonessammlung mit nachfolgenden Subskriptionen annehmen können;[2]) denn die Kanones von Nicaea sind kurz vorher (§ 11) genannt, und in den von Schwartz angeführten Kanoneshandschriften findet sich die Datierung des Konzils nach Alexanderjahren so wie bei Socrates, abgesehen davon, daß dieser in dem Tagdatum von den Kanoneshandschriften abweicht. Bei Socrates heißt es: τῇ εἰκάδι τοῦ Μαΐου μηνός; in den Kanoneshandschriften (z. B. im Cod. Laur. 9, 8 [Bandini 1, 397] und im Cod. Vindobon. [Lambec. de bibl. Caesar. ed. Kollar t. 8, 849]) steht: . . . . ἐν μηνὶ Δαισίῳ ἐννεακαιδεκάτῃ πρὸ ιγ' Καλανδῶν Ἰουλίων. In den Akten des Konzils von Chalcedon (Mansi VI, 956) heißt es: . . . . ἐν μηνὶ Δαισίῳ ιθ' τῇ πρὸ ιγ' Καλανδῶν Ιουλίων . . . . . . Dieser Fehler in der Datierung bei Socrates wird sich dadurch erklären lassen, daß er anstatt πρὸ ιγ' Καλανδῶν Ἰουλίων . . . . . πρὸ ιγ' Καλανδῶν Ἰουνίων las und so den 20. Mai anstatt des 19. Juni als Tagdatum setzte.[3]) Diese Annahme wird bekräftigt durch eine syrische Kanoneshandschrift, in

---

[1]) Batiffol: Note d'ancienne littérature chrétienne. Les souscriptions de Nicée. Revue biblique internationale, tom. VIII, S. 125.

[2]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 395 f.

[3]) Annotationes des Valesius zu Socrates (Socr. III S. 55 zu Socr. I 13, 13): Quod si coniecturae locus est, videtur Socrates usus esse vitioso codice, in quo scriptum erat πρὸ δεκατριῶν καλανδῶν Ἰουνίων pro Ἰουλίων.

welcher in der dem Symbol von Nicaea vorausgehenden Überschrift nach der griechischen Übersetzung von Ed. Schwartz[1]) zuerst Ἰουν und dann das richtige Ἰουλίων steht. Wenn nun Socrates seine Aufzählung dadurch einschränkt, daß er schreibt: ἃ εὑρεῖν ἐδυνήθημεν, so werden eben in seiner Quelle weniger Bischöfe genannt gewesen sein als nach der zu seiner Zeit feststehenden Annahme[2]) auf dem Konzil von Nicaea versammelt waren. Denn daß man über die Zahl der Bischöfe ursprünglich nicht genau uuterrichtet war, wird uns durch drei wichtige Gewährsmänner bezeugt.[3]) Der einleitende Satz in der Socrates-Stelle wird daher von ihm selbst stammen und nicht aus dem Synodicus des Athanasius. Und wenn wir nun mit Ed. Schwartz als Quelle für die Socrates-Stelle eine Kanonessammlung annehmen, so ist dadurch das Zitat des Synodicus noch nicht aus dem Wege geschafft. Für die erste Bearbeitung dieser Stelle kann nämlich dem Sokrates eine Kanonessammlung vorgelegen haben, und bei der zweiten hat er, wie schon erwähnt, den Hinweis auf den Synodicus eingeschoben. Das Zitat des Synodicus behält also, da es an dieser Stelle ganz berechtigt ist, volle Beweiskraft für die Existenz dieser Schrift.

Kann nun der sogenannte Synodicus des Athanasius die Quelle zur Historia acephala gewesen sein? Wir wollen versuchen, uns ein annäherndes Bild von dieser Schrift zu machen. Fr. Geppert, der eine Rekonstruktion des Synodicus versucht hat,[4]) kommt zu dem Resultat, daß derselbe „eine Reihe von Aktenstücken enthielt, die sich sämtlich auf das Konzil von Nicaea beziehen". Geppert zieht mit ihm in Vergleich die erhaltenen Schriften des Athanasius, Apologia contra Arianos, de Synodis etc. und bemerkt dann, daß der Synodicus, wie diese, „eine Sammlung von Akten mit verbindendem Text" gewesen sei und daß auch er den „Stempel einer Streit-

---

[1]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 397.

[2]) Seit dem Jahre 369, wo Athanasius in Epist. ad Afros 2 die Zahl auf 318 festsetzte: (Migne ser Gr. 26 S. 1032: *οἰκουμένη γέγονεν ἡ ἐν Νικαίᾳ σύνοδος τριακοσίων δέκα καὶ ὀκτὼ ἐπισκόπων*): vgl. Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz: a. a. O. S. XLV f.

[3]) Eusebius (Vita Const. III, 8) gibt an, es seien mehr als 250 gewesen, Eustathius (de Salomonis proverb. VII, 22 bei Theodoret: hist. eccl. I, 7) bemerkt, er könne die Zahl nicht angeben und spricht von ungefähr 270, Athanasius (de decret. Nic. syn. 3, Hist. Ar. ad. mon. 66) spricht von mehr oder weniger als 300.

[4]) Geppert: a. a. O. S. 81 f.

schrift an der Stirne trug". G. Schoo[1]) sucht nachzuweisen, daß der Synodicus zu den Quellen des Sozomenos gehört habe. Dieser gibt I 1, 13 f. eine wichtige Übersicht über seine Quellen; er spricht von Kaiser- und Bischofsbriefen und aus I 1, 15. 16 ergibt sich, daß Sozomenos „zwei Briefsammlungen vorgelegen haben, welche von zwei Gruppen von Bischöfen, die sich ihres Glaubens wegen bekämpften, zu dem Zwecke verfaßt waren, um die Richtigkeit ihres Dogmas nachzuweisen; die in diesen Sammlungen vereinigten Briefe waren entstanden bei Gelegenheit der Streitigkeiten, welche die Häresie des Arius sowie die später entstandenen Irrlehren hervorgerufen hatten, sowie bei Gelegenheit der im Laufe dieser Glaubensstreitigkeiten abgehaltenen Konzilien; die Sammlungen werden als tendenziös charakterisiert, weil sie die Briefe, die dem jeweiligen Zweck der Sammlung entgegenstanden, einfach ausließen". Aus dieser Quellenangabe schließt Schoo mit Recht weiter, daß die von Sozomenos benutzten Aktensammlungen sich nicht auf die Ereignisse „des Konzils von Nicaea und was mit diesem aufs engste zusammenhängt", beschränkt haben kann, sondern daß sie auch das Aktenmaterial der dem Konzil von Nicaea folgenden Synoden, soweit es für den Zweck der Sammlung paßte, enthalten haben. Eine solche Aktensammlung auf der Seite des Arianismus war die Synagoge des Sabinus, die aus einer Aneinanderreihung von Aktenstücken mit verbindendem Text bestand[2]). Mit der entsprechenden Sammlung der Orthodoxen sucht Schoo den Synodicus des Athanasius zu identifizieren.

Eine Sammlung von Akten also mit verbindendem Text wird der Synodicus gewesen sein. Es finden sich bei den Kirchenhistorikern Aktenstücke, die ihrem Inhalt nach recht gut in einer tendenziösen Schrift des Athanasius gestanden haben können: der Synodalbrief von Nicaea, in welchem das offizielle Urteil der Verdammung des Arius ausgesprochen ist[3]), ein Brief des Kaisers Constantin an die Gemeinde von Alexandria, in dem er die Lehre des Arius scharf verurteilt[4]); ferner jenes Edikt des Kaisers Constantin, in dem er verordnet, Arius und seine Anhänger sollten in Zukunft

[1]) Schoo: a. a. O. S. 93 f.

[2]) Ludwig Jeep: Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchenhistorikern. Jahrb. f. class. Philol. Supl. Bd. 1885, S. 114 f.

[3]) Socr. I 9. 1—14. Theodor I 8. Gelas. II, 33 = Mansi II, S. 909.

[4]) Socr. I 9 17—25. Gelas. II, 36 = Mansi II, S. 919.

Porphyrianer heißen, die Schriften des Arius sollen verbrannt und jeder, der dabei ertappt werde, daß er dieselben verborgen halte, mit dem Tode bestraft werden.[1]) Die Annahme Gepperts, daß diese eben angeführten Urkunden ihren Platz im Synodicus des Athanasius gehabt haben, wird dadurch gestützt, daß in dem Handschriftenkorpus des Athanasius sich Aktenstücke befinden, die, da sie keine Excerpte aus Socrates, Sozomenos, Theodoret und auch nicht aus Gelasius sind, aus einer „verlorenen Quelle geschöpft sein müssen, welche vor den Kirchenhistorikern des 5. Jahrhunderts liegt",[2]) und daß unter diesen dem Synodicus zugeschriebenen Aktenstücken sich auch die vier befinden, die von Geppert für den Synodicus in Anspruch genommen werden.[3]) Diese Urkunden tragen tendenziösen Charakter und stammen zweifellos von orthodoxer Seite; es finden sich in ihnen zum größten Teile Nachrichten, die mit Synoden in Beziehung stehen. Es ließe sich hieraus wohl der Schluß ziehen, daß der Inhalt des Synodicus zumeist auf Synoden und Synodalberichte Bezug hatte. Aber auch abgesehen von diesen Aktenstücken zeigt uns schon der Name dieser Schrift: „Synodicos" deutlich an, daß es sich in ihr in der Hauptsache um Synodalnachrichten gehandelt haben wird. Und so handelt es sich in der Tat in den Stellen des Sozomenos, für welche Schoo den Synodicus des Athanasius als Quelle annimmt, in der Hauptsache um Nachrichten, die mit Synoden in Beziehung stehen.[4]) Und das einzige, was wir bestimmt von dieser Schrift wissen, daß sich die Namenreihe der auf dem Konzil von Nicaea versammelten Bischöfe in ihr gefunden habe (Socr. 1 13, 12), paßt ja auch zu dieser Annahme.

Nun soll diese Schrift die Vorlage zur Historia acephala gewesen sein! Betrachten wir einmal daraufhin ihren Inhalt. In ihr ist irgend eine Synode überhaupt nicht genannt; auf Synodalbeschlüsse ist nirgends Bezug genommen. Der Einfluß einer Schrift, die in der Hauptsache Synodalnachrichten enthielt, macht sich nirgends bemerkbar. Ihre Berichte über den Aufstand

---

[1]) Socr. I 9. 30, 31. Gelas. II, 37 = Mansi II, S. 920. Sozom. I. 21, 4. — Vgl. über die beiden letzteren Briefe: Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 17, S. 48 f. und S. 52 f. und Bd. 30, S. 422 f.

[2]) G. Loeschcke: Rhein. Mus. 59 (1904). S. 455 f.

[3]) Einiges Nähere über diese Urkunden teilt Ed. Schwartz mit: Nachrichten von der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen 1904. S. 391 f.

[4]) G. Schoo: Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos. S. 110 f.

in Constantinopel im Jahre 342 p. Chr. (Kap. 2), die gegenseitigen Reibereien unter den Anhängern des Athanasius und denen seines Gegenbischofs Georgius in Alexandria und schließlich der Bericht über die grausame Ermordung des Georgius usw., dies alles wird im Synodicus des Athanasius nach dem, was sich über den Inhalt dieser Schrift vermuten läßt, keinen Platz gefunden haben. Schon die bis auf den Tag genau stimmende Datierung der in der Historia acephala angeführten Ereignisse (wenigstens soweit es sich um solche in Alexandria handelt) spricht gegen eine Streitschrift als Quelle. Es sind alles lose aneinandergereihte Tatsachen, zu denen durchweg die innere Begründung fehlt. Um nur ein Beispiel anzuführen: Auf ein vom Präfekten Gerontius verkündetes Edikt hin kehrt Athanasius am 21. Februar 362 zu seiner Kirche nach Alexandria zurück (Kap. 10); am 24. Oktober dieses Jahres verkündet Pythiodorus ein Edikt Julians, durch das Athanasius aufgefordert wird, Alexandria zu verlassen, und sogleich geht Athanasius aus der Stadt (Kap. 11). Irgend ein Grund, weshalb Julian plötzlich diese Verfügung trifft, ist nicht angegeben. Daß Athanasius unter dem Vorwande verbannt wird, weil er gegen die Anordnung Julians, der wohl die Rückkehr nach Alexandria, nicht aber die Ausübung des Amtes Athanasius gestattet hatte, sofort seine Tätigkeit als Bischof wieder aufgenommen habe,[1]) hiervon ist nichts gesagt. Und es wäre sonderbar, wenn diese Begründung der Vertreibung in einer Streitschrift sich nicht gefunden hätte, und ebenso auffällig wäre es, wenn dieselbe von dem Verfasser der Historia acephala aus der betreffenden Quelle nicht mit hinübergenommen worden wäre; es wird eben in der Quelle gar nicht gestanden haben. Vergleichen wir einmal eine der bekannten Streitschriften des Athanasius, die Apologia contra Arianos, mit der Historia acephala! Solche genauen chronologischen Fixierungen, wie in dieser, finden sich in ihr nicht; nicht einmal die Urkunden, die in ihr angeführt werden, sind datiert. Desgleichen wird man auch dem Synodicus, der eine gewisse Ähnlichkeit durch seinen Charakter als Streitschrift mit der Apologia contra Arianos gehabt haben wird, eine so genaue chronologische Festlegung der einzelnen Tatsachen schwerlich zusprechen. Denn Athanasius ist Polemiker, der Urkunden anführen muß, der aber lediglich mit nur lose aneinandergefügten Tatsachen nicht operieren kann.

---

[1]) Sozom. V. 15, 1. 2. Julian. Epist. 26.

So spricht also schon der Inhalt der beiden Schriften gegen eine Abhängigkeit der Historia acephala von dem Synodicus. Aber noch einen anderen Grund glauben wir dagegen geltend machen zu können. Am Schluß des 17. Kapitels, in dem gelegentlich der Wiederkehr des vierzigjährigen Ordinationstages des Athanasius ein Überblick über seine Amtstätigkeit gegeben wird, werden unter Benennung der betreffenden Konsulate die Amtsjahre des Bischofs weiter gezählt, und endlich wird der Todestag des Athanasius genannt. Ed. Schwartz[1]) hält diesen ganzen Passus über die am 8. Juni 368 abgelaufene vierzigjährige Amtstätigkeit und somit auch die Erwähnung des Todesdatums für eine Randbemerkung, die in den Text geraten sei; sie stamme von einem Leser, „der die von der Historia gegebenen Daten zu der Summierung der von Athanasius fern von Alexandria zugebrachten Zeiträume zusammenordnete“. Ed. Schwartz sieht in dem Bericht der Historia acephala über den mißlungenen Versuch des Lucius im Jahre 367, sich in Alexandria festzusetzen, die letzte Erzählung derselben; für ihn reichen also die Angaben nur bis zu diesem Jahre. Für diese Annahme liegt meines Erachtens kein zwingender Grund vor. Eine auffällige Abweichung dieser Stelle von dem Text in den vorhergehenden Kapiteln, wie sie doch wohl zu bemerken wäre, wenn diese Stelle von einem anderen Verfasser herrührte, ist nicht vorhanden. Der Text ist derselbe, mit derselben genauen Chronologie. Der Verfasser findet in seiner Quelle bei den Angaben für das Jahr 368 einen Hinweis auf die am 8. Juni dieses Jahres ablaufende vierzigjährige Amtstätigkeit des Bischofs. Er mag sich nun die Angaben seiner eigenen Aufzeichnungen im Vorhergehenden zunutze gemacht haben, und indem er die vierzig Jahre in die einzelnen Abschnitte zerlegt, in denen Athanasius ruhig seines Amtes waltete oder sich fern von Alexandria befand, gibt er an dieser Stelle einen kurzen Überblick über die Amtsjahre des Bischofs. Daß sich für die letzten Lebensjahre des Athanasius keine chronologischen Angaben mehr vorfinden, wird darin seinen Grund haben, daß die Quelle für diese Jahre keine wichtigen Aufzeichnungen mehr enthielt, da ja auch dieser Zeitraum, wie sich aus den entsprechenden Kephalaia des „Vorberichts zu den Festbriefen“ ersehen läßt, ganz ruhig verlief. Der Verfasser zählt jetzt die Amtsjahre weiter, ohne daß er irgend ein Ereignis anführt

---

[1]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 386.

oder besser gesagt anführen kann, um dann auch schließlich den Todestag des Athanasius zu nennen. So wird sich die Aufzählung der Konsulate am Schluß des betreffenden Kapitels erklären lassen. Daß dieser ganze Passus den Zusammenhang der Erzählung unterbricht, dadurch, daß er an einer falschen Stelle steht, da er nach den Mitteilungen aus dem Jahre 367 folgen müßte, kann ein Verschulden der späteren Redaktion sein; schon der Umstand, daß bei der erwähnten Aufzählung der Konsulate die Namen der Konsuln für das Jahr 372 und auch noch kleinere Angaben nicht mehr erhalten sind, läßt auf eine wenig sorgfältige Bearbeitung von seiten des Übersetzers oder auch auf schlechte Überlieferung des letzten Teiles des Textes schließen. Wir werden also auch das 17. Kapitel dem ursprünglichen Verfasser der Historia acephala zuweisen können. Wenn nun aber die Historia acephala in ihren Angaben bis zum Jahre 373 reicht und selbst das Todesdatum des Athanasius nennt, so kann sie doch wohl nicht aus einer Schrift des Athanasius selbst geflossen sein; es müßte denn sein, daß der Synodicus, dessen Verfasser, wie uns durch das Zitat bei Socrates sicher bezeugt ist, Athanasius war, später von einem anderen fortgesetzt worden sei, eine Annahme, für welche weiter kein Anhaltspunkt vorliegt. Wie sollte auch ein anderer dazu gekommen sein, eine Streitschrift des Athanasius fortzusetzen? Wenn also der Inhalt der Historia acephala so sehr verschieden ist von dem, was in dem Synodicus gestanden haben mag, und ferner die Abhängigkeit dieser beiden Schriften chronologisch nicht möglich ist, so werden wir wohl zunächst mit genügender Sicherheit annehmen können, daß der Synodicus des Athanasius als Quelle für die Historia acephala nicht in Betracht kommt.

Nun gibt es aber schriftliche Aufzeichnungen, die schon auf den ersten Blick den Eindruck machen, aus derselben Art der Quelle wie die Historia acephala zu stammen — der „Vorbericht zu den Festbriefen des Heiligen Athanasius“ [1]). Wir wollen ihn deshalb in

---

[1]) Herausgegeben von William Cureton: The festival letters of Athanasius, London 1848; in deutscher Übersetzung von F. Larsow: Die Festbriefe des heiligen Athanasius, Bischofs von Alexandria, Leipzig 1852. Manches Mißverständnis, das sich durch die Übersetzung des syrischen Textes in die deutsche Sprache in den Text von Larsow eingeschlichen hat, wußte Ed. Schwartz dadurch zu beseitigen, daß er an den betreffenden Stellen den ursprünglichen griechischen Text aus dem syrischen wieder herzustellen suchte (a. a. O. 1904, S. 337 f.).

die Untersuchung hineinziehen. — Schon vor dem Konzil von Nicaea, auf dem ja die Feier des Osterfestes geregelt wurde, pflegten die alexandrinischen Bischöfe durch Rundschreiben den Bischöfen von ganz Ägypten und Libyen und deren Gemeinden den Tag des Osterfestes anzuzeigen. Nun setzte das Konzil von Nicaea fest: die sonntägliche Feier des Osterfestes solle stattfinden an dem Sonntag nach dem Vollmond des Frühlings-Äquinoctiums; es wurde aber die Einschränkung getroffen, daß, wenn auf diesen Sonntag das jüdische Passah fiele, das christliche Fest acht Tage später gefeiert werden solle. Da aber über die Berechnung dieses Tages die Väter des Konzils keine Anweisung gegeben hatten, sondern diese dem jeweiligen Bischof von Alexandria übertragen worden war[1]), so machte dieser jedes Jahr sehr bald nach dem Epiphanienfeste die Zeit des bevorstehenden Osterfestes sowie den Anfang und das Ende des vierzigtägigen Fastens durch einen Festbrief *(ἐπιστολαὶ ἑορταστικαί)* bekannt, der allen Kirchen und Klöstern Ägyptens überbracht wurde.[2]) Die Festbriefe, die Athanasius erließ, wurden später in eine Sammlung gebracht und ins Syrische übersetzt. Von dieser Sammlung in syrischer Sprache sind uns erhalten: 19 Briefe vollständig, ein Teil vom 20. und Bruchstücke vom 27., 29. und 44. Festbrief. In dem sogenannten „Vorbericht zu den Festbriefen“ wurden kurze Angaben aus dem Jahre gemacht, in das der Festbrief gehörte: „ein Verzeichnis der Monate, Tage, Indictionen, Konsulate und Präfekturen in Alexandria, sowie aller Epakten und Wochentage“[3]). Hinzugefügt wurden auch Nachrichten aus der Amtstätigkeit des Bischofs während des betreffenden Jahres und auch solche, durch welche diese irgendwie beeinflußt wurde. Es

[1]) Leon. Magn. epist. ad Marcian. Opp. II 367: Studuerunt itaque Sancti Patres occasionem huius erroris auferre omnem hanc curam Alexandrino Episcopo delegantes, quoniam apud Aegyptios huius supputationis antiquitus tradita esse videbatur peritia.

[2]) Cassian. Collat. X. 1: Intra Aegypti regionem mos iste antiqua traditione servatur, ut peracto Epiphaniorum die, quem provinciae illius sacerdotes vel Dominici baptismi vel secundum carnem nativitatis esse definiunt, et idcirco utriusque sacramenti solennitatem non bifarie, ut in occiduis provinciis, sed sub una diei huius festivitate concelebrant, epistolae pontificis Alexandrini per universas Aegypti ecclesias dirigantur, quibus et initium Quadrigesimae et dies Paschae non solum per civitates omnes, sed etiam per universa monasteria designentur. (Vgl. Larsow: S. 23.)

[3]) Vgl. Ed. Schwartz: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1914, S. 335.

finden sich aber auch Aufzeichnungen von Dingen, die abseits vom kirchlichen Gebiet lagen, z. B. die Ermordung des Constans durch Magnentius (zum Jahre 350), die Erhebung des Gallus zum Caesar (zum Jahre 352), die Erwähnung des Meerbebens vom 27. Epiphi 365. So bilden diese Angaben gewissermaßen eine Hypothesis zu den einzelnen Festbriefen. Aber auch zu den Jahren, für die kein Festbrief vorhanden war, fehlen die oben angeführten Angaben nicht; es soll dann durch dieselben gezeigt werden, inwiefern der Bischof verhindert wurde, einen Festbrief zu entsenden; das Fehlen des betreffenden Festbriefes wird also durch sie erklärt. Durch einen späteren Redaktor sind diese „Kephalaia“ unabhängig von den Festbriefen vor dem Text derselben zu einem Corpus zusammengefaßt[1]) und sind so alle erhalten geblieben, während die letzte Hälfte der Festbriefe, wie schon erwähnt, zum größten Teil verloren gegangen ist. — Dieser sogenannte Vorbericht stimmt nun in seinen Angaben und auch in seiner ganzen Anlage so sehr mit der Historia acephala überein, daß es den Anschein hat, als ob sie gemeinsamen Ursprunges wären. Zunächst stammen beide aus orthodoxer Quelle; das zeigt sich bei dem Vorbericht am deutlichsten an dem Kephalaion zum Jahre 365, welches beginnt: „Wir nahmen das Caesarium in Besitz.“[2]) Die Orthodoxen sind gemeint; denn diese erhielten die Kirche zurück nach der Rückkehr des Athanasius am 14. Februar 364 und vor dem 5. Mai 365, an welchem Tage das Gesetz des Valens in Alexandria verkündet wurde, das die Vertreibung aller Bischöfe anordnete, die unter Constantius verbannt worden waren und unter Julian ihren Bischofssitz wieder eingenommen hatten (Hist. ac. cap. 15)[3]). Daß die Historia acephala, in der sich die arianerfeindliche Tendenz deutlich ausspricht, von orthodoxer Seite stammt, bedarf keines Beweises. Aber kann nicht der Vorbericht aus der Historia acephala abgeschrieben sein oder die Historia acephala aus dem Vorbericht? Die erstere Möglichkeit widerlegt sich dadurch, daß „der Vorbericht eine Gruppe von Nachrichten enthält, die in der Historia acephala durchgängig fehlen, nämlich die Angaben über die Osterfeier und die Festbriefe, die zu ihrer Vorbereitung geschrieben wurden“.[4]) Auch

---

[1]) Ihr Titel ist am Schluß angegeben: *Τέλος τῶν Κεφαλαίων εἰς τὰς Ἐπιστολὰς ἑορταστικὰς τοῦ ἁγίου Ἀθανασίου ἐπισκόπου Ἀλεξανδρείας* (nach der Übersetzung aus dem Syrischen von Ed. Schwartz: a. a. O. 1904. S. 335).

[2]) Larsow: S. 41.

[3]) Vgl. über diese Kirche: Ed. Schwartz: a. a. O. S. 336.

[4]) Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XXX. S. 412.

in sonstigen Angaben ist der Vorbericht genauer als die Historia acephala, so z. B. berichtet die Historia acephala (Kap. 13): Als Athanasius von dem Tode Julians hörte, sei er heimlich nach Alexandria zurückgekehrt und habe sich zu Schiff zum Kaiser Jovian begeben; das Kephalaion zum Jahre 363 ist genauer: Es nennt uns das Datum, wann Athanasius von Alexandria zum Kaiser abgefahren sei, und nennt uns auch den Ort der Zusammenkunft: Hierapolis. So berichtet auch ferner der Vorbericht über die Tätigkeit des Athanasius im Kirchenbau in den Jahren 368, 369 und 370; die Historia acephala erwähnt hiervon nichts. Die Unabhängigkeit der Historia acephala von dem Vorbericht erhellt aus der bedeutend größeren Ausführlichkeit derselben in ihren Nachrichten, und von einer fragmentarischen Überlieferung des Vorberichts ist uns nichts bekannt.[1]) Die Historia acephala und der Vorbericht sind also unabhängig von einander. Und nun tragen beide Schriften das deutlichste Zeichen von Quellengemeinsamkeit an sich, indem sie nämlich in einer falschen Angabe übereinstimmen. Denn nach der Angabe des Vorberichts wird die Zeit der ersten Verbannung des Athanasius auf 2 Jahre 4 Monate und 11 Tage berechnet (vom 11. Juli 336 bis zum 23. November 338)[2]); genau dieselbe Zeit für die erste Verbannung ergibt sich aus den Zusammenstellungen im 17. Kapitel der Historia acephala, wo zwar in unserem Text die Zeitangabe für diese Verbannung nicht mehr erhalten ist, ursprünglich jedoch dort gestanden hat. Nun hat aber das Konzil zu Tyrus, auf dem die Verbannung des Athanasius ausgesprochen wurde, nicht im Jahre 336, sondern am 8. September 335 stattgefunden.[3]) Athanasius ist also vom 11. Juli 335 bis 23. November 338 von Alexandria entfernt gewesen[4]); seine Abwesenheit hat also ein ganzes Jahr länger

---

[1]) Daß der Vorbericht, der in einer Anzahl von Angaben denen in den Überschriften zu den Festbriefen entspricht, nicht aus den Festbriefen selbst geschöpft sein kann, hat Seeck (a. a. O. S. 412) nachgewiesen.

[2]) Larsow: a. a. O. S. 28, 29.

[3]) Athan. apol. c. Ar. 76 = Migne. Patrol. ser. Gr. 25. S. 385 C: . . . . *ὑπατείᾳ Ἰουλίου Κωνσταντίου τοῦ λαμπροτάτου πατρικίου, ἀδελφοῦ τοῦ εὐσεβεστάτου βασιλέως Κωνσταντίνου τοῦ Αὐγούστου, καὶ Ρουφίνου Ἀλβίνου τῶν λαμπροτάτων Θωϑ δεκάτῃ.*

[4]) Denn daß Athanasius 338 und nicht 337 aus der Verbannung zurückkehrte, ergibt sich abgesehen von der richtigen Angabe des Vorberichts (S. 29) auch aus dem Text des 10. Festbriefes, nach welchem Athanasius das Osterfest des Jahres 338 noch fern von seiner Gemeinde hat feiern müssen.

gedauert, als es der Vorbericht wie die Historia acephala angeben. Als Zeichen für Quellengemeinsamkeit dieser beiden Schriften möchte ich noch folgendes anführen: der Vorbericht und die Historia acephala erzählen von dem mißlungenen Versuch des Lucius im Jahre 367, nach Alexandria zurückzukehren (Larsow S. 43, Hist. ac. Kap. 18). Beide stimmen in ihren Angaben (Datum, Namen etc.) ganz genau überein; freilich erzählt die Historia acephala viel genauer. Da nun die beiden Schriften, wie wir schon anführten, von einander unabhängig sind, und sich diese Erzählung, soweit ich feststellen kann, in keiner Parallelquelle findet, so scheinen sie hierin auf eine gemeinsame Quelle zurückzugehen.

Welcher Art nun diese Quelle gewesen sein muß, läßt sich aus der Historia acephala wie auch aus dem Vorbericht ersehen. In der Historia acephala geben uns zunächst die Konsulatsbezeichnungen ein wichtiges Argument;[1]) sie mögen deshalb hier angeführt werden:

356. Tybi decimo die (5. Januar) post consolato Arbitionis et Loliani.
  mense Pahyni XVI die (10. Juni) cons. Constantii VIII et Juliani Caesaris I.
357. Consulatu Constantii IX et Juliani Caesaris II Methyr XXX die (24. Februar).
358. die primo mensis Tot (29. August) cons. Tatiani et Cerealis.
359. Pahyni XXIX (23. Juni) consolante Eusebio et Hypathio.
361. Athyr XXX die (26. November) consolante Tauri et Florenti.
362. Methir X die mensis (4. Februar) post cons. Tauri et Florenti.
  Phaophi XXVI (23. Oktober) cons. Mamertini et Nevittae.
363. mense Mensore XXVI die (20. August) consulibus Juliano Aug. IV et Salustio.

S. 105: „da ich nun alles, was mich betrifft, Gott anheimgegeben habe, so habe ich auch Sorge getragen, mit Euch das Fest zu begehen, indem ich mich keineswegs fern von Euch achte. Denn wenn auch der Ort uns trennt, so hat uns doch der Herr, der Festgeber — . . . . . . — in übereinstimmender Gesinnung, in Eintracht und in dem Bande des Friedens versammelt". „Wenn Athanasius, so bemerkt Seeck mit Recht (a. a O. S. 403) Ende 337 — denn früher kann der Osterbrief nicht geschrieben sein — «alles, was ihn betraf, Gott anheimgeben mußte», so zeigt dies, daß sein Schicksal zu jener Zeit noch unentschieden war"; vgl. auch Vorrede S. 41. Anmerk. 2.

[1]) Seeck: Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts. Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XXX. S. 414 f.

364: Methir XIX die (14. Februar) cons. Joviani et Varroniani.
365. Pachom die X (5. Mai) cons. Valentiniani et Valentis.
366. VII die Mechir (1. Februar) post cons. Valentiniani et Valentis, hoc est in cons. Gratiani et Dagalaifi.
367. consulatu Lupicini et Jovini XXVI die Toth mensis (23. September).

Unter diesen Konsulatsbezeichnungen finden sich 3 Postkonsulate (356, 362, 366), und zwar alle drei bei Daten in den ersten Monaten des betreffenden Jahres (5. Januar, 4. Februar, 1. Februar). Zu dieser Zeit werden also die Namen der für das neue Jahr bestimmten Konsuln in Alexandria noch nicht bekannt gewesen sein, weshalb noch nach den Konsuln des vorhergehenden Jahres gerechnet wird, während bei den späteren Monatsdaten (10. Juni, 24. Februar, 29. Aug., 23. Juni, 26. November, 23. Oktober, 20. Aug., 14. Februar, 5. Mai, 23. September) nach den Konsuln des betreffenden Jahres datiert ist. Hieraus läßt sich mit Recht schließen, daß diese Aufzeichnungen unmittelbar nach den Ereignissen selbst gemacht worden sind. Denn hätte man sie einige Zeit nach den Ereignissen gemacht, so wären auch sicherlich die Namen der Konsuln des betreffenden Jahres angegeben, da sie dann doch wohl bekannt gewesen wären. Dieser Beweisführung Seecks glaube ich noch eine hinzufügen zu können:

Im 8. Kapitel der Historia acephala wird der Tod des Kaisers Constantius erwähnt: Ingressus autem, sicut praedictum est, Georgius Alexandriam Athyr die XXX degit supra scripta in civitate securus dies III, hoc est dies III Cyac, nam IV die mensis eiusdem praefectus Gerontius nuntiavit mortem Constantii imperatoris et quod solus Julianus tenuit universum imperium. Hier ist also, wie man sieht, nicht das Todesdatum selbst (III. Non. Nov.)[1]) angegeben, sondern der Tag, an dem der Präfekt von Ägypten den Tod des Kaisers in Alexandria verkündigte. Desgleichen ist auch im 12. Kapitel, wo von dem Tode des Kaisers Julian die Rede ist, nicht das Todesdatum (VI Kal. Jul.)[2]) genannt, sondern der Tag, an dem der Präfekt Olympus den Tod des Kaisers in Alexandria bekannt machte, der 26. Mensore (20. Aug.).[3]) Es folgt hieraus,

[1]) Mommsen: Chronica minora I. S. 239.

[2]) Mommsen: Chronica minora I. S. 240.

[3]) Olympus autem idem praefectus mense Mensore XXVI die consulibus Juliano Aug. IV et Sallustio nuntiavit Julianum esse mortuum et Jovianum christianum imperare.

daß diese Angaben aus einer Quelle stammen, in die diese Meldung von dem Tode des Kaisers sofort eingetragen wurde. Denn wer hätte nach Verlauf einiger Zeit noch gewußt, an welchem Tage die Nachricht von dem Tode in Alexandria eintraf? Es ist auch möglich, daß derjenige, der den Tod bekannt machte, das Todesdatum selbst noch gar nicht wußte, sondern ihm nur bekannt war, daß der Kaiser gestorben war. Und stammten diese Nachrichten aus einer Schrift, die später im Zusammenhang abgefaßt wurde, so würde man sicherlich in ihnen auch das Todesdatum finden. Aber weil für den ursprünglichen Verfasser dieser Aufzeichnungen der Tag der Verkündigung des Todes wichtig war in bezug auf das, was sich aus derselben ergab, wurde dieser Tag notiert. Dieselbe Beobachtung in der Art der Aufzeichnungen läßt sich in dem Vorbericht machen, so im Kephalaion zum Jahre 363:

„Als Julian nach 8 Monaten starb und sein Tod gemeldet wurde, kam er (Athanasius) heimlich in der Nacht nach Alexandria . . .“[1]) — Der Verfasser des Vorberichts findet also in seiner Quelle auch nicht das Todesdatum selbst, sondern den Tag, an dem der Tod des Kaisers in Alexandria verkündet wurde, und so ergibt sich aus dieser Art der Textabfassung dasselbe, was sich auch aus den vorhandenen Postkonsulaten schließen ließ. Und noch ein weiteres Argument bietet der Vorbericht; dort ist in dem Kephalaion XIII und XIV zu den Jahren 341 und 342 bemerkt, daß Athanasius in diesen Jahren keine Festbriefe schrieb, während uns dieselben in der Sammlung erhalten sind.[2]) Dies wird darin seinen Grund haben, daß diese Notizen eher aufgezeichnet wurden, als diese zwei Festbriefe, deren Verkündigung durch den Gegenbischof des Athanasius, Gregorius, und seine Anhänger bis zum Jahre 345, wo Gregorius starb, wird verhindert worden sein, bekannt wurden, also sofort dann, als man annehmen konnte, daß Athanasius keine Festbriefe geschrieben habe.[3])

Ein nicht unwichtiges Moment zur Charakterisierung der Quelle werden uns die chronologischen Angaben der Historia acephala sowohl wie des Vorberichts bieten. Wir wollen nachprüfen, soweit dies durch Parallelüberlieferungen möglich ist, welche Genauigkeit sie aufweisen.

---

[1]) Nach der griechischen Übersetzung von Ed. Schwartz: a. a. O. S. 342.

[2]) Larsow: a. a. O. S. 129 f.

[3]) Vgl. Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 415.

I. Historia acephala.

Kap. 2. 346. Rückkehr des Athanasius nach Alexandria am 24. Phaophi (21. Oktober); bestätigt durch das Kephalaion XVIII (Larsow S. 32). Daß sie ins Jahr 346 fällt, wird ferner bezeugt durch den 18. Festbrief des Athanasius (Larsow S. 140), in welchem er den Presbytern und Diakonen von Alexandria das Osterfest des Jahres 346 ankündigt; es ergibt sich nämlich aus dem Text dieses Festbriefes, daß Athanasius, als er gegen Schluß des Jahres 345 [1]) diesen Brief schrieb, noch fern von Alexandria weilte; desgleichen durch den 19. Festbrief (Larsow S. 141), in welchem er am Anfang sagt, daß „der Herr ihn aus der Ferne herbeigeführt und ihm wiederum gestattet habe, getrosten Mutes nach der Gewohnheit Festbriefe zu senden". Auch aus einer anderen Stelle der Historia acephala ergibt sich dieser Tag der Rückkehr. Im 5. Kapitel wird von der Flucht des Athanasius erzählt, als der Notar Hilarius und der Dux Syrianus sich der Kirche des Theonas bemächtigten, am 9. Februar 356; es heißt dann: hoc tamen factum est post annos VIII et menses III ac dies XIX, quam Italia reversus est episcopus; rechnen wir nun vom 9. Februar 356 9 Jahre, 3 Monate und 19 Tage zurück, so erhalten wir als Tag der Rückkehr des Athanasius den 21. Oktober 346, wie er auch im Anfang des 2. Kapitels angegeben ist.

Das Konsulat ist in unserem Text verschrieben; es muß statt Constantino IV et Constante III heißen: cons. Constantio IV et Constante III.[2]) Die Angabe hoc est post annos VI ist nicht richtig: Athanasius wurde am 22. Phamenoth (18. März) 339 aus Alexandria vertrieben[3]); am 24. Phaophi (21. Oktober) 346 kehrte er wieder zurück. Er ist also genau genommen 7 Jahre, 7 Monate und 3 Tage fern von Alexandria gewesen; demnach muß es heißen: hoc est post annos VII, menses VII, dies III. Es heißt dann weiter: et remansit quietus aput Alexandriam annis XVI et mensibus VI. Diese

[1]) „Nachdem nun das jetzt abgelaufene Osterfest am 12. Pharmuthi, VII id. April. gefeiert worden ist, fällt nunmehr der Ostersonntag auf III kal. April., nach den Alexandrinern aber auf den 4. Pharmuthi." (Larsow. S. 140.) Das Osterfest des Jahres 345 fiel auf den 12. Pharmuthi (s. Berechnete Ostertabelle bei Larsow S. 47).

[2]) Mommsen: Chronica minora I. S. 236.

[3]) Larsow: a. a. O. S. 30.

16 Jahre sind zu zählen von der zweiten Rückkehr am 21. Oktober 346 bis zur Vertreibung durch Julian am 23. Oktober 362 (vgl. Kap. 11). Es sind dies also nur 2 Tage mehr als 16 Jahre; daher kann es nicht heißen: annis XVI et mensibus VI, sondern das „mensibus VI“ muß getilgt werden.[1])

Kap. 3. 353. Gesandtschaft der vier ägyptischen Bischöfe und der drei alexandrinischen Presbyter an das Hoflager des Kaisers Constantius am XXIV Pachom (19. Mai); das Jahresdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXV (Larsow S. 34). Das Konsulat ist verschrieben; es muß statt: cons. Constantini VI Aug. et Constante Caesare heißen: cons. Constantii VI Aug. et Constantii Caesaris II.[2])

Ankunft des Montanus in Alexandria am XXVIII Pachom (23. Mai); bestätigt durch das Kephalaion XXV.

Kap. 4. 355. Ankunft des Notarius Diogenes in Alexandria mense Mensore (25. Juli—23. Aug.); das Jahresdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXVII. Die Angabe: hoc est post annos II et menses V ex profectione Montani de Alexandria ist falsch. Montanus kommt nach Alexandria am 23. Mai 353; die Verhandlungen mit Athanasius werden ihn einige Tage aufgehalten haben;[3]) gegen Ende des Monats verließ er die Stadt. Wenn nun Diogenes in der Zeit vom 25. Juli bis 23. Aug. 355 nach Alexandria kommt, so kann es von seiner Ankunft nicht heißen: post annos II et menses V ex profectione Montani de Alexandria, sondern man muß lesen: post annos II et menses II.

Kap. 5. 356. Ankunft des Dux Syrianus und des Notarius Hilarius in Alexandria Tybi decimo die (6. Januar); das Jahresdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXVIII.

Syrianus bemächtigt sich der Kirche des Theonas in der Nacht vom XIII zum XIV Mechir (8.—9. Febr.); ebenso bestätigt durch das Kephalaion XXVIII und durch Athanasius: Hist. Ar. ad mon. 81[4]).

---

[1]) Auf die Nachrichten aus Constantinopel im 2. Kapitel komme ich an einer anderen Stelle zurück. (S. 56 ff.).

[2]) Mommsen: Chronica minora I. S. 238.

[3]) Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt Bd. IV. Berlin 1911. S. 142.

[4]) Migne. Patrol. ser. Gr. 25. S. 793: *Ἐπιφασκούσης γὰρ τῇ πρὸ πέντε εἰδῶν Φεβρουαρίων τουτέστι τῆς ιδ' τοῦ Μεχὶρ μηνὸς . . . . . . , ἐξαίφνης περὶ τὸ μεσονύκτιον ἐπῆλθεν ἡμῖν τε καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ ὁ λαμπρότατος δοὺξ Συριανός.*

Kap. 6. 357. Ankunft des Bischofs Georgius in Alexandria am XXX Methyr (24. Februar); bestätigt durch das Kephalaion XXIX; das Konsulat ist verschrieben; es muß statt: cons. Constantis IX et Juliani Caesaris II heißen: cons. Constantii IX et Juliani Caesaris II.[1])

358. Georgius verläßt Alexandria am V Phaophi (2. Oktober), bestätigt durch das Kephalaion XXX.

Kap. 8. 361. Tod des Constantius, richtig (Mommsen: Chron. min. I. S. 240); ferner bestätigt durch das Kephalaion XXXIII. Die Meldung von dem Tode trifft am 30. November in Alexandria ein. Constantius starb am 3. November; bis zum 30. dieses Monats kann die Nachricht aus Mopsukrene in Cilicien, wo der Kaiser starb, wohl nach Alexandria gelangt sein.

Kap. 9. 362. Edikt Julians, in dem verordnet wird, daß der Besitz der Tempel zurückerstattet werden soll, der ihnen praeteritis temporibus (seit Constantin dem Großen) weggenommen war, und daß die verbannten Bischöfe zurückkehren dürfen, bestätigt durch Cod. Theod. X 1, 8; vgl. Liban. Epist. 624, 636, 669, 673, 730, 1426 b. Brief Julians in Rivista di filologia XVII, 1889. S. 292.

Rückkehr des Athanasius nach Alexandria auf die Verkündigung des kaiserlichen Ediktes durch den Praefecten Gerontius hin, am XXVII Methir; das Jahresdatum sowie der Monat der Rückkehr ist bestätigt durch das Kephalaion XXXIV (Larsow S. 39).

Kap. 11. 362. Pythiodorus kommt nach Alexandria und verkündet das Edikt Julians, durch das Athanasius aufgefordert wird, Alexandria zu verlassen, am XXVII Phaophi (24. Oktober); das Jahresdatum stimmt (vgl. Seeck: die Briefe des Libanios, S. 389); das Tagesdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXXV (Larsow S. 39).

Kap. 12. 363. Tod Julians; richtig (vgl. Mommsen: Chron. min. I. S. 240); am 20. August wird der Tod in Alexandria verkündet; Julian stirbt am 26. Juni; die Nachricht kann von Babylonien nach Alexandria in dieser Zwischenzeit gelangt sein.

Kap. 13. 364. Rückkehr des Athanasius nach Alexandria am XIX Methir; das Jahresdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXXVI (Larsow S. 40); als Tagesdatum ist in letzterem der XXV Methir angegeben. Daß jedoch das in der Historia acephala ver-

[1]) Mommsen: Chronica minora I. S. 239.

zeichnete Tagesdatum richtig ist, ergibt sich aus dem Schluß des betreffenden Satzes in der Historia acephala, wo es heißt: ex quo exiit Alexandria secundum praeceptum Juliani, usque dum advenit praedicto die Methir XIX post annum unum et menses III et dies XXII. Das Edikt Julians wird am 24. Oktober 362 verkündet und eodem momento verläßt Athanasius Alexandria. Rechnet man nun zu dem 24. Oktober 362 1 Jahr, 3 Monate und 22 Tage hinzu, dann erhält man als Tag der Rückkehr genau das in der Historia acephala angegebene Datum. Das Datum in dem Kephalaion XXXVI ist also falsch; die Abweichung wird auf einem Schreibfehler beruhen.

Kap. 16. 365. Athanasius zieht sich nach dem neuen Flusse zurück, am VIII Phaophi (5. Oktober). Das Jahresdatum ist bestätigt durch das Kephalaion XXXVII.

Kap. 17. 368. Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Athanasius am XIII Payni (8. Juni). Dadurch bestätigt, daß er an demselben Tage des Jahres 328 zum Bischof von Alexandria geweiht wurde, (Larsow S. 26).

373. Tod des Athanasius am VIII Pachom (3. Mai). Das Jahresdatum ist richtig; das Tagesdatum ist verschrieben. Athanasius starb am VII. Pachom (2. Mai), wie bezeugt wird durch das Kephalaion XLV (Larsow S. 46), durch die „Excerpta Latini Berbari, die griechischen Menologien, das Martyrologium Romanum und sämtliche jakobitische Chroniken und Kalendarien.“ [1])

Kap. 18. 367. Versuch des Lucius, sich in Alexandria festzusetzen, am XXIV. Toth (23. September); das Jahres- und Tagesdatum sind bestätigt durch das Kephalaion XXXIX (Larsow S. 43).

Aus dieser Aufstellung ergibt sich folgendes:

Die Tagdaten sind, soweit sie sich prüfen lassen, richtig bis auf ein einziges, das um einen einzigen Tag von dem richtigen Datum abweicht (Kap. 17); die Schuld an diesem Fehler wird man eher dem Abschreiber als dem Verfasser des Historia acephala geben müssen; die Differenz kann aber auch dadurch entstanden sein, daß „Athanasius gegen Ende des ablaufenden und gegen den Anfang des beginnenden Tages starb, der dann hier als Todestag angesetzt wurde“. [2]) Die Angaben der zwischen den einzelnen Begebenheiten verflossenen Jahre, Monate und Tage sind verschiedent-

[1]) Vgl. A. v. Gutschmid: Kleine Schriften II. S. 439.

[2]) Larsow: a. a. O. S. 46.

lich falsch (Kap. 2, Kap. 4, Kap. 7). Diese Fehler werden teils dem Verfasser selbst zuzuschreiben sein, der sich bei der Ausrechnung der einzelnen Intervalle leicht verrechnen konnte, teils dem späteren Abschreiber, da es sich hier nicht um Monatsnamen handelt, sondern um einfache Zahlen, die immer leicht verschrieben werden können. Diese Fehler werden also nicht aus der Quelle selbst stammen und bieten deshalb keine Handhabe zu ihrer Charakterisierung. Auch in den Jahrdaten läßt sich, soweit eine Prüfung möglich ist, kein Fehler nachweisen. Die geringen Abweichungen in den Namen der Konsulatsbezeichnungen von den richtigen Konsulnamen der betreffenden Jahre, wie sie an den einzelnen Stellen in der Zusammenstellung jedesmal bemerkt sind, beruhen auf Schreibfehler; es handelt sich um Verwechselungen bei den Namen Constantinus, Constantius und Constans. Daß diese Namen, bei denen man nur die Endung zu verwechseln brauchte, wodurch man schon den ganzen Namen veränderte, leicht verschrieben werden konnten, ist leicht zu verstehen.[1])

II. Vorbericht.

Die Zuverlässigkeit der chronologischen Angaben des „Vorberichts zu den Festbriefen“ hat Seeck schon eingehend geprüft bei der Gelegenheit, wo er den Quellenwert desselben untersuchte.[2]) Bei dieser Prüfung hat Seeck angenommen, daß bei der Jahresrechnung des Vorberichts die Rechnung nach dem römischen Konsulatsjahr zugrunde liegt. Da es bei der Beurteilung der Richtigkeit der chronologischen Angaben des Vorberichts sehr wesentlich ist, welche Jahresrechnung der Verfasser seinen Aufzeichnungen zugrunde legt, ob das ägyptische Jahr, dessen erster Tag der 1. Thoth (29. August) ist, oder das römische, das mit dem 1. Januar beginnt, oder ob der Verfasser mit seinem Ausdruck „in diesem Jahre“ den Zeitraum von Ostern zu Ostern meint, so möge es verstattet sein, an Hand der in den Kephalaia gegebenen Daten dieser Frage einmal kurz nachzugehen.

---

[1]) Verwechselungen gerade dieser Namen bei Konsulatsbezeichnungen kommen häufig vor, so z. B. Cod. Theod. XII 1, 41, wo Constantino A. VI et Constantio II coss. für Constantio II et Constante A. coss. steht. (Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. IV. S. 339. Anmerk. zu S. 46, Zeile 7.)

[2]) Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 401 ff.

Um von der letzteren Möglichkeit auszugehen: Da die Festbriefe, denen die Kephalaia vorausgeschickt waren, zur Verkündigung des Osterfestes bestimmt waren, und am Anfang eines jeden Kephalaion des Vorberichts der Tag des Osterfestes genau angegeben ist, so läge wohl die Annahme nahe, daß der Verfasser bei der Zusammenstellung der einzelnen Begebenheiten mit seinem Ausdruck „in diesem Jahre“ die Zeit von Ostern zu Ostern gemeint habe. Wenn anderseits aber diese Annahme dadurch unwahrscheinlich wird, daß der Verfasser schwerlich eine Jahresrechnung angewandt haben wird, deren Anfangs- und Endpunkt infolge der verschiedenen Lage des Osterfestes so unbestimmt war, so mögen einige Beispiele diese Unwahrscheinlichkeit zur Unmöglichkeit machen, wenngleich bei der Anwendung dieser Rechnung einige Fehler in den Kephalaia ihre Erklärung zu finden scheinen.

Kephal. VIII. coss. Nepotiano et Facundo (336). „In diesem Jahre ging er (Athanasius) zur Synode seiner Feinde, die in Tyrus versammelt war; von hier (Alexandria) reiste er am 17. Epiphi (11. Juli) ab. Da sie aber ihre Ränke gegen ihn offen zeigten, floh er von dort in rascher Fahrt nach Constantinopel; als er hier am 2. Athyr (30. Oktober) anlangte, usw.“[1]) Da das Konzil von Tyrus im Jahre 335 stattfand,[2]) sind alle diese Angaben um ein ganzes Jahr verschoben. Nun legen wir einmal die Rechnung von Ostern zu Ostern zugrunde, d. h. in diesem Falle die Zeit vom 30. März 335 bis zum 18. April 336;[3]) der Verfasser bezeichnete dann also diesen Zeitraum, der einen Teil des Konsulatsjahres 335 und den Anfang des Konsulatsjahres 336 ausmacht, mit „dieses Jahr“, und die Daten des Kephalaions fallen alle in diese Zeit. Die Notiz für das Konzil von Tyrus gehört eben in Wirklichkeit ins Konsulatsjahr 335, nicht 336, wie das Kephalaion angibt.

Kephal. XXXV. coss. Juliano Aug. IV et Sallustio (363). „Als der Philosoph Pythiodorus den Befehl Julians gegen Athanasius am 27. Phaophi (24. Oktober) überbracht, ihn gegen den Bischof ausgelegt und viele Drohungen ausgestoßen hatte, verließ dieser so-

[1]) Ich benutze neben Larsow den von Ed. Schwartz (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-histor. Klasse 1904, S. 340 ff.) aus dem Syrischen hergestellten griechischen Text der einzelnen Kephalaia, da der Text von Larsow einige Mißverständlichkeiten zeigt.

[2]) Athan. Apol. c. Ar. 76 = M. P. G. 25. S. 385.

[3]) Nach der von J. G. Galle berechneten Ostertabelle, bei Larsow. S. 47.

gleich die Stadt und ging nach der Thebais hinauf; als aber Julian nach 8 Monaten starb und sein Tod gemeldet wurde, kam er heimlich in der Nacht nach Alexandria, ging am 8. Thoth (6. September) zu Schiff und traf im östlichen Hierapolis mit dem Kaiser Jovian zusammen; von diesem wurde er ehrenvoll geleitet."

Pythiodorus kommt am 24. Oktober 362, nicht 363, wie das Kephalaion angibt, nach Alexandria;[1]) rechnen wir von Ostern zu Ostern, also vom 31. März 362 bis zum 20. April 363, so fällt das Datum der Ankunft des Pythiodorus tatsächlich in diesen Zeitraum, der für den Verfasser „dieses Jahr" darstellt, während es ins Konsulatsjahr 362 gehört.

Aber wohin gehört denn das 2. Datum (6. September), das bei dieser Rechnung gar nicht in den für ein Jahr angenommenen Zeitraum eingeschlossen wird? Man sieht schon, woran diese Rechnung von Ostern zu Ostern scheitert; sie könnte nur stimmen, wenn die in dem Bericht angeführten Daten das Datum des Osterfestes in dem betreffenden Jahre nicht überschreiten und anderseits nicht vor dem Osterfest des vorhergehenden Jahres liegen; dies ist aber keineswegs der Fall. Und daß der Verfasser das von ihm genannte Osterfest einmal als Endpunkt und das andere Mal als Anfangspunkt seiner Jahresrechnung genommen hat, ist doch wohl nicht anzunehmen. Um noch ein weiteres Beispiel anzuführen:

Kephal. XXIV; coss. Constantio Aug. et Constantio Caesare I (352). „Gallus wurde zum Caesar ausgerufen; er änderte seinen Namen in Constantius um."[2]) Die Erhebung des Gallus zum Caesar erfolgte am 15. März 351.[3]) Rechnen wir von Ostern zu Ostern, also vom 31. März 351 bis zum 19. April 352, so wird das Datum der Erhebung gar nicht in diesen Zeitraum eingeschlossen, da es vor demselben liegt.

So mögen diese wenigen Beispiele schon genügen, um die Annahme, daß diesen Berichten die Jahresrechnung von Ostern zu Ostern zugrunde liegt, unmöglich zu machen.

Ed. Schwartz meint, es läge auch die Rechnung nach dem ägyptischen Jahr zugrunde und stützt sich bei dieser Annahme auf die Berichte zu den Jahren 328, 329, 369, 370 und 373, wo (we-

[1]) Historia acephala cap. 11; Seeck: Die Briefe des Libanios. S. 389.

[2]) *Γάλλος Καῖσαρ ἐκηρύχθη ὅς μετωνομάσθη Κωνσταντῖνος* [Schwartz S. 342); es muß Constantius heißen.

[3]) Mommsen: Chronica minora I. S. 238.

nigstens bei den 4 ersten) das Diokletianische Jahr ausdrücklich genannt ist.[1]) Doch daß bei den ersten beiden Kephalaia (328, 329) nach dem diokletianischen Jahr gerechnet ist, wird schon dadurch unwahrscheinlich, daß auch die Konsuln zu diesen Jahren genannt sind, und daß in den folgenden „nur die Konsullisten weiter geführt sind, nicht auch, wie in den Überschriften der Festbriefe selbst, die Reihe der diokletianischen Jahre, spricht mehr gegen die Annahme als für sie“[2]). Gegen die Anführung des Kephalaions XLV:

„Als dies Jahr zu Ende ging, starb er am 7. Pachon in bewundernswerter Weise“, wendet Seeck mit Recht ein, daß ein Jahr, dessen letzter Tag der 28. August war, nicht mit dem 2. Mai zu Ende gehen könne[3]); es ist hier, wie Seeck bemerkt, das Amtsjahr des Athanasius genannt. „Der 2. Mai lag wenig mehr als einen Monat vor dem Schluß desselben, da jener am 8. Juni die Bischofsweihe empfangen hatte, und bei dem Tode des Mannes war es sehr angemessen, zu bemerken, daß er eben damals im Begriffe war, das 45. Jahr seines Episkopates abzuschließen.“

Um jetzt einige Beispiele anzuführen:

Kephal. XVIII; coss. Constantio Aug. IV et Constante Aug. III (346). „Als Gregorius am 2. Epiphi (26. Juni) starb, kehrte er (Athanasius) von Rom und Italien zurück und hielt in die Stadt und in die Kirche seinen Einzug, auch wurde ihm ein stattlicher Empfang zuteil, indem ihm das Volk und alle, die unter seiner Botmäßigkeit standen, am 24. Phaophi (21. Oktober) an hundert Milien entgegengingen.“

Gregorius starb am 26. Juni 345; Athanasius kehrte am 21. Oktober 346 zurück (Historia acephala cap. 2). Nehmen wir die Rechnung nach dem ägyptischen Jahr d. h. vom 29. August 345 bis zum 28. August 346, so fällt das Todesdatum des Gregorius in das vorhergehende ägyptische Jahr, und das Datum der Rückkehr des Athanasius ins nächstfolgende.

Kephal. XXXVII; coss. Valentiniano et Valente Aug. I. (365) „Wir nahmen das Caesarium in Besitz; als aber der Papas wieder durch Ankläger verfolgt wurde, entfernte er sich nach dem Garten des neuen Flusses; nach wenigen Tagen aber kam der Notar Bra-

---

[1]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 339.

[2]) F. Loofs: Die chronologischen Angaben des sog. „Vorberichts“ zu den Festbriefen des Athanasius; Sitzungsberichte der Königl. preußischen Akademie der Wissenschaften 1908. S. 1016.

[3]) Zeitschrift für Kirchengeschichte Band XXX S. 401.

sidas mit dem Eparchen zu ihm und führte ihn in die Kirche. Und als am 27. Epiphi (21. Juli) ein Erdbeben entstand, vertauschte das Meer seine Grenzen von Osten her, vernichtete viele, und vieles ging zugrunde."

Athanasius zieht sich zum neuen Flusse zurück am 8. Phaophi 365 (5. Oktober) (Hist. aceph. cap. 16); der Notar Brasidas führt ihn in die Kirche am 1. Februar 366 (Hist. aceph. cap. 16); das große Meerbeben fand statt am 21. Juli 365. (Mommsen Chron. min. I. S. 240.)

Legen wir die Rechnung nach dem ägyptischen Jahr zugrunde d. h. vom 29. August 364 bis zum 28. August 365, so fällt nur die Angabe über das Meerbeben in diesem Zeitraum, während die erste und die zweite Notiz in das nächste ägyptische Jahr fallen.

Kephal. XXXIX coss. Lupicino et Jovino (367). „In diesem Jahr versuchte Lucius in die Stadt zu kommen am 26. Thoth (24. September); er verbarg sich des Nachts in einem Hause neben der Kirche des Pierios; von dem Eparchen Tatianus und dem Dux Traianus wurde er aus der Stadt herausgeführt und auf wunderbare Weise gerettet, da das Volk ihn zu töten suchte."

Bei der Rechnung nach dem ägyptischen Jahr d. h. vom 29. August 366 bis zum 29. August 367 fallen die ganzen Ereignisse ins nächstfolgende ägyptische Jahr, sie würden also in diesen Zeitraum gar nicht eingeschlossen werden. Ein ähnliches Resultat erhalten wir beim Kephalaion XXVII, wo die längste Zeit von dem Aufenthalt des Diogenes in Alexandria ins nächste ägyptische Jahr fällt. Desgleichen auch beim Kephalaion X, in dem die erste Angabe von dem Tode Constantins (22. Mai 337) vor dem Anfang des betreffenden ägyptischen Jahres (29. August 337 — 28. August 338) liegt, die zweite Angabe über die Rückkehr des Athanasius (23. November 338) in das nächste ägyptische Jahr fällt; ebenso beim Kephalaion XXIV, in dem die Notiz über die Erhebung des Gallus zum Caesar (15. März 351) vor Beginn des betreffenden ägyptischen Jahres (30. Aug. 351 bis 28. Aug. 352) liegt; und in gleicher Weise stimmt auch diese Rechnung nicht für das Kephalaion XXX: denn die Angabe über die Verfolgung und die Flucht des Georgius am 5. Phaophi (2. Oktober) 358 liegt später als der Schluß des betreffenden diokletianischen Jahres (29. Aug. 357 — 28. Aug. 358).

Eine Jahresrechnung nach dem ägyptischen Jahr kann also, wie aus den Beispielen zu ersehen ist, auch nicht zugrunde liegen.

Und wenn an den beiden Stellen (Kephal. XLI und XLII) der Anfang und der Schluß des diokletianischen Jahres genannt ist, so wird dies eine Nebenbemerkung sein, die mit der dem ganzen zugrunde liegenden Rechnung nichts zu tun hat.

Wenn nun weder die Rechnung von Ostern zu Ostern noch die nach den diokletianischen Jahren durchgeführt ist, anderseits wir aber in diesen Berichten eine einheitliche Jahresrechnung wohl werden voraussetzen können, so kommt also nur noch die Rechnung nach den Konsulatsjahren in Frage. Und es bestätigt sich in der Tat, daß diese zugrunde liegt. Denn abgesehen von den Kephalaia, in denen die Angaben stimmen, mag man sie nach dem römischen oder nach dem ägyptischen Jahre rechnen (328, 339, 353, 356, 357, 362, 364, 366, 368, 370, 373), kann nur die Rechnung nach dem römischen Jahre stimmen in den Kephalaia zu den Jahren: 355, 358, 361, 365, 367. Und wenn die Daten der übrigen Kephalaia nach dieser Rechnung nicht stimmen und sich in das betreffende Konsulatsjahr nicht einfügen lassen, so wird sich hierfür eine Erklärung finden lassen.[1])

Bei der Untersuchung der chronologischen Angaben des Vorberichts kommt Seeck, die Jahresrechnung nach dem römischen Jahre zugrunde legend, zu dem Resultat, daß von den 17 Tagdaten sich 16 als richtig erweisen, während nur ein einziges um 6 Tage von dem richtigen Datum abweicht, eine Differenz, die, wie Seeck bemerkt, eher durch nachlässige Schreiberhand als durch den Verfasser des Vorberichts entstanden sein dürfte. Von den 33 Jahrdaten, die eine Prüfung durch Parallelüberlieferung möglich machen, hat Seeck 7 als falsch nachgewiesen; zu diesen 7 falschen Daten möchte ich noch ein solches als falsch hinzufügen. Es heißt im:

[1]) So kommt denn auch schon Loofs bei der Erörterung dieser Frage (Sitzungsberichte der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1908. S. 1021 ff.) zu dem Ergebnis, daß „der Verfasser des Vorberichts bei seinen «Jahren» die Konsulatsjahre im Auge hat". Loofs glaubt dieses Resultat noch durch die Erwägung sichern zu können, „daß diese Art der Jahresrechnung am besten zu dem Zweck paßt, den der Verfasser der Kephalaia zunächst bei seinen chronologischen Aufzeichnungen im Auge hatte. Der Ausgangspunkt seiner geschichtlichen Erwägungen, die Frage, ob Athanasius in der Zeit des Epiphanienfestes den Festbrief schreiben konnte, ließ seinen Blick jedesmal bis fast genau zu dem Anfang des Konsulatsjahres zurückgleiten, dessen Ostertermin er verzeichnete".

Kephal. XVIII, coss. Constantio Aug. IV et Constante Aug. III. (346). „Als Gregorius am 2. Epiphi (26. Juni) starb, kehrte er (Athanasius) von Rom und Italien zurück und hielt in die Stadt und in die Kirche seinen Einzug . . . . .“ Nun starb Gregorius nicht im Jahre 346, sondern 345; denn nach Athan. Hist. arian. ad mon. 21 (M. S. G. 25. S. 717): *Εἶτα μετὰ μῆνάς που δέκα τελευτήσαντος Γρηγορίου μεταπέμπεται καὶ Ἀθανάσιον μετὰ πάσης τιμῆς, οὐχ ἅπαξ οὐδὲ δεύτερον, ἀλλὰ καὶ τρίτον γράψας αὐτῷ μὲν φιλικά, δι᾽ ὧν θαρρεῖν καὶ ἐλθεῖν προέτραπε* — liegt der Todestag des Gregorius ungefähr 10 Monate vor der Aufforderung des Kaisers an Athanasius, sein Bistum wieder anzutreten, und am 21. Oktober 346 kehrte er schon nach Alexandria zurück. Nimmt man als Todestag des Gregorius den 26. Juni 346 an, wie der Vorbericht ihn angibt, so liegt zwischen demselben und der Rückkehr des Athanasius ein Zeitraum von nur 4 Monaten; wenn man aber als Todesdatum den 26. Juni 345 annimmt, so entspricht dies vortrefflich der obigen Angabe, weil der Kaiser Constantius Athanasius drei Briefe schreiben mußte, ehe er sich zur Rückkehr bewegen ließ. Der Todestag des Gregorius gehört also ins Jahr 345; hiernach können wir also von den 34 Jahrdaten des Vorberichts, die sich durch Parallelüberlieferung prüfen lassen, 8 als falsch annehmen.

Die schon erwähnte Richtigkeit in den chronologischen Angaben der Historia acephala und ebenso die der Angaben des Vorberichts (wenigstens soweit es die Tagdaten betrifft) läßt auf eine Quelle schließen, in der eine große Genauigkeit der Aufzeichnungen herrschte. Die genaue Datierung nach Konsulaten und Amtsjahren der Praefecti Augustales, die bis auf den Tag, an einer Stelle sogar bis auf die Tagesstunde genaue Fixierung der Ereignisse (Hist. aceph. cap. 8), und vor allem die Beobachtung, daß alle diese Aufzeichnungen sofort nach den Ereignissen selbst abgefaßt sein müssen, legen den Gedanken nahe, daß wir in der Quelle eine zeitgenössische Chronik vor uns haben.[1]) Und in gleicher Weise wie die Genauigkeit der Aufzeichnungen diese Annahme wahrscheinlich macht, ist auch der Charakter der Fehler in ihnen sehr bezeichnend dafür. Diese Fehler kommen in den Tagdaten gar nicht vor; von den 34 Jahrdaten des Vorberichts, die eine Prüfung zulassen, sind, wie schon erwähnt, 8 Daten falsch. Die Differenz zwischen diesen falschen und den

---

[1]) Vgl. Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. XXX. S. 416.

nachweislich richtigen Jahrdaten beträgt nie mehr als 1 Jahr, teils fallen die falschen Daten 1 Jahr früher, teils 1 Jahr später. Wenn nun diese Differenz ganz vereinzelt vorkäme, so würde dies nicht viel besagen; es könnte sich dann leicht um ein Versehen handeln. Da der gleiche Fehler sich aber so häufig wiederholt, so müssen diese Aufzeichnungen aus einer Quelle stammen, die durch ihre ganze Anlage ein derartiges Versehen leicht möglich machte, und da kommt eine chronikartige Anlage der Quelle vor allem in Betracht. Denn es wurden in den Chroniken die Konsulatsbezeichnungen häufig an den Rand gesetzt und sie brauchten deshalb nur einige Zeilen hinauf- oder heruntergerückt zu werden, um schon dadurch in die Angaben eine große Unklarheit zu bringen, da sie so als zum vorhergehenden oder nachherigen Jahre gehörig angesehen werden konnten; so muß also die Abweichung jedesmal ein Jahr ausmachen, wie es sich auch im Vorbericht zeigt. Derartige Fehler finden sich sehr oft in den Chroniken, so z. B. in der Chronik des Eusebius und Hieronymus, wo durch ihre Häufigkeit die Angaben ganz unzuverlässig werden, oder auch in der uns neuerdings durch einen ägyptischen Papyrus geschenkten alexandrinischen Chronik, in der auch bei den Tagdaten eine große Genauigkeit herrscht, während die Jahrdaten um 1, 2 oder auch 3 Jahre von den richtigen Daten abweichen.[1]) Die Schuld an diesen Fehlern ist natürlich nicht den Verfassern der Chroniken, sondern den Abschreibern derselben zuzuschreiben. Und daß es sich in dem Vorbericht um ein derartiges Verschieben der Angaben handelt, scheint sich aus dem Kephalaion XLI zu ergeben. Dort heißt es unter dem Konsulat des Valentinian I und Victor (369), Athanasius habe im Mendideion[2]) die nach seinem Namen benannte Kirche zu bauen begonnen, am 25. Thoth (22. September) „als das fünfundachtzigste Jahr der diokletianischen Zeitrechnung begann". Durch die Angaben des diokletianischen Jahres ist es uns möglich, die Verschiebung dieser Notiz nachzuweisen. Denn der 22. September des 85. diokletianischen Jahres (29. August 368 bis 28. August 369) liegt nicht im Konsulatsjahr 369, sondern im Konsulatsjahr 368. Diese Notiz von dem

---

[1]) Vgl. A. Bauer und J. Strzygowski: Eine alexandrinische Weltchronik, Text und Miniaturen eines griechischen Papyrus der Sammlung W. Goleniščev. Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse, Bd. 51. S. 58.

[2]) Vgl. Ed. Schwartz: a. a. O. S. 339, Anmerk. [1]).

Kirchenbau im Mendideion gehört also eigentlich zum vorhergehenden Kephalaion. Und auch in der Historia acephala scheint auf gleiche Weise ein Fehler dieser Art entstanden zu sein, und zwar im 17. Kapitel, wo bei den Zusammenstellungen der einzelnen Zeitabschnitte, die Athanasius in Alexandria oder fern von seiner Gemeinde verbringen mußte, die Zeit seiner ersten Verbannung zwar in unserem Text nicht mehr erhalten ist, ursprünglich aber, wie sich aus den einzelnen Posten und ihrer Gesamtsumme ergibt, dort gestanden haben muß; diese Verbannung ist hiernach auf 2 Jahre, 4 Monate und 11 Tage berechnet. Wenn die Historia acephala auch schreibt: ex quibus mansit Triberis Gallias . . . ., so wird nicht nur die Zeit des Aufenthaltes in Trier mit dieser Zeitangabe gemeint sein, sondern es wird damit die ganze Zeit gemeint sein, die Athanasius bei der ersten Verbannung fern von Alexandria war, da die Angabe von 2 Jahren, 4 Monaten und 11 Tagen genau paßt zu dem Tag, an dem Athanasius Alexandria verließ (11. Juli) und zu dem Tag seiner Rückkehr am 23. November 338, nur daß zwischen dieser Angabe und der wirklichen Zeit der Abwesenheit des Athanasius von Alexandria eine Differenz von 1 Jahr besteht. Denn das Konzil zu Tyrus fand im Jahre 335 statt[1]), Athanasius reiste also am 11. Juli 335 von Alexandria ab und wurde im Anschluß an diese Reise (nachdem er von Tyrus nach Constantinopel geflohen war) nach Gallien verbannt; aus dieser Verbannung kehrte er am 23. November 338 nach Alexandria zurück[2]). Athanasius ist also ein Jahr länger von Alexandria entfernt gewesen als es die Historia acephala ursprünglich angab. Nun kann diese Differenz von einem Jahr auf dieselbe Weise entstanden sein, wie die entsprechenden Abweichungen bei den einzelnen Kephalaia des Vorberichts. Wenn Theodoret die Zeit des Aufenthaltes des Athanasius in Trier auf 2 Jahre und 4 Monate angibt[3]), so kann diese Angabe auf jener Zeitangabe der Historia acephala beruhen. Theodoret kann mit dieser Angabe aber auch den wirklichen Aufenthalt in Trier gemeint haben. Denn am

---

[1]) Vgl. S. 25, Anmerk. 3.

[2]) Vgl. Loofs: Realencykl. für protest. Theologie 1^3. S. 197. Gwatkin: Studies of Arianisme. S. XXII. A. v. Gutschmid: Kleine Schriften II. S. 430. H. Lietzmann: Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1901. S. 382 ff. G. R. Sievers: Zeitschrift für historische Theologie 1868. S. 99. Vgl. Einleitung S. 25 Anmerk. 4.

[3]) Theodor. II 1: *Ὁ μὲν δὴ θεῖος Ἀθανάσιος ἔτη δύο καὶ μῆνας τέσσαρας ἐν Τριβέρει διατρίψας εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν ἐπανῆλθεν.*

6. November 335 ging Athanasius von Constantinopel aus in die Verbannung nach Trier; er wird im Januar 336 dort angelangt sein. Da er im Juni mit dem Kaiser Constantius in Viminacium zusammentraf,[1]) der am 12. Juni dort nachweisbar ist,[2]) so wird er im April 338 von Trier abgereist sein, ist also 2 Jahre und 4 Monate dort gewesen.[3])

Eine andere Beobachtung, die sich an den Kephalaia des Vorberichts machen läßt und meines Erachtens von nicht geringer Bedeutung ist, spricht auch für den Charakter der Quelle. Wenn in einer Chronik durch die falsche Zurechnung der Konsulatsangaben zu den einzelnen Berichten in diesen eine Unklarheit entsteht, so ist es natürlich, daß am leichtesten diejenigen Angaben, die am Schluß des betreffenden Berichts stehen, fälschlicherweise zum nächsten Jahr und die, welche am Anfang desselben stehen, fälschlicherweise zum vorhergehenden Jahr genommen werden. Und gerade dies kehrt in auffallender Weise in den Kephalaia des Vorberichts wieder. Denn dort stehen die falschen Angaben, die richtig ins vorhergehende Jahr gehören, am Anfang des betreffenden Berichtes (Kephal. VIII, X, XVIII; XXXV) und die zum folgenden Jahr gehören, am Ende desselben (Kephal. III). Nur ein einziges Mal steht eine Angabe, die richtig ins nächte Jahr gehört, nicht am Schluß des Berichtes, im Kephalaion XXXV zum Jahr 365. Dort gehört die Angabe, daß Athanasius durch den Notar Brasidas wieder in die Kirche eingeführt wurde, ins Jahr 366 (Hist. aceph. 16). Auf diese Notiz folgt aber noch die Nachricht von dem großen Meerbeben, das ins Jahr 365 fällt, wie es das Kephalaion auch angibt. Im übrigen aber scheint gerade die erste Notiz über Brasidas nicht sehr genau zu sein. Denn es heißt vorher, daß Athanasius zum neuen Fluß floh (5. Oktober 365, Hist. aceph. 16); dann heißt es von Brasidas, daß er „nach wenigen Tagen“ zum Athanasius kam. Da aber Brasidas am 1. Februar 366 Athanasius in die Kirche zurückführte, und Athanasius, wie oben angegeben, am 5. Oktober 365 zum neuen Fluß ging, so ergibt sich aus der Verbindung dieser etwa 4 Monate auseinanderliegenden Begebenheiten durch „nach wenigen Tagen“ die geringe Sorgfältigkeit bei dieser Aufzeichnung.

---

[1]) Apol. ad Const. 5 = M. P. G. 25. S. 601.

[2]) Cod. Theodos. X 10, 4.

[3]) Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Bd. IV. Anmerk. zu S. 43, Zeile 31.

Auffällig ist auch ferner, daß gerade, wenn eine einzige Angabe zu einer Konsulatsbezeichnung hinzugesetzt ist, diese fälschlicherweise zu den Angaben bei dem nächsten Konsulat geriet, so daß uns das erstere Konsulat ohne jede Notiz überliefert ist, so beim Kephalaion VI, VII, XIII. Dies ist sicher kein Zufall; denn daß gerade bei einer einzelnen Notiz der Schreiber leicht in Zweifel geraten konnte, zu welchen von beiden Konsulaten die betreffende Angabe gehörte, wenn die Konsulatsbezeichnungen nicht genau in einem entsprechenden Absatz an den Rand gesetzt waren, ist leicht erklärlich.

So scheinen alle diese Beobachtungen den Schluß unumgänglich zu machen, daß die Angaben des Vorberichts sowohl wie der Historia acephala aus einer zeitgenössischen Chronik geschöpft sind, die natürlich in der Hauptsache Angaben über das Episkopat des Athanasius enthalten haben und auf alexandrinischem Boden entstanden sein muß. „Wie noch heute unsern Portemonnaiekalendern die Genealogie der deutschen Regenten, der Posttarif und das Verzeichnis der Messen und Märkte hinzugefügt ist, so pflegte man auch im Altertum die größeren und anspruchsvolleren Bücher derselben Art mit einem Anhang auszustatten, der, wie der Kalender selbst, nicht zum Lesen, sondern zum Nachschlagen bestimmt war, und in einer Form, die diesem Zweck entsprach, über alles mögliche Wissenswerte Kunde gab. Zu ihm gehörte regelmäßig auch ein Verzeichnis der Konsulate und dieses wurde oft zu einer Chronik ausgestaltet, indem man bei den einzelnen Jahren die wichtigsten Ereignisse mit ihren Tagdaten vermerkte.“[1]) Daß in Alexandria sowohl wie in Constantinopel derartige Kalenderchroniken existiert haben, die vorzugsweise Angaben über die Lebensschicksale der dort regierenden Bischöfe enthielten, zumal des Athanasius, der in seinem Episkopat eine so bedeutende Rolle gespielt hat, ist wohl anzunehmen. Und daß in eine solche Chronik auch Angaben aufgenommen wurden, die sich nicht direkt auf kirchlichem Gebiete bewegten, ist ganz natürlich. So erklärt sich auch, daß der Vorbericht auch abseits liegende Notizen bieten kann, so über die Ermordung des Constans durch Magnentius (350), die Erhebung des Gallus zum Caesar (351) und die Notiz von dem Meerbeben (365), alles Dinge, die von genügender Wichtigkeit waren, um auch in einer solchen Chronik verzeichnet zu werden.

---

[1]) Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 416.

Nun genügt es aber nicht, als Quelle für die Historia acephala eine solche alexandrinische Chronik anzunehmen; aus einigen Stellen in unserem Text läßt sich nämlich ersehen, daß der Verfasser oder besser gesagt der Übersetzer in seiner Vorlage mehr vorgefunden hat, als er uns mitteilt oder als uns erhalten ist. Ich komme hier auf den Teil meiner Vorrede zurück, wo ich von dem fragmentarischen Charakter der Historia acephala sprach. Im ersten Kapitel spricht nämlich der Verfasser von Briefen, die der Kaiser Constantius „über die Rückkehr" des Athanasius geschrieben hat; die Briefe selbst sind nicht angeführt. Wir nahmen schon mit Batiffol an, daß sich der Wortlaut der Briefe ursprünglich in der Historia acephala gefunden hat. Im 14. Kapitel berichtet die Historia acephala, daß, als Athanasius in Antiochia weilte, die Arianer den Lucius zum Kaiser Jovian schickten, um ihm zu sagen, quae in exemplaribus habentur. Was Lucius dem Kaiser gesagt hat, ist ausgelassen, und diese Auslassung durch die Worte angedeutet: Hic autem minus necessaria intermisimus. Es ist uns ferner auch jetzt noch im Text der Historia acephala urkundliches Material erhalten, die eunomianische *ἔκθεσις πίστεως* im Kapitel 13a. Nun ist doch wohl nicht anzunehmen, daß sich derartiges Material in einer von uns als Quelle angenommenen Kalenderchronik gefunden hat. Man vergleiche z. B. die Chronik von Constantinopel[1]) oder die alexandrinische Chronik.[2]) Wir finden hier zu den einzelnen Jahren die bemerkenswerten Ereignisse unter genauer Angabe des Tagdatums, unter Erwähnung sonstiger Nebenumstände, von irgendeinem Aktenmaterial ist aber nichts zu bemerken. Desgleichen wird sich auch in einer solchen Kalenderchronik derartiges Material nicht gefunden haben. Wie kommt der Verfasser an dieses Material? Während die sogenannte „Sammlung des Diakonen Theodosius" im wesentlichen eine Sammlung von Aktenstücken ist, denen nur an drei Stellen (Nr. 1, Nr. 10 und Nr. 26 der Sammlung[3]) ein kurzer historischer Bericht vorausgeht, durch den wohl das betreffende Aktenstück eingeleitet werden soll, nimmt die Historia acephala in dieser Sammlung des Diakonen Theodosius insofern eine besondere Stellung ein, als in ihr die historischen

---

[1]) Vgl. Mommsen: Chronica minora I S. 197 ff.; besprochen von Seeck: Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 1889. S. 601 ff.

[2]) Vgl. A. Bauer und J. Strzygowski: Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien 1905. Bd. 51, 2. Abhandlung.

[3]) Vgl. Ed. Schwartz: a. a. O. S. 358, 378, 389; Batiffol: S. 131.

Berichte bei weitem überwiegen, und nur an 2 Stellen, soweit es sich feststellen läßt, urkundliches Material eingefügt ist; und hier scheinen diese Urkunden den Zweck zu haben, die historischen Berichte zu belegen. Denn die ganzen Nachrichten über die Verfolgungen des Athanasius und die wechselseitigen Erfolge der Orthodoxen und der Arianer sind wohl nicht bestimmt gewesen, als Einleitung zu irgendwelchen Urkunden zu dienen. Der Verfasser dieser Berichte wird auch Gewicht darauf gelegt haben, seine genauen Aufzeichnungen, wenn es ihm möglich war, auch an gegebener Stelle aktenmäßig zu bestätigen; so wird er sich, als er von der Rückkehr des Athanasius im Jahre 346 spricht, auch nach Aktenmaterial hierfür umgesehen haben. Da liegt es nun sehr nahe, anzunehmen, daß er sich an die Schriften des Athanasius selbst gewandt hat. Und es finden sich auch diese Briefe des Kaisers Constantius in den Schriften des Athanasius.[1])

Daß der Bericht über die Entychia des Arianers Lucius mit dem Kaiser Jovian, wie er sich ursprünglich in Kapitel 14 fand, eine Urkunde darstellt, wird man nicht sagen können, da durch keine Angabe sein urkundlicher Wert garantiert wird. Es handelt sich einfach um die Wiedergabe einer Unterredung zwischen Jovian und dem Arianer, deren Wortlaut sich nach Kapitel 14 in den „exemplaria“ gefunden habe, nach Ed. Schwartz (S. 383) „private Aufzeichnungen über Begegnungen der ‚Arianer‘ mit dem Kaiser“, die aber durch ihre Angaben nicht die Garantie werden geboten haben können, daß die Unterredung getreu durch sie wiedergegeben wurde. Aber auch den Wortlaut dieser Unterredung, wie er sich ursprünglich in der Historia acephala fand, wird der Verfasser natürlich nicht kalendarischen Aufzeichnungen entnommen haben können. Es lassen sich auch für ihn Spuren in den Schriften des Athanasius entdecken. In den Athanasiushandschriften (Cod. Parisinus 474)[2]) finden sich 4 Berichte über *Ἐντυχίαι* (Unterredungen) der Arianer mit dem Kaiser Jovian; sie sind abgedruckt bei Migne: Patrol. ser. Gr. 26 S. 819 ff. und sind betitelt:

Ἐντυχία γενομένη ἐν Ἀντιοχείᾳ Ἰωβιανῷ βασιλεῖ παρὰ Λουκίου καὶ Βερνικιανοῦ καὶ ἑτέρων τινῶν ἀρειανῶν κατὰ Ἀθανασίου ἐπισκόπου Ἀλεξανδρείας.

[1]) Apol. c. Arian. 51 = M. P. G. 25. S. 341.

[2]) Vgl. H. Omont: Inventaire sommaire des manuscrits grecs de la bibliothèque nationale I. Paris 1896. S. 52. Fr. Wallis: Journ. of theol. stud. 3. S. 99 ff.

Uns interessiert zunächst der Bericht über die 4. *Ἐντυχία;* ihr Text möge hier angeführt werden:

Ἑτέρα ἐντυχία πρὸς τῷ Πυλῶνι τοῦ παλατίου γενομένη παρὰ Λουκίου.

Δέομαί σου τοῦ κράτους ἄκουσόν μου. Ὁ βασιλεὺς ἐστάθη καὶ εἶπε· Σοὶ αὐτῷ Λουκίῳ λέγω, πῶς ἦλθες ὧδε, πλοΐ ἢ πεζῆς. Λούκιος εἶπε· Δέομαί σου, πλοΐ. Ὁ βασιλεὺς εἶπε· Πρὸς σὲ λέγω, Λούκιε, ὁ Θεὸς τοῦ κόσμου καὶ κομήτης ἥλιος καὶ σελήνη ὀργισθείη αὐτοῖς ἐκείνοις τοῖς ἐμπλέουσιν ἅμα σοι, ὅτι οὐκ ἔῤῥιψάν σε εἰς τὴν θάλασσαν· καὶ ἡ ναῦς δὲ ἐκείνη μὴ ἴσχῃ εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον εὐδρόμους πνοάς, μήτε χειμαζομένη μετὰ τῶν ἐμπλεόντων λιμένος τύχοι.

Dieses Schriftstück hat schon Batiffol[1]) mit dem Kapitel 14 der Historia acephala, wo von der Zusammenkunft des Kaisers Jovian mit dem Arianer Lucius die Rede ist, zusammengebracht. Die schon erwähnte Bemerkung am Schluß dieses Kapitels: „Hic autem minus necessaria intermisimus“ zeigt, daß die Historia acephala ursprünglich nähere Nachrichten über diese *ἐντυχία* enthielt, die jedoch von dem Übersetzer nicht in seine Darstellung mit hinübergenommen wurden. Auch der Bericht bei Athanasius scheint nicht ganz erhalten zu sein. Er beginnt mit der Bitte des Lucius an den Kaiser, ihm Gehör zu schenken; die Worte des Lucius sind nur teilweise mitgeteilt; es folgt mit dem 2. Satze sofort die Antwort des Kaisers. Doch muß man wohl annehmen, daß der Kaiser erst die Rede des Lucius angehört hat, um den Grund seines Bittganges zu erfahren, ehe er die harten Worte aussprach, daß Gott den Leuten, die mit Lucius auf demselben Schiff fuhren, zürnen möchte, weil sie es unterließen, ihn ins Meer zu werfen. Nun kennen wir aber den Inhalt der Rede des Lucius aus Sozomenos, der auch kurz über diese *ἐντυχία* berichtet; die betreffende Stelle möge folgen:

Sozom. VI 5, 2: *Εὐζώϊος δὲ ὁ ἐν Ἀντιοχείᾳ ἐπίσκοπος τῆς Ἀρειανικῆς αἱρέσεως, ἐσπούδαζε προεστάναι τῆς αὐτῆς δόξης ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Προβάτιον εὐνοῦχον· εἰσηγησαμένων τε τοῦτο τῶν ἀμφὶ τὸν Εὐζώϊον, Λούκιός τις Ἀλεξανδρεὺς τὸ γένος, πρεσβύτερος τῶν παρὰ Γεωργίου χειροτονηθέντων, πρόσεισι τῷ βασιλεῖ.* (3) *Καὶ βλασφημήσας Ἀθανάσιον ὡς ἐν τῷ χρόνῳ τῆς ἐπισκοπῆς ἀεὶ γραφὰς ὑπομείναντα καὶ πολλάκις ὑπερορίαν οἰκεῖν καταδικασθέντα παρὰ τῶν πρὸ αὐτοῦ βασιλέων διχονοίας τε περὶ τὸ θεῖον καὶ ταραχῆς αἴτιον γενόμενον, ἐδεῖτο ἕτερον ἀντ᾽ αὐτοῦ τὴν Ἀλεξανδρέων ἐκκλησίαν*

[1]) Batiffol: Byzantinische Zeitschrift X. S. 133.

ἐπισκοπεῖν. (4) Ὁ δὲ βασιλεύς, ᾔδει γὰρ τὰς Ἀθανασίῳ τότε συμβάσας ἐπιβουλάς, οὐκ ἔθετο ταῖς κατ' αὐτοῦ διαβολαῖς· ἀλλὰ Λούκιον μὲν σὺν ἀπειλῇ ἡσυχίαν ἄγειν ἐπιτάττει.

Sozomenos kennt also die Rede des Lucius wie die Antwort des Kaisers. Da nun Sozomenos die Historia acephala benutzte[1]) und in dieser ein ausführlicher Bericht über diese ἐντυχία ursprünglich gestanden haben wird, so wird Sozomenos die Kenntnis von der Rede des Lucius dem unverkürzten Original der Historia acephala verdanken.[2]) Nun stimmt also der unverkürzte Bericht der Historia acephala mit dem Passus in den Athanasiushandschriften überein, der uns, wie schon erwähnt, offenbar auch nur verkürzt erhalten ist. Wir werden also in der Annahme nicht fehlgehen, daß die in den Athanasiushandschriften überlieferte Stelle die Quelle für das 14. Kapitel der Historia acephala gewesen ist.[2]) Daß die Historia acephala an dieser Stelle einer anderen Quelle folgt, als in den übrigen Berichten, scheint dieses Kapitel auch äußerlich zu dokumentieren. Im 13. Kapitel ist von der Reise des Athanasius zum Kaiser Jovian die Rede; es heißt dort, daß Athanasius, nachdem er die kirchlichen Angelegenheiten geregelt habe, am XIX. Mechir cons. Joviani et Varroniani (14. Februar 364) nach Alexandria zurückgekehrt sei. Es ist auffällig, daß, nachdem im 13. Kapitel die Erzählung von dieser Reise erledigt zu sein scheint, in einem späteren Kapitel noch einmal auf dieselbe zurückgegriffen und von einer Begebenheit erzählt wird, die sich während des Aufenthalts des Athanasius in Antiochia abgespielt hat. Dies ließe sich vielleicht so erklären, daß der Verfasser zunächst aus der von uns für die genauen Berichte der Historia acephala angenommenen kalendarischen Aufzeichnungen die dort verzeichnete Reise zum Kaiser Jovian und die Rückkehr am XIX. Mechir 364 aufzeichnete, sich dann noch nach einer etwas ausführlicheren Erzählung über diese Reise umsah, dabei auf den Passus über die ἐντυχία des Lucius stieß und diesen dann noch in seine Darstellung mit hinübergenommen hat. Die zweite Quelle scheint sich in diesem Kapitel auch dadurch bemerkbar zu machen, daß die Angaben hier nicht so genau chronologisch festgelegt sind, wie in dem größten übrigen Teile der Historia acephala.

Da nun der Codex, in dem sich diese Berichte über die ἐντυχία der Arianer befinden, teils athanasianische Schriften enthält, teils

[1]) Vgl. S. 59 ff.

[2]) Vgl. G. Schoo: Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos. S. 105.

Urkunden, deren Kenntnis die Kirchenhistoriker des 5. Jahrhunderts wiederum Athanasius verdanken,[1]) so können wir wohl annehmen, daß auch die Erzählungen über die *ἐντυχία* von Athanasius stammen; für diese Annahme spricht auch ihr Inhalt. In gleicher Weise wie in der letzten *ἐντυχία* kommen auch in den drei vorher angeführten die Arianer mit Anschuldigungen gegen Athanasius zum Kaiser Jovian und bitten ihn, ihnen einen neuen Bischof zu geben; in allen werden die Arianer in schroffster Weise abgewiesen. Als in der ersten *ἐντυχία* auf die Frage des Kaisers, wer sie seien und was sie wollten, die Arianer antworten, sie kämen aus Alexandria und bäten ihn, ihnen einen neuen Bischof zu geben, sagt ihnen der Kaiser, er habe Athanasius aufgefordert, zu seinem Bischofssitz zurückzukehren. Dann wenden die Arianer ein, Athanasius sei schon „viele Jahre" verbannt und angeklagt, was übrigens gar nicht stimmt, da Athanasius erst am 24. Oktober 362 auf die Verkündigung des julianischen Ediktes durch Pythiodorus (Hist. aceph. cap. 11) Alexandria verlassen hat und diese Unterredung mit dem Kaiser Jovian ins Jahr 363 fallen muß. Sodann rät plötzlich einer aus der Begleitung Jovians dem Kaiser, sich doch genau zu erkundigen, wer und woher sie seien; als derselbe fortfährt, sie seien *τὰ λείψανα καὶ ἡ παραβολὴ τῆς Καππαδοκίας, τὰ ὑπόλοιπα τοῦ ἀνοσίου ἐκείνου Γεωργίου, οἱ τὴν πόλιν καὶ τὸν κόσμον ἐρημώσαντες*, verliert der Kaiser kein Wort mehr, sondern gibt seinem Roß die Sporen und reitet davon. Auch in der zweiten *ἐντυχία* werden die Arianer abgewiesen mit den Worten des Kaisers: *Ἐμοὶ μὴ λέγετε περὶ Ἀθανασίου· οἶδα γὰρ διὰ τί κατηγορήθη.* In der dritten geht es ihnen genau so; auf ihre Anschuldigungen gibt der Kaiser ihnen jedesmal eine treffende Antwort, die gleichzeitig ein Lob auf Athanasius enthält. Am schroffsten wird in der 4. *ἐντυχία* Lucius abgewiesen. Wir erwähnten schon, daß der Kaiser für diejenigen den Zorn Gottes herbeiwünscht, die mit Lucius fuhren, weil sie ihn nicht ins Meer warfen; er verwünscht das Schiff, das Lucius nach Antiochia gebracht hat.

Wer sollte nun wohl diese Unterredungen mit dem Kaiser Jovian aufgezeichnet haben? Einer aus der Reihe der Arianer wird es sicherlich nicht getan haben, da diese es nicht für vorteilhaft halten konnten, diese Abweisungen von seiten des Kaisers noch schriftlich festzulegen. Wohl passen diese Berichte zu der Publi-

[1]) Vgl. G. Loeschcke: Rhein. Mus. 59. S. 451. Ed. Schwartz: a. a. O. S. 391.

kation von orthodoxer Seite. Athanasius selbst war bei dieser ἐντυχία nicht zugegen; es heißt in der dritten ἐντυχία: Καὶ Ἀθανάσιος ὧδέ ἐστιν, was heißen soll, daß Athanasius in der Stadt Antiochia weilt, wo diese Unterredungen stattfinden. Es müßte dann also schon jemand von der Partei des Athanasius, vielleicht jemand aus der Begleitung des Kaisers, diese Unterredung wortgetreu festgelegt haben. Noch weniger zu erklären ist die wortgetreue Wiedergabe der Worte des Kaisers bei der ἐντυχία des Lucius. Lucius selbst wird allen Grund gehabt haben, den Mißerfolg seines Bittganges und die harten Worte des Kaisers zu verheimlichen, gewiß nicht sie schriftlich niederzulegen. Auch dieser Bericht wird von orthodoxer Seite stammen; und daß hierbei die Gefahr bestand, ihn zugunsten der orthodoxen Partei zu färben, ist verständlich. Schon Batiffol bemerkt zu dieser Erzählung:[1]) le rédacteur a entendu charger les Ariens, parfois même au-delà de la vraisemblance: ne les fait-il pas traiter l'empereur Julien de θεοφιλεστάτου, de φιλοσοφωτάτου, de μακαριωτάτου? Et cependant il y a là tant de traits d'une précision, d'un naturel, d'un imprévu si pittoresque, qu'on ne peut se refuser à voir dans ces „actes" comme un procès verbal, légèrement „truqué" par l'orthodoxe qui l'a publié.

Nun hat Seeck in seinen „Untersuchungen zur Geschichte des Nizänischen Concils"[2]) unter den Schriften des Athanasius Schriftstücke als wahrscheinliche Fälschungen nachgewiesen, so den Brief Constantins an das Konzil von Tyrus,[3]) jenen Brief Constantins II, in dem verordnet wird, daß die Arianer in Zukunft Porphyrianer genannt werden sollen, daß die Schriften des Arius verbrannt und jeder, der eine derselben aufbewahrt, die Todesstrafe erleiden solle;[4]) ferner die Geschichte vom Tode des Arius.[5]) In diesen Schrift-

---

[1]) Batiffol: a. a. O. S. 134.

[2]) Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XVII. S. 1—71.

[3]) Vgl. Apol. c. Arian. 8 = M. P. G. 25. S. 401. Socrat. I, 34. Sozom. II, 28. Gelas. III, 18. Niceph. VIII, 50. — Vgl. auch Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XXX. S. 400.

[4]) Vgl. Gelas. II, 36 = Mansi II S. 920. Socrat. I 9, 30. Sozom. I, 21. Vgl. auch Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 422.

[5]) Vgl. Athan. ep. ad. Serapionem = M. P. G. 25. S. 606 ff. Vgl. auch Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 429. Fr. Geppert: Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus S. 88. Vgl. auch Sigismund Rogala: Die Anfänge des arianischen Streites. Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte VII, 1. Paderborn. 1907.

stücken erscheint der jeweilige Kaiser immer als ein schroffer Gegner der Arianer und als Freund der orthodoxen Partei. Wenn man auch bedenken muß, daß es sich bei den Berichten über die *ἐντυχίαι* der Arianer um den „christlichen Kaiser“ handelt, so scheint sich doch auch in ihnen dieselbe Tendenz wie in den obigen Urkunden deutlich auszusprechen. Zwar soll hieraus nicht gefolgert werden, daß es sich auch bei ihnen um Fälschungen handelt. Wenn man aber in Betracht zieht, wie wenig möglich es für die Gegner der Arianer war, die Unterredungen so wortgetreu wiederzugeben, so wird man den Gedanken nicht unterdrücken können, daß die Erfindung hier stark mitgespielt haben kann und auch wahrscheinlich mitgespielt hat. Unterstützt wird diese Vermutung noch dadurch, daß diese Erzählungen uns in demselben Codex überliefert sind, der auch die als wahrscheinliche Fälschungen nachgewiesenen Urkunden enthält, so den Brief Constantins mit dem Edikt gegen Arius und seine Anhänger, den Brief an Serapion, in dem die Geschichte vom Tode des Arius erzählt wird; desgleichen sind uns dort überliefert: der Brief Constantins an Arius und seine Anhänger[1]) und der Brief Constantins an die Gemeinde von Nikomedien gegen Eusebius und Theognius,[2]) Schriftstücke, in denen sich dieselbe Tendenz ausspricht, da sie sich scharf gegen Arius und Eusebius von Nikomedien wenden, „die aber zu wenig tatsächliche Handhaben bieten, um den überzeugenden Beweis ihrer Unechtheit zu ermöglichen“.[3]) Daß diese Erzählungen zusammen mit diesen Urkunden überliefert sind, ist wohl kein Zufall. Es liegt die Vermutung nahe, daß wir hier Urkunden und Berichte vor uns haben, die ursprünglich in einer uns als Ganzes nicht mehr erhaltenen Schrift des Athanasius vereinigt waren. Daß diese und die uns an derselben Stelle in dem Codex überlieferten Urkunden[4]) von Athanasius zu seiner Polemik verwendet worden sind, ist wohl als sicher anzunehmen. Aber in welcher Schrift hat sich dieses Material ursprünglich gefunden, der es „mit dem Gewichte der Urkundlichkeit Nachdruck geben sollte“?

---

[1]) Vgl. Socrat. I, 9, 64. Gelas. III, 1 = Mansi II S. 929.

[2]) Socrat. I, 9, 65. Gelas. III, 1 = Mansi II S. 940. Theodor. I, 19, 4. Sozom. I, 21, 5. II 21, 8.

[3]) Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII. S. 50.

[4]) Vgl. Loeschcke: Rhein. Mus. Bd. 59. S. 459. Ed. Schwartz: a. a. O. S. 391.

Ed. Schwartz hält diese Urkunden für Beilagen zu der Schrift des Athanasius: 'De decretis Nicaenae synodi', der sie in dem Codex in besonderer Zählung folgen. Auch passen diese Urkunden inhaltlich zwar sehr wohl zu dieser Schrift, da diese vom Nizänischen Konzil handelt, ebenso wie die Urkunden direkt oder indirekt sich auf dasselbe beziehen. Aber können nicht gerade deshalb in unserm Codex diese Urkunden hinter dieser Schrift ihren Platz bekommen haben, weil sie ihrem Inhalte nach sich mit ihr vereinigen ließen? Und muß es nicht auffällig sein, daß in der Schrift selbst mit keinem Wort diese Urkunden erwähnt sind oder im entferntesten auf sie hingedeutet ist? Schwartz legt dieser Tatsache keine Bedeutung bei und führt als analoge Erscheinung an, daß der Apologia ad Arianos auch viele Dokumente ohne Zitat zugefügt sind. Aber es muß uns hierbei um so merkwürdiger erscheinen, als auf den Brief des Eusebius von Caesarea, der unmittelbar auf die Schrift: 'De decretis Nicaenae synodi' folgt und ihr zweifellos ursprünglich beigefügt ist, auch von Athanasius selbst hingewiesen wird, während von diesen Urkunden, wie schon erwähnt, gar nicht gesprochen ist, obwohl sich unter ihnen einige befinden, auf die hinzudeuten für Athanasius ebenso wertvoll, wenn nicht wertvoller gewesen wäre, wie z. B. der Synodalbrief, der das offizielle Verdammungsurteil des Arius enthält oder der Brief Constantins an die Gemeinde von Nikomedien mit seinen Schmähungen gegen Eusebius und Theognis oder der Brief Constantins gegen Arius und seine Anhänger; wenn dies aber nicht geschieht, so ist dies zum wenigsten auffällig und muß den Gedanken unterstützen, daß diese Urkunden mit dieser Schrift ursprünglich nichts zu tun hatten. Sie können sehr wohl in einer uns nicht mehr erhaltenen Schrift des Athanasius gestanden haben, und da sie direkt oder indirekt mit Sydonalnachrichten in Beziehung stehen, so hat die Annahme, daß sie sich im Synodicus des Athanasius gefunden haben, große Wahrscheinlichkeit für sich.[1])

Wir wollen einmal die Schriftstücke näher betrachten, die den Berichten über die ἐντυχίαι der Arianer in dem Codex unmittelbar vorausgehen, und in deren Zusammenhang die Berichte uns also überliefert sind. Den Erzählungen über die ἐντυχίαι der Arianer geht

---

[1]) Vgl. Batiffol: a. a. O. S. 137ff. Loeschcke: a. a. O. S. 470. Geppert: a. a. O. S. 88, 102, 103. Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XVII. S. 48 und Bd. XXX. S. 425, 430.

in dem Codex ein Brief Jovians an Athanasius voraus;[1]) er ist ein „vif éloge d'Athanase"[2]) und scheint das offizielle Schreiben zu sein, durch das Jovian 363 Athanasius aufforderte, nach Alexandria zurückzukehren. Batiffol spricht die Vermutung aus, daß dieser Brief auch im Synodicus des Athanasius gestanden habe.

Vor diesem Brief des Kaisers Jovian an Athanasius steht in dem Codex ein Brief des Athanasius an Jovian[3]), den der Bischof dem Kaiser auf seine Aufforderung hin schrieb.[4]) In diesem Schreiben, das Athanasius zusammen mit den Bischöfen seiner Kirchenprovinz verfaßte,[5]) wird dem Kaiser der von den Vätern auf dem Konzil von Nicaea bekannte Glaube als der wahre Glaube vorgelegt, als welcher er aus der heiligen Schrift erkannt werde und der für immer unverletzt geblieben wäre, wenn nicht die Schlechtigkeit einiger Häretiker ihn zu verderben gewagt hätte.[6]) Es wird dann das Nizänische Symbol nebst den Anathematismen angeführt. So gibt der ganze Inhalt dem Brief den Charakter eines Schreibens, das mit der größten Synode eng zusammenhängt. Denselben Brief bietet uns auch Theodoret (h. e. IV. 3), jedoch in etwas vollständigerem Text als in der Fassung bei Athanasius. Theodoret hat einmal die Überschrift:[7])

«*Τῷ εὐλαβεστάτῳ καὶ φιλανθρωποτάτῳ νικητῇ Αὐγούστῳ Ἰοβιανῷ Ἀθανάσιος καὶ οἱ λοιποὶ ἐπίσκοποι οἱ ἐλθόντες ἐκ προσώπου πάντων τῶν ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος καὶ Λιβύων ἐπισκόπων*», aus der sich auch ergibt, daß es sich um ein Schreiben einer Bischofsversammlung handelt. Man vergleiche ferner den Anfang des Briefes in beiden Fassungen:

---

1) Abgedruckt bei Migne: Patrol. ser. Gr. 26. S. 813. Vgl. H. Omont und Fr. Wallis: a. a. O.

2) Batiffol: a. a. O. S. 141.

3) Abgedruckt bei Migne: Patrol. ser. Gr. 26. S. 813 ff.

4) Vergl. Theodor. IV 2, 4: *ἐπέστειλε δὲ καὶ πρὸς Ἀθανάσιον ἐκεῖνον τὸν τούτων πρόμαχον τῶν δογμάτων, γραφῆναι οἱ παρακαλῶν τὴν ἀκριβῆ περὶ τῶν θείων διδασκαλίαν.*

5) Vergl. Theodor. IV 2, 5: *ὁ δὲ τοὺς λογιμωτέρους τῶν ἐπισκόπων ἀγείρας ἀντέγραψε τὴν ἐν Νικαίᾳ ἐκτεθεῖσαν πίστιν φυλάττειν παρακαλῶν ὡς τοῖς ἀποστολικοῖς συμβαίνουσαν δόγμασιν.*

6) Vergl. Migne: Patrol. ser. Gr. 26 S. 816 C: *Ἡ μὲν γὰρ ἀληθὴς καὶ εὐσεβὴς εἰς τὸν Κύριον πίστις φανερὰ πᾶσι καθέστηκεν, ἐκ τῶν Θείων Γραφῶν γινωσκομένη τε καὶ ἀναγινωσκομένη . . . . καὶ ἔμεινεν ἂν ἡ πίστις ἀβλαβὴς διὰ παντὸς, εἰ μὴ πονηρία τινῶν αἱρετικῶν παραποιῆσαι ταύτην ἐτόλμησεν.*

7) Ich zitiere nach der Ausgabe von Parmentier: Theodoret Kirchengeschichte, Leipzig 1911.

Athanasius:

Πρέπουσα θεοφιλεῖ βασιλεῖ φιλομαθὴς προαίρεσις καὶ πόθος τῶν οὐρανίων· οὕτω γὰρ ἀληθῶς καὶ τὴν καρδίαν ἕξις ἐν χειρὶ Θεοῦ· θελησάσης τοίνυν σῆς εὐσεβείας . .

Theodoret:

Πρέπουσα θεοφιλεῖ βασιλεῖ φιλομαθὴς προαίρεσις καὶ πόθος τῶν οὐρανίων· οὕτως γὰρ ἀληθῶς καὶ τὴν καρδίαν ἔχεις ἐν χειρὶ θεοῦ καὶ τὴν βασιλείαν μετ' εἰρήνης πολλαῖς ἐτῶν περιόδοις ἐπιτελέσεις· θελησάσης τοίνυν τῆς σῆς εὐσεβείας . . . .

In dem uns erhaltenen Text des Athanasius fehlt also der Satz, in dem Athanasius dem Kaiser Jovian eine lange Regierung in Aussicht stellt. Noch eine dritte Fassung des Briefes ist uns erhalten bei dem Apollinaristen Timotheus.[1] Dieser hat, abgesehen von zahlreichen Übereinstimmungen im Texte selbst mit Theodoret, gegen die Version in den Athanasiushandschriften auch mit Theodoret gemeinsam die Überschrift und auch den oben erwähnten Satz, der von der voraussichtlich langen Regierung Jovians spricht. Es scheint uns also bei Theodoret und bei Timotheus die ursprüngliche Form des Briefes erhalten zu sein, da man wohl annehmen kann, daß der in dem obigen Satze ausgesprochene Wunsch einer langen Regierung sich in der ursprünglichen an den Kaiser gerichteten Fassung gefunden hat. Wir haben also in der Fassung des Athanasius eine spätere Redaktion des Briefes vor uns.

Es ist dies nicht das einzige Beispiel dafür, daß uns derselbe Brief des Athanasius in verschiedenen Versionen erhalten ist, so gibt es beispielsweise von dem Brief des Kaisers Constantin an das Konzil zu Tyrus drei verschiedene Versionen.[2] Die erste ist zwar nicht vollständig erhalten, doch gibt das Sendschreiben des ägyptischen Konzils vom Winter 338/339[3] Auszüge aus dieser Version. Die zweite Version ist uns bei Athanasius: Apol. c. Arian. 86[4] mitgeteilt; die dritte kennen wir aus Gelasius Cycicenus, III 18,[5]

[1] Vgl. H. Lietzmann: Apollinaris von Laodicea und seine Schule, Tübingen 1904. S. 279.

[2] Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 4. S. 408. Anmerk. zu S. 57, Zeile 23.

[3] Athan. Apol. c. Arianos 3 ff. = Migne: Patrol. ser. Gr. 25. S. 251 ff.

[4] Migne: Patrol. ser. Gr. 25. S. 401.

[5] Vgl. G. Loeschcke: Das Syntagma des Gelasius Cycicenus, Bonn 1906. S. 25.

der sie seinerseits wiederum Athanasius verdankt.[1]) Bezeichnend ist die Abweichung der letzten Version von der zweiten. Übereinstimmend erzählt in beiden Constantin, daß, als er in Constantinopel eingeritten sei, Athanasius mit einigen Begleitern sich ihm plötzlich in den Weg gestellt habe; er selbst habe ihn im ersten Augenblick nicht erkennen können, bis seine Begleiter, die wußten, wer jener sei und was er für Unrecht erlitten hätte, ihm mitteilten, daß es Athanasius sei. Im folgenden gehen die beiden Fassungen auseinander; in der zweiten erzählt Constantin weiter, er habe Athanasius nicht angesprochen und kein Wort mit ihm gewechselt; seine Bitte, ihm Gehör zu leihen, habe er abgelehnt, und es habe nicht viel daran gefehlt, so hätte er den Befehl gegeben, ihn fortzutreiben. Da habe Athanasius nichts anderes verlangt, als daß die Teilnehmer am Konzil von Tyrus nach Constantinopel kommen sollten, damit er sich in ihrer Anwesenheit über das ihm zugefügte Unrecht beklagen könne. In der dritten Version bei Gelasius fehlt diese Stelle, in welcher von dem ablehnenden Verhalten des Kaisers Athanasius gegenüber die Rede ist; anstatt dessen folgt in ihr „ein wahrer Lobhymnus auf dessen Heiligkeit und bittere Schmähworte über die Bösartigkeit seiner Feinde.“[2]) Athanasius hat also wohl in dem von ihm in seinen letzten Lebensjahren verfaßten Synodicus, aus dem Gelasius geschöpft zu haben scheint, die obige Stelle des Briefes, in der der Kaiser anfänglich zu seinem Gegner gestempelt wird, gestrichen und dafür die für ihn viel ehrenvollere Sätze eingesetzt.[3])

Ähnlich scheint es auch bei dem Brief des Athanasius an Jovian zu sein, nur daß Athanasius in diesem Brief einfach gestrichen hat, während er in dem Brief des Constantin an das Konzil von Tyrus die getilgte Stelle durch andere Sätze ergänzt hat. Die Prophezeiung des Athanasius in dem betreffenden Briefe, daß Jovian viele Jahre regieren werde *(. . . καὶ τὴν βασιλείαν μετ᾽ εἰρήνης πολλαῖς ἐτῶν περιόδοις ἐπιτελέσεις)* hatte sich bei dem frühzeitigen Tode des Kaisers schlecht bewährt; Athanasius selbst wird eingesehen haben, daß die Stelle das Vertrauen auf seine Weissagegabe

---

[1]) Vgl. Seeck: a a. O.

[2]) Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 4. S. 408. Vgl. ferner Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. XXX. S. 418.

[3]) Über die ebenfalls bezeichnende spätere Änderung des Schlußsatzes der ursprünglichen Fassung: vgl. Seeck; Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. XXX. S. 420.

arg gefährde, und wird sie deshalb bei einer späteren Redaktion des Briefes getilgt haben. Kein anderer, als der Verfasser selbst, hatte Grund, diese Stelle zu beseitigen. Diese Redaktion des Briefes muß sich also in einer Publikation des Athanasius gefunden haben, die dieser nach dem Jahre 363, also in seinem hohen Alter verfaßt hat.[1]) Da nun der Synodicus wahrscheinlich in den letzten Lebensjahren des Athanasius abgefaßt ist und anderseits dieser Brief an Jovian seinem Inhalte nach wohl im Synodicus gestanden haben könnte, so ließe sich vermuten, daß die uns in den Athanasiushandschriften erhaltene gekürzte Fassung des Briefes aus jener Schrift stammt.

Und sollten sich nicht auch in dieser Schrift die Berichte über die *ἐντυχίαι* der Arianer gefunden haben können? Mit Synodalnachrichten haben sie freilich direkt nichts zu tun; aber es brauchen ja auch nicht ausschließlich Synodalnachrichten in dieser Schrift gestanden zu haben. Ihrer Tendenz nach würden diese Berichte schon zum Synodicus passen, und daß sie zusammen mit 2 Briefen überliefert sind, für deren ursprüngliche Zugehörigkeit zum Synodicus, wie oben erwähnt, eine gewisse Möglichkeit besteht, und mit denen sie auch ursprünglich zusammengestanden zu haben scheinen, da es sich in ihnen wie in den beiden Briefen um den Kaiser Jovian handelt, könnte diese Vermutung unterstützen.

Aus der gleichen Quelle kann auch noch eine Stelle der Historia acephala stammen, die sich in dem von uns als Hauptquelle angenommenen kalenderartigen Aufzeichnungen nicht gefunden haben kann, das eunomianische Glaubensbekenntnis im Kapitel 13a. Im Anfang dieses Kapitels ist von Eudoxius als Anhänger des eunomianischen Bekenntnisses die Rede, und zu seiner Charakterisierung als Anomoeer und Eunomianer wird diese *ἔκθεσις πίστεως* angeführt. Da sich das Bekenntnis sehr wohl zur Polemik gegen die Gegner der orthodoxen Partei wird verwendet haben lassen[2]), so kann man vermuten, daß dieser Passus aus einer Publikation von orthodoxer Seite stammt, und es liegt nahe, auch hier an jene

---

[1]) Vgl. Seeck: Bd. IV. S. 408. Seeck: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXX. S. 420.

[2]) Man vergleiche die mildere Form des Bekenntnisses: Mansi: Concil. sacr. ampl. coll. III. S. 645–649. Valesius: Annotationes zu Socrat. V. 10, 24 ed. Rob. Hussey, Oxford 1853 III. S. 375. Ch. H. G. Rettberg: Marcelliana, Göttingen 1794. S. 147—171.

Schrift zu denken, aus der auch der Bericht über die ἐντυχία des Arianers Lucius entnommen sein kann.

Doch auf eines mag noch hingewiesen werden! Wenn wir im ersten Teile der Ausführungen über die Quellenfrage die Ansicht Batiffols, daß die Historia acephala aus dem Synodicus des Athanasius geflossen sei, zurückzuweisen suchten und jetzt die Möglichkeit aussprechen, daß die Publikation des Athanasius, die der Verfasser der Historia acephala neben den chronikartigen Aufzeichnungen benutzte, dieser Synodicus des Athanasius gewesen sein könnte, so muß noch betont werden, daß bei der obigen Widerlegung die Historia acephala als Ganzes gemeint war, für welches der Synodikus nicht die Vorlage gewesen sein kann, während es doch immerhin nicht ausgeschlossen zu sein braucht, daß er bei einzelnen Stellen der Historia acephala benutzt ist.

Aber können denn die Nachrichten, die die Historia acephala uns über die Begebenheiten in Constantinopel bringt, auch aus einer solchen alexandrinischen Chronik oder aus der neben dieser benutzten Publikation des Athanasius stammen? Daß sie aus einer alexandrinischen Quelle herrühren, ist schon von vornherein unwahrscheinlich; aus ihnen selbst ist dies auch deutlich zu ersehen. Denn sie unterscheiden sich sehr wesentlich von den Nachrichten aus Alexandria. Im Gegensatz zu der genauen Fixierung der letzteren fehlt in diesen Berichten jede einigermaßen genaue Zeitangabe; Tagdaten wie in den übrigen Kapiteln sind hier überhaupt nicht gegeben. Die einzige chronologische Angabe ist: coss. Hypatio et Catulino; ein Konsulat unter diesen Namen ist uns in unseren Konsulatslisten nicht überliefert Wenn wir hier für „Hypatio et Catulino“ lesen »Limenio et Catulino«, so werden wir ins Jahr 349 versetzt;[1]) dies würde schon stimmen für den Anfang des Berichtes, der uns durch seine einleitenden Worte: secundum autem reversionis eius, an die Rückkehr des Athanasius am 21. Oktober 346 anknüpfend, auf die Zeit nach 346 hinweist. Aber auch in der Darstellung selbst herrscht große Unklarheit; zur Orientierung möge der Inhalt des 2. Kapitels kurz folgen. Die Historia acephala berichtet: Unter dem Konsulat des Hypatius und Catulinus seien die Arianer Theodorus, Narcissus und Georgius mit noch anderen nach Constantinopel gekommen, um den Bischof Paulus zur Kommunion mit ihnen zu bewegen; Paulus

[1]) Mommsen: Chron. min. I. S. 237. Vgl. Sievers: a a. O. S. 147.

aber läßt sich darauf nicht ein. Die Arianer nehmen deshalb den Eusebius von Nikomedien zu Hilfe, stellen dem Bischof Paulus nach, bis sie ihn schließlich aus der Stadt vertreiben. Dies führt zum Aufruhr unter dem Volk in Constantinopel. Der Kaiser, der von diesen Unruhen erfährt und darüber erzürnt ist, sendet den Hermogenes, der Paulus vertreiben soll. Als das Volk den Zweck der Sendung erfährt, schleift es den Hermogenes durch die Straßen der Stadt. Diese Auflehnung des Volkes und diese Unruhen sind die Veranlassung zur Verbannung des Paulus nach Armenien. — Das Kapitel berichtet dann weiter über die Wahl des Macedonius, an dessen Stelle Eudoxius zum Bischof von Constantinopel gewählt wird. Man erkennt leicht, von welcher Zuverlässigkeit diese Nachrichten sind, wenn man bedenkt, daß die Aufstände in Constantinopel, denen Hermogenes zum Opfer fiel, im Jahre 342 stattgefunden haben[1]) und daß die Verbannung des Paulus nach Armenien, während welcher dieser gestorben ist,[2]) und zu der diese Aufstände gegen Hermogenes nach der Historia acephala die Veranlassung gewesen sein sollen, im Jahre 351 oder 352 verfügt sein muß. Denn nach Athanasius Hist. Ar. ad mon 7 = Migne: Patrol. ser. Gr. 25. S. 701 C: «*οὐδὲ γὰρ παρῆλθεν ἐνιαυτὸς καὶ μετὰ πολλῆς ἀτιμίας καθῃρέθη τῆς ἀρχῆς ὁ Φίλιππος*» wurde der Praefect Philippus, den man für den Mörder des Paulus hielt, abgesetzt, als noch kein volles Jahr nach dem Tode des Paulus verstrichen war. Nun ist der Praefect Philippus zuletzt am 3. November 353 im Amte nachweisbar.[3]) Paulus kann also im Anfang des Jahres 353 gestorben sein; seine Verbannung wird also wohl 351 oder 352 anzusetzen sein, da er erst nach dem Tode des Constans, also frühestens 350, zum letzten Male aus Constantinopel verbannt wurde.[4]) In diesem Kapitel soll also über die letzte Verbannung des Paulus berichtet werden, welche nach der Historia acephala veranlaßt wird durch die Unruhen in Constantinopel infolge der Reibereien zwischen Paulus und den Arianern Theodorus, Narcissus und Georgius; dies spielt sich ab nach dem Jahre 346. Mit diesen Unruhen werden

---

[1]) Mommsen: Chron. min. I. S. 236. Hieronymus: Chron. 2358. Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. IV. S. 72 ff.

[2]) Vgl. Socrat. V 9, 1. Sozom. IV 2, 2. Theodor. II 5, 2. 3.

[3]) Cod. Theodos. VIII 7, 2. Vgl. Seeck: Die Briefe des Libanios. S. 238.

[4]) Phot. cod. 257. S. 476 B. Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, IV. S. 444. Anmerk. zu S. 138, Zeile 22.

dann fälschlicherweise die Aufstände in Verbindung gebracht, die den Tod des Hermogenes im Gefolge hatten (342) und die Verbannung des Paulus nach Emesa veranlaßten.[1]) Noch eins kommt hinzu: Unser Kapitel berichtet, daß die drei Arianer, als Paulus ihnen die Kommunion verweigert, Eusebius von Nikomedien zu Hilfe nahmen; dieser ist aber schon in den ersten Monaten des Jahres 341 gestorben,[2]) kann also an diesen Streitigkeiten zwischen Paulus und den drei Arianern gar nicht beteiligt gewesen sein.

Aus dieser Betrachtung geht hervor, wie verwirrt in diesem Kapitel der Historia acephala die Ereignisse dargestellt sind, und welche Verwechselung der einzelnen Tatsachen hier vorliegt. Wie läßt sich diese Verwirrung erklären? Ed. Schwartz nimmt an[3]), „daß durch unvernünftige Kürzung der Zusammenhang verdunkelt ist, in welchen im Original der Aufstand, der 342 dem Magister equitum Hermogenes in Constantinopel das Leben kostete, mit den Machinationen gebracht war, die 349 und 350 von den Antinizänern gegen Paulus am Hofe in Szene gesetzt wurden.“ Wie sollte „unvernünftige Kürzung“ diese Unklarheit herbeigeführt haben? Aber gerade diese Unklarheit scheint mir für die Beantwortung der Quellenfrage dieses Teiles der Historia acephala ein bestimmendes Charakteristikum zu sein. Bei der Abfassung seiner Aufzeichnungen mag dem Verfasser zum Bewußtsein gekommen sein, daß es wohl angebracht wäre, auch über die gleichzeitigen Verfolgungen, die der Bischof Paulus von Constantinopel zu erdulden hatte, einige Nachrichten einzuflechten. Und hierbei fügt er einen Bericht über Dinge ein, die ihm auf Grund einer mündlichen Tradition bekannt sein mögen. Daß sich eine mündliche Überlieferung 20 bis 30 Jahre und oft noch länger erhalten kann, ist eine bekannte Erscheinung, die auch heute noch oftmals wiederkehrt. Und daß sich hierbei eine gewisse Unklarheit in dem Zusammenhang der einzelnen Tatsachen einstellen kann, ist ganz natürlich. Diese Annahme einer mündlichen Überlieferung als Quelle für diese Nachrichten wird unterstützt durch das Vorhandensein des falschen Konsulats. In allen übrigen Teilen der Historia acephala

[1]) Vgl. Athan. Hist. Arian. ad mon 7. Vgl. ferner über die Schicksale des Bischofs Paulus. Loofs: Realencykl. für protestant. Theol. und Kirche XII S. 41. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. III. S. 443. Bd. IV. S. 44, 51 ff., 54, 71—74, 82—85, 138, 415. Anmerk. zu S. 73, Zeile 1.

[2]) Vgl. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt IV. S. 414. Anmerk. zu S. 70, Zeile 27.

[3]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 382. Anmerk. 3.

ist kein falsches Konsulat überliefert, abgesehen von einigen Schreibfehlern, welche durch die Verwechselung von größtenteils buchstäblich ähnlichen Namen entstanden waren. Hätte der Verfasser eine schriftliche Vorlage für diese Nachrichten gehabt, würde auch wohl dieses Konsulat richtig überliefert sein. Er nennt zwei Namen, um diesem seinem Berichte den Anschein chronologischer Fixierung zu geben. Daß er hierbei einen Konsulnamen nennt, der falsch ist, und einen solchen, der zu den Berichten wohl paßt, ist sehr bezeichnend; er schreibt: ‚consulibus Hypatio et Catulino‘; der zweite Name mag stimmen. Denn für das Jahr 349 sind uns als Konsulnamen: Limenius und Catulinus überliefert.[1]) Der Name «Hypatius» findet sich 10 Jahre später unter den Konsulnamen für das Jahr 359.[2]) Es sind also in Wirklichkeit Konsulnamen, jedoch haben ihre Träger nicht zusammen, sondern zu verschiedenen Zeiten das Konsulat geführt. Desgleichen wird die Annahme einer mündlichen Tradition noch durch eine zweite Verwechselung wahrscheinlich gemacht: In dem Kapitel wird erzählt, daß die Arianer bei den Nachstellungen, die sie dem Bischof Paulus bereiten, durch Eusebius von Nikomedien unterstützt wurden; dieser ist aber schon im Anfang des Jahres 341 gestorben, während dieser Bericht im Eingang später als 346 datiert ist. Der Verfasser mag wissen, daß bei diesen Reibereien in Constantinopel ein Eusebius die Hand im Spiele hatte, er denkt aber wohl nicht daran, daß es noch einen Eusebius gibt, der hier in Betracht kommt, den Praefectus cubiculi des Constantius,[3]) der ein Parteigänger der Arianer war. Er schreibt ‚Eusebium Nicomedensem‘, weil es für ihn viel näher liegt, bei dem Namen ‚Eusebius‘ an den bekannten Bischof von Nikomedien zu denken.

Möglicherweise läßt sich auch aus der Benutzung der Historia acephala durch Sozomenos nach dieser Seite hin etwas gewinnen. Daß Sozomenos die Historia acephala als Quelle benutzt hat, ist allgemein zugegeben;[4]) es finden sich folgende Übereinstimmungen zwischen Sozomenos und der Historia acephala:

---

[1]) Mommsen: Chron. min. I. S. 237.

[2]) Mommsen: Chron. min. I. S. 239.

[3]) Vgl. Athan. Hist. Arian. ad. mon. 35 = M. P. G. 25 S. 734 Socrat. II 2, 5. III 1, 46. 49. Sozom. III 1, 4. V 5, 8. Philostorg. IV 1. Ammian Marcellin. XIV 10, 5. XV 3, 2. XVIII 4, 3. XX 2, 3.

[4]) Ich verweise auf G. Schoo: Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos, Berlin 1911.

Historia acephala:		Sozomenos:[1])
cap. 3	=	IV 9, 6. 7.
cap. 4	=	IV 9, 8.
cap. 5	=	IV 9, 9 und IV 10, 8.
cap. 6	=	IV 10, 9. 10. 11.
cap. 8	=	V 7, 2. 3.
cap. 14	=	VI 5, 2.
cap. 15	=	VI 12, 5—9.
cap. 16	=	VI 12, 10. 11. 13.

Hat nun Sozomenos auch den Bericht der Historia acephala aus Constantinopel benutzt? Es kommt hierfür Sozomenos III 7, 4 ff. in Betracht; es wird am besten sein, die Stelle herzusetzen:

Οἱ δὲ ἐν Κωνσταντινουπόλει τὴν ἐκτεθεῖσαν ἐν Νικαίᾳ δόξαν ζηλώσαντες εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἤγαγον Παῦλον. Ἐν τῷ αὐτῷ δὲ συλλαμβανομένων τῶν ἀπὸ τοῦ ἐναντίου πλήθους, ἐν ἑτέρᾳ ἐκκλησίᾳ συνελθόντες οἱ ἀμφὶ Θεόγνιον τὸν Νικαίας ἐπίσκοπον καὶ Θεόδωρον τὸν Ἡρακλείας, ἕτεροί τε οἱ τὰ τούτων φρονοῦντες, οἱ ἔτυχον ἐνδημοῦντες, Μακεδόνιον ἐχειροτόνησαν Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον. Ἐντεῦθέν τε συχναὶ κατὰ τὴν πόλιν ἐγένοντο στάσεις, πολέμοις ἐμφερεῖς· εἰς ἑαυτὸ γὰρ ἑκατέρωθεν τοῦ πλήθους συμπίπτοντος, πλεῖστοι διώλλυντο. Καὶ ταραχῆς ἡ πόλις ἀνάπλεως ἦν· ὡς καὶ βασιλέα τότε ἐν Ἀντιοχείᾳ ὄντα τάδε μαθεῖν, καὶ πρὸς ὀργὴν κινηθέντα προστάξαι πάλιν ἀπελαύνεσθαι Παῦλον. Διηκονεῖτο δὲ τοῖς βασιλέως προστάγμασιν Ἑρμογένης, ὁ τὴν ἱππικὴν δύναμιν ἐπιτετραμμένος στρατηγός· ὃς ἐπὶ Θρᾴκην τότε ἀποσταλείς, παριὼν διὰ Κωνσταντινουπόλεως, ἐβιάζετο Παῦλον διὰ στρατιωτῶν ἐξελάσαι τῆς ἐκκλησίας. Ἐπεὶ δὲ τὸ πλῆθος οὐ συνεχώρει, πῇ δὲ καὶ ἠμύνετο, βιαιότερόν τε ἐπεχείρουν οἱ στρατιῶται ἐπιτελεῖν τὸ προσταχθέν, καταλαβόντες τὴν Ἑρμογένους οἰκίαν οἱ στασιῶται ἐνέπρησαν, καὶ αὐτὸν ἀναιροῦσι· καὶ σχοινίον ἐξάψαντες εἷλκον διὰ τῆς πόλεως. Ἀκούσας δὲ ὁ βασιλεὺς ἱππεὺς ἐλάσας ἧκεν εἰς Κωνσταντινούπολιν, ὡς κακῶς δράσων τὸ πλῆθος. Ἀλλὰ τῶν μὲν ἐφείσατο, δεδακρυμένους αὐτῷ ἰδὼν ὑπαντωμένους καὶ ἀντιβολοῦντας· ἀμφὶ δὲ τὸ ἥμισυ τοῦ σίτου τὴν πόλιν ἀφείλετο, ὃν ὁ πατὴρ αὐτοῦ Κωνσταντῖνος ἑκάστου ἔτους ἀπὸ τοῦ δημοσίου τοῖς πολίταις ἐδωρήσατο ἐκ τῶν Αἰγυπτίων φόρων· ὑπολαβὼν ἴσως ὑπὸ τρυφῆς καὶ ῥαστώνης τοὺς πολλοὺς ἀργοῦντας, ἑτοίμους εἰς στάσεις εἶναι. Τρέπει δὲ τὴν ὀργὴν ἐπὶ Παῦλον καὶ τῆς πόλεως ἀπελαθῆναι προσέταξεν αὐτόν.

[1]) Ich zitiere nach der Textausgabe von Rob. Hussey: 3 Bde. Oxford 1860.

Man vergleiche diese Stelle mit dem 2. Kapitel der Historia acephala; die beiden Darstellungen weichen sehr von einander ab. Wir bemerkten schon im Vorhergehenden, wie in dem Kapitel der Historia acephala aus den Streitigkeiten zwischen dem Bischof Paulus und den Arianern Theodorus, Narcissus und Georgius die Unruhen entstehen, bei denen Hermogenes sein Leben einbüßt. Von dem Versuche der 3 Arianer mit Paulus zu kommunizieren, berichtet Sozomenos nichts; er erwähnt nichts von Streitigkeiten zwischen ihnen und Paulus, berichtet vielmehr über die Wahl des Macedonius zum Gegenbischof des Paulus, aus welcher die Unruhen zwischen den beiden Parteien erwachsen, in deren Gefolge es zu dem Aufstande gegen Hermogenes kommt, welcher, sich auf dem Wege nach Thrazien befindend, vom Kaiser beauftragt ist, in Constantinopel die Ruhe wiederherzustellen. Die Historia acephala berichtet erst nach diesem Aufstande von der Wahl des Macedonius; in ihr hat diese Wahl mit dem Aufstande direkt nichts zu tun. Im Anschluß an die Ermordung des Hermogenes wird in der Historia acephala die Verbannung des Paulus erwähnt: ex qua re occasione nancta adversus episcopum exiliaverunt eum in Armeniam. Man vergleiche den Bericht des Sozomenos: Sobald der Kaiser, der gerade in Antiochia weilt, von der Ermordung des Hermogenes erfährt, eilt er nach Constantinopel. Mit seiner Rache gegen das Volk, das ihm weinend und flehend entgegengeht, hält er zurück; er straft das Volk dadurch, daß er ihm von dem Getreide, das sein Vater Constantin zur jährlichen Verteilung unter die Bürger bestimmt hat, die Hälfte entzieht. Den Bischof Paulus vertreibt er aus der Stadt.

Hiernach kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß Sozomenos diese Nachrichten der Historia acephala nicht benutzt hat. Denn Sozomenos, der in seiner Darstellung oftmals den Beweis für eine glückliche Kritik bringt,[1]) wird auch selbst die Unklarheit dieses Berichts in der Historia acephala erkannt haben und hat sich deshalb für seine Darstellung an eine zuverlässigere Quelle angelehnt, nämlich an die Kirchengeschichte des Socrates Scholasticus.[2])

Es ließe sich also aus der Nichtbenutzung dieser Stelle durch Sozomenos auf die schon ursprünglich unklare Darstellung dieses Berichtes schließen, die begründet sein wird durch die diesem Teile als Quelle

---

[1]) Vgl. Schoo: Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos. S. 14 ff.

[2]) Vgl. Schoo: a. a. O. S. 140.

zugrunde liegende mündliche Überlieferung. — Desgleichen scheinen auch die kurzen Bemerkungen aus Antiochia am Schluß des 7. Kapitels über die Erhebung des Meletius zum Bischof von Antiochia und seines Nachfolgers Euzoius aus der Erinnerung des Verfassers niedergeschrieben zu sein. Inhaltlich stimmen diese Angaben zwar, aber auch sie unterscheiden sich insofern von der übrigen Darstellung der Historia acephala, als sich in ihnen auch keine chronologische Fixierung findet.

Nach den obigen Ausführungen würde also die Historia acephala ursprünglich als ein geschlossenes Ganzes existiert haben; ihr Anfang, der uns nicht erhalten ist, wird auch über die ersten Jahre von Athanasius' Episkopat Nachrichten erhalten haben. Nicht Athanasius selbst, sondern ein uns unbekannter Parteianhänger von ihm wäre ihr Verfasser. Dieser benutzte zu seiner Darstellung kalenderartige Aufzeichnungen mit genauen Angaben aus dem Episkopat des Athanasius, die er mit einem erzählenden Texte ausgeschmückt haben mag. Er benutzte ferner die Schriften des Athanasius selbst, so die Apologia contra Arianos und eine uns nicht mehr erhaltene Schrift des Athanasius, die wir mit dem sogen. Synodicus zu indentifizieren versuchten. Und dort, wo der Verfasser Nachrichten über gleichzeitige Ereignisse in Constantinopel gibt, sowie bei seinen kurzen Bemerkungen über die Wahl des Meletius und dessen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Antiochia schöpft er aus der mündlichen Überlieferung. Als man dann später die Sammlung der Urkunden und Berichte über die Glaubensstreitigkeiten des 4. Jahrhunderts veranstaltete, die uns jetzt unter dem Namen der Sammlung des Diakonen Theodosius vorliegt, wurden auch diese Aufzeichnungen mit ihrem aktenmäßigen Material, die wir jetzt mit dem Namen «Historia acephala» bezeichnen, in diese Sammlung aufgenommen, und so kann es gekommen sein, daß die Historia acephala uns in derselben Handschrift des 7. Jahrhunderts vorliegt, in der uns auch die Sammlung des Diakonen Theodosius erhalten ist, und daß sie jetzt so einen Einzelbestandteil dieser Sammlung bildet, in der sie hinsichtlich der Art ihrer Aufzeichnungen eine besondere Stellung einnimmt.

5. Abfassungszeit der Historia acephala.

Es bestand bisher im allgemeinen die Annahme, daß die Historia acephala in der Zeit zwischen 385 und 412 abgefaßt sei,[1]) da ihre letzte Angabe von der 384 oder 385 erfolgten Erhebung des Theophilus auf den Bischofsstuhl von Alexandria[2]) berichtet, dagegen von seinem Tode (412) oder seinem Nachfolger nichts erwähnt. Schon bei den Ausführungen über die Quellenfrage erwähnten wir, daß Ed. Schwartz den Bericht der Historia acephala (cap. 17) über die vierzigjährige Wiederkehr des Ordinationstages des Athanasius für die Randbemerkung eines späteren Lesers ansieht; er hält auch ferner das letzte Kapitel für einen späteren Zusatz und sieht in dem Schluß dieses Kapitels die Bemerkung eines zweiten Lesers. Ed. Schwartz will deshalb die hier gemachten Angaben für die Festsetzung der Abfassungszeit der Historia acephala nicht angewendet wissen. Für ihn ist der Bericht über den mißlungenen Versuch des Lucius, im Jahre 367 sich in Alexandria festzusetzen, die letzte Erzählung der Historia acephala, und er setzt deshalb die Zeit ihrer Herausgabe in den Schluß des Jahres 367 oder in den Anfang von 368[3]). Doch es wurde schon darauf hingewiesen, daß kein zwingender Grund vorhanden ist, das 17. Kapitel für einen späteren Zusatz zu halten. Der Verfasser ist in seiner Darstellung bis zum Jahre 368 gelangt und mag in seiner Vorlage einen Hinweis darauf gefunden haben, daß am 8. Juni dieses Jahres das vierzigjährige Amtsjubiläum des Athanasius gefeiert wurde. Er gibt dann an dieser Stelle einen kurzen Überblick über den Verlauf dieser vierzig Jahre, indem er sie in die Zeitabschnitte zerlegt, die Athanasius ruhig sein Amt verwaltend in Alexandria verbrachte und diejenigen, die er

---

[1]) So: Ballerini: Appendix ad Sancti Leonis Magni opera, tom. III. S. 127, XXII. Sievers: Zeitschrift für die histor. Theol. 1868. S. 99. Jülicher: in Pauly-Wissowa: Realencykl. 2[2] S. 1936. Batiffol: Byzantinische Zeitschrift X. S. 132 ff.

[2]) Nach Renaudot: Historia patriarch. Alexandr. S. 101 (Paris 1713) und A. v. Gutschmid: Kleine Schriften II. S. 450 erfolgte die Ordination des Theophilus im Jahre 384. Nach Mommsen: Index zu den Chronica minora XIII im Jahre 385; vgl. A. Bauer und J. Strzygowski: Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-histor. Klasse, Bd. 51. S. 58.

[3]) Ed Schwartz: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904. S. 386.

fern von seiner Gemeinde verbringen mußte, zählt dann die Amtsjahre weiter, da er für die letzten Lebensjahre des Athanasius, die dieser ruhig in Alexandria verbrachte, keine Angaben mehr bringen konnte, und nennt schließlich den Todestag des Athanasius. Wenn man auf Grund der „unordentlichen, der festen Datierung ermangelnden Angaben“[1]) das letzte Kapitel als späteren Zusatz ansehen wollte, dann müßte man auch noch anderen Stellen der Historia acephala die Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestande absprechen. Es wäre aber sehr begreiflich, daß der Verfasser, nachdem er mit seiner Darstellung aus dem Leben des Athanasius zu Ende gekommen ist, ohne weitere Angaben noch die nächsten Nachfolger des Athanasius bis zu seiner Zeit nennt. Trotzdem aber können wir nicht das ganze letzte Kapitel, wie es scheint, dem ursprünglichen Verfasser zuschreiben. Am Anfang dieses Kapitels wird an die Angabe des Todestages des Athanasius am Schluß des 17. Kapitels wieder angeknüpft; der Verfasser nennt das Todesjahr nicht noch einmal, weil es am Schluß des 17. Kapitels genannt war, führt aber den Todestag (fälschlicherweise auch den VIII. Pachon anstatt des VII, wie am Schluß des 17. Kapitels) noch einmal an, um durch die Angabe, daß Athanasius am 5. Tage vor seinem Sterbetag seinen Nachfolger ordinierte, auch das Datum für die Ordination des Petrus anzugeben. Nun fehlt aber auffälligerweise die Angabe für die Dauer von Petrus' Episkopat, während sie bei seinem Nachfolger Timotheus angegeben ist; es heißt von Petrus: qui in omnibus eum (Athanasium) secutus gessit episcopatum. Daß die Zahl der Jahre durch handschriftliche Verderbnis oder die Schuld eines Abschreibers ausgefallen ist, möchte ich nicht glauben, sondern es scheint, als ob wir hier einen Abschnitt vor uns haben. Der Verfasser schreibt nach dem Tode des Athanasius, wie sich aus dem von uns dem ursprünglichen Verfasser zugeschriebenen 17. Kapitel ergibt. Wenn er dann noch den Nachfolger des Athanasius nennt, so muß uns das nicht wunderlich erscheinen, zumal er mit der Anführung der Ordination des Petrus eine der letzten, vielleicht die letzte Amtshandlung des Athanasius nennt. Weitere Angaben aus dem Episkopat des Petrus wird er deshalb nicht gemacht haben, weil dies über den Bereich der von ihm beabsichtigten Aufzeichnungen hinausging. Die beiden letzten Sätze könnten wir dann als spätere Zusätze ansehen.

---

[1]) Ed. Schwartz: a. a. O. S. 386.

Da nun die Amtszeit des Timotheus angegeben ist, ihre Angabe bei dessen Nachfolger fehlt, und auch von seinem Tode nicht die Rede ist, so müssen wir annehmen, daß diese beiden Sätze nach dem Ordinationsjahr des Theophilus (384/385) hinzugesetzt sind. Wir erhielten also als terminus post quem für die Abfassung der Historia acephala das Ordinationsjahr des Petrus (373) und als terminus ante quem das Jahr 380, in dem Petrus starb.

6. Beschreibung der Handschrift.

Es wird angebracht sein, auch über die Handschrift der Historia acephala etwas mitzuteilen. Die einzige Handschrift der Historia acephala befindet sich in der Bibliothek des Domkapitels zu Verona;[1]) es ist der Codex Veronensis LX (58) «membraneus et quadrata forma, majusculis litteris scriptus», dem VII. Jahrhundert entstammend. „Fol. 1—35 dieses Codex enthalten die Sammlung des karthagischen Konzils vom Jahre 419 mit den Canones der zweiten Sitzung und den übrigen Aktenstücken in selbständiger Numerierung wie die Dionysio-Hadriana, nur daß hier statt 105 durch verschiedene Einteilung 108 Nummern sind, und das Schreiben der Afrikaner an Coelestin I schon mit den Worten schließt: vel multis aliis impedimentis adduci non potuerunt." Fol. 35' ist von einer Hand des 12. Jahrhunderts beschrieben; die erste Seite von Fol. 36 ist leer; Fol. 36' enthält von einer Hand des 10. Jahrhunderts 34 an Dalmatius Caesar[2]) gerichtete Verse.[3]) Auf Fol. 37 beginnt eine Reihe von Aktenstücken (Symbola, Canones, Briefe von Concilien und Bischöfen), die man nach der Subscriptio, in welcher sich (Fol. 126') ein Theodosius Diaconus als Schreiber und Korrektor nennt, „die Sammlung des Diakonen Theodosius" betitelt; zu dieser sog. Sammlung des Diakonen Theodosius gehören dann auch die

---

[1]) Vgl. Ballerini: Appendix ad Sancti Leonis Magni Opera, tom. III, Venetiis: De ant. collect. Latin. cap. IX, pars II. Fr. Maassen: Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts, Gratz 1870. I. S. 546. Aug. Reifferscheid: Bibliotheca patrum Latin. Italica, Wien 1865. S. 35 ff. Ed. Schwartz: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-histor. Klasse 1904. S. 357 ff.

[2]) Nach den Ballerini: a. a. O. pars. II cap. 1 (pag. LXIII): Julius Nepos Imperator, qui fortassis Dalmatianus dictus fuit, quia natione Dalmata, anno 475 Ravenna excedens, in Dalmatiam sese recepit, ibidemque obiit anno 480.

[3]) Vgl. Ballerini: pars II. cap. I (pag. LXIII). Reifferscheid a. a. O. S. 36.

Aufzeichnungen (auf Fol. 105 lin. 9 — Fol. 112 lin. 13), welchen ihr erster Herausgeber den Namen „Historia acephala“ beigelegt hat.

Unsere Handschrift bietet uns eine mit Vulgarismen durchsetzte Sprache: Schreibung von e für ae, von o für u, von v für b, den einfachen Konsonanten an Stelle des Doppelkonsonanten und umgekehrt, Fehlen des auslautenden —m und anlautenden h— usw.[1])

Über den Text selbst bemerken die Ballerini: «Plerique errores in numeris et nominibus siti sunt, in quibus quam facile sit errare, nemo peritus ignorat. Alii accidere potuerunt ob saltus in codicibus non infrequentes, sed sensum abrumpunt vel aliorsum distrahunt, alii ob alias hallucinationes collectoribus, interpretibus et librariis minus peritis vel indiligentibus familiares».

---

[1]) Über die Abkürzungen in der Handschrift siehe Einleitung zum Text.

II. Text der Historia acephala.

Es ist bei dem Text der Historia acephala zu bedenken, daß derselbe die Übersetzung einer griechischen Vorlage darstellt; dies läßt sich aus manchen Stellen des Textes deutlich ersehen, wo wir direkte wörtliche Übertragungen aus dem Griechischen vor uns haben, wie z. B. cap. 2: secundum autem reversionis eius = griechisch: *ὕστερον δὲ τῆς αὐτοῦ καθόδου*; cap. 7: consolante = griech. *ὑπατεύοντος*; andere eigenartige sprachliche Wendungen erhalten eben dadurch ihre Erklärung (vgl. cap. 13a). — Da der Kirchenhistoriker Sozomenos die einzige Parallelquelle ist, bei der uns die Benutzung der Historia acephala in so vollem Maße bekannt ist[1]), schien es angebracht und nützlich, die betreffenden Stellen aus Sozomenos zu den entsprechenden Kapiteln der Historia acephala hinzuzusetzen. — Die in dem Text der Handschrift vorkommenden Abkürzungen: e̅p̅s = episcopus, e̅p̅m = episcopum, p̅r̅f = praefectus (praefectum), p̅r̅b = presbyterum, p̅r̅bb = presbyteros; p̄ = prae, p̲ = per, p̰ = pro, m. = mense (mensem), d. = die (dies), c̅h̅s. = christus, s̅p̅s. s̅c̅s. = spiritus sanctus, s̅p̅s. s̅c̅i. = spiritus sancti sind ohne weitere Angaben im kritischen Apparat im Text vollständig ausgeschrieben.

[1]) Vgl. Einleitung S. 59 ff.

Erklärung der Zeichen.

[ ] = zu beseitigender Einschub.

⟨ ⟩ = auf Konjektur beruhender Zusatz.

. . . . = vermutete Lücke.

1 Scripsit autem et imperat^{or} ^{C}onstantius de reditu Athanasi*i* et inter imperatoris epistulas haec quoque habetur. p. 105a, lin. 9[1])

2 Et factum est. Pos*t* Gregorii mortem Athanasius reversus est[2]) ex urbe Roma et partibus Italiae et ingressus est Alexandriam Phaophi XXIV consulibus Constanti*o* IV et Constante III, hoc est post annos VI, et remansit quietus aput Alexandriam annis XVI et mensibus VI. 21. Okt. 346

Secundum autem reversionis eius consulibus Hypatio et Catulino Theodorus, Narcissus, Georgius cum ceteris venerunt Constantinopoli*m*, volentes suadere Paulo communicare sibi, qui nec verbo eos suscepit, etiam eorum salutationem anathematizavit.

Adsumentes itaque Eusebium Nicomedensem insidiati sunt beatissimo Paulo et interponentes calumniam illi de Constante et Magnentio expulerunt Constantinopol*i*, quo possint locum habere et arianam haeresi*n* seminare.

Populus autem Constantinupolitanus desiderans beatissimum Paulum perseveravit seditionibus, ne duceretur ex urbe, amantes sanam doctrinam eius. Imperator sane iratus comitem Hermogene*m* transmisi*t*, ut eum eiciat;[3]) quo audito populus per mediam civitatem extraxit He*r*mogenem, ex qua re occasione nancta adversum episcopum exiliaverunt eum in Armenia*m*.[4]) p. 105b.

---

1 reditui athanasius || 2 hec || 4 pos || 5 ex zwischen den Zeilen hinzugefügt || 7 constantino | post annos VI, man muß lesen: post annos VII, menses VII, dies III, vgl. Einleitung S. 29 || 8 et mensibus VI: muß getilgt werden, vgl. Einleitung S. 30 || 10 secundum autem reversionis eius = griech.: *ὕστερον δὲ τῆς αὐτοῦ καθόδου*. || 11 Hypatio et Catulino: ein falsches Konsulat || 12 constantinopoli || 15 nicommedensem || 17 constantinopolim || 18 arrianam eresis seminar, der Schluß der Seite ist abgerissen || 19 disiderans || 20 ducerentur || 22 hermogene transmisi || 24 hemogenem | occassione || 25 armoenia.

1) Seitenzahl der Handschrift.

2) Vgl. Socrates II 15, 6. Sozom. III 8, 4. — Larsow. S. 32.

3) Vgl. Socrat. II 13, 1 ff. Sozom. III 7, 4 ff. Amm. XIV 10, 2.

4) Vgl. Athan. hist. Ar. ad mon 7 = M. P. G. 25. S. 701. Socrat. II 26, 6. V 9, 1. Sozom IV 2, 2. Theodor. II 5, 1—3.

Volens Eudoxium haereseos arianae socium et participem Theodorus cum ceteris throno civitatis inponere ordinatum Germanic*iae*, populo vero moto ad seditionem et non permittente quemquam sedere in throno beati Pauli, adsumentes Macedonium, Pauli presbyterum, ordinaverunt episcopum Constantinupolitanae civitati;[1]) quem omnis episcoporum conventus damnavit, quoniam adversus suum patrem inpositionem manus haereticorum impie suscepit. Macedonius tamen, postquam communicavit illis et subscripsi*t*, occasiones ingesserunt nullius momenti et amoventes de ecclesia constituunt Eudoxium supradictum Antiochensem.[2]) Unde in hac secessione Macedoniani appellantur circa spiritum sanctum naufragantes.[3])

3[4]) Post hoc tempus Athanasius audiens adversus se turbam futuram imperatore Constant*io* in Mediolano constituto direxit ad comitatum navigium cum episcopis V, p. 106a
Serapionem/T*hm*uitanum, Triadelphum Niciotanum, Apollonem Cynopolitanum superioris, Ammonium Pach*nemu*nensem et presbyteros Alexandriae III, Petrum medicum,

1 hereseos arriane || 3 germanice || 6 constantinupolitane || 7 adversus r über der Zeile || 8 hereticorum || 10 subscripsi, occassiones || 13 apellantur || 16 Constante || 18 cum episcopis V: es sind nur 4 Bischöfe namentlich angeführt, Sozom. IV 9, 6 schreibt auch *πέντε*, nennt allerdings nur einen Namen. | tuitanum || 19 pachemonensem, vgl. Athan. tom. ad Antiochen. = M. P. G. 26. S. 808 B. || 20 alexandrie.

[1]) Vgl. Socrat. II 12, 2. Sozom. III 7, 4.

[2]) Vgl. Socrat. II 43, 7. Sozom. IV 25, 6. IV 26, 1. Theodor. II 27, 21.

[3]) Vgl. Socrat. II 45. Sozom. IV 27, 1.

[4]) Larsow. S. 34. Sozom. IV 9: (6) *Ἀθανάσιος δὲ πειθόμενος ἐπιβουλεύεσθαι ἐν τοῖς βασιλείοις, αὐτὸς μὲν πρὸς βασιλέα ἐλθεῖν οὔτε ἐθάῤῥησεν οὔτε λυσιτελεῖν ἐδοκίμασεν. Ἐπιλεξάμενος δὲ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ ἐπισκόπων πέντε, ὧν ἦν Σεραπίων ὁ Θμουαῖος ἀνὴρ ἐς τὰ μάλιστα τὸν βίον θεσπέσιος, καὶ λέγειν δεινός, πέμπει ὡς βασιλέα, πρὸς δύσιν τότε τῆς ἀρχομένης διάγοντα. Συμπέμπει δὲ αὐτοῖς καὶ τῆς ὑπ᾽ αὐτὸν ἐκκλησίας πρεσβυτέρους τρεῖς, καταλλάξοντας αὐτῷ τὸν κρατοῦντα, καὶ ἣν δέοι, πρὸς τὰς διαβολὰς τῶν ἐναντίων ἀπολογησομένους, καὶ τὰ ἄλλα πράξοντας ὅπῃ ἂν τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ αὐτῷ ἄριστα γινώσκωσιν.* (7) *Ἀποπλευσάντων δὲ αὐτῶν, μετ᾽ οὐ πολὺ γράμματα τοῦ βασιλέως ἐδέξατο, καλοῦντα αὐτὸν εἰς τὰ βασίλεια. Ἐπὶ δὲ τούτῳ αὐτὸς Ἀθανάσιος καὶ ὁ λαὸς τῆς ἐκκλησίας ἐταράχθησαν, καὶ ἐναγώνιοι ἦσαν, οὔτε πείθεσθαι τῷ βασιλεῖ, ἑτεροδόξῳ ὄντι, ἀσφαλὲς νομίζοντες, οὔτε ἀπειθεῖν ἀκίνδυνον. Ἐκράτει δὲ ὅμως μένειν· καὶ ὁ τὰ γράμματα κομίσας, ἄπρακτος ἀνέστρεφε.*

Asteric*i*um et Phileam. Post quorum navigationem de Alexandria consulatu Constanti*i* VI Aug. et Constant*ii* Caesar*is* II Pachom XXIV die, mox post IV dies Montanus 19. Mai 353 palatinus ingres*sus* est Alexandriam Pachom XXVIII, 23. Mai eiusdem Augusti littera*s* Constanti*i* dedit episcopo Athanasio, per quas v*o*cabat *eum* occurre*re* ad comitatum.¹) Ex qua re nimis vastatus est episcopus et omnis populus fatigatus est valde. Ita Montanus nihil agens profectus est reli*n*quens episcopum Alexandriae.

4 ²) Postmodum autem Diogenes, imperalis notarius, venit Alexandria*m* mense Mensore consulatus Arbitionis et 25. Juli bis Lo*l*liani, hoc et post annos II et menses V ex profec- 23. Aug. 355 tione Montani de Alexandria, et incubuit omnibus Diogenes expellens egredi episcopum civitatem, et omne*s* satis adstrixit. VI autem die Toth mensis acriter in- 3. Septemb. cumbens expugnabat ecclesiam; et fecit insistens menses IV, hoc est ex mense Mensore sive ex die intercalariorum 24. Aug. bis usque Cya*c* XXVI die*m*. Populo vero resistente Diogen*i* 22. Dezemb. vehementer et iudicibus, reversus est Diogenes sine effectu praedicti mensis Cyac die XXVI, consulatu Ar- 22. Dezemb. bitionis et Lo*l*liani, post menses IV, sicut dictum est.

---

1 astericum, vgl. cap. 11 u. 12 | 1 corum || 2 consolato | canstantini | constante || 3 caesare || 4 ingres || 5 littera | constantis || 6 vicabat, vgl. Sozom. IV 9, 7: ʽγράμματα τοῦ βασιλέως ἐδέξατο καλοῦντα αὐτὸν εἰς τὰ βασίλειαʼ | eos occurre | commitatum || 7 popolos || 9 reliquens | alexandrie || 11 alexandria | mensure | consolatus || 12 loliani | menses V: es ist menses II zu lesen, vgl. Athan. Apol. ad Const. 22 = M. P. G. 25. S. 621 D: *Μοντάνου τοίνυν ἀποδημήσαντος ἦλθε Διογένης ὁ νοτάριος μετὰ ἓξ καὶ εἴκοσι μῆνας,* vgl. Einleitung S. 30. || 14 omne || 16 et fecit: griech. *ποιεῖν* = *διατρίβειν* || 18 cya | die | digenium || 20 consolato || 21 Loliani.

¹) Vgl. Athan. Apol. ad Const. 19—21 = M. P. G. 25. S. 620 f. Larsow S. 34. — Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. IV. S. 142.

²) Vgl. Athan. Hist. ar. ad mon. 48. 52 = M. P. G. 25. S. 752 f. Larsow. S. 35. Seeck: a. a. O. S. 153. Sozom. IV 9, 8: *Τῷ δ' ἐπιγενομένῳ θέρει, παραγενόμενος ἕτερος ἐκ βασιλέως σὺν τοῖς ἐν τῷ ἔθνει ἄρχουσι, κατήπειγεν αὐτὸν ἐξιέναι τῆς πόλεως, καὶ τὸν κλῆρον χαλεπῶς ἐπολέμησεν· ἀναθαρσήσαντος δὲ τοῦ λαοῦ τῆς ἐκκλησίας, συντεταγμένους πρὸς πόλεμον ἰδὼν καὶ οὕτως οὐδὲν ἀνύσας ἐξεδήμησεν ἐντεῦθεν.*

5[1]) Itaque dux Syrianus/et notarius *Hil*arius de Aegypto p. 106b. Alexandria*m* venerunt Tybi dec*imo* die post consulat*um* 5. Januar 3 Arbitionis et Lo*l*liani *ac* p*rae*mittentes omnes per Aegyptum *ac* L*i*b*y*am militum legiones, ingressi sunt dux et notarius per noct*em* cum omni manu militari ecclesiam Theonae 8. Feb. me*ch*i*r* XIII die, per noctem supervenientem XIV, et frangentes ostia ecclesiae Theonae ingressi sunt cum infinita man*u* militari. Episcopus autem Athanasius effugit manus eorum et salvatus es*t* die praedicto Me*ch*i*r* XIV. Hoc tamen factum est post annos IX et menses III *ac* dies XIX, quam Italia reversus est episcopus. Liberato autem episcopo presbyteri ipsius et populus remanserunt optinentes ecclesias et colligentes mensibus IV, donec ingrederetur Alexandriam Cataphronius praefectus et *H*eraclius comes mense Payni XVI die consulatu Con- 10. Juni 35 stanti*i* VIII et Juliani Caesaris primo.

6[2]) Et post dies IV, quam sunt ingressi, Athanasiani eiecti sunt ecclesiis et traditae sunt ad G*eo*rgium pertinentibus et episcopum expectantibus. Susceperunt autem h*i* ecclesias die XXI mense Payni. Advenit etiam 15. Juni

1 illarius | egipto || 2 alexandria | dece | consolato || 3 loliani | hac permittentes | egiptum || 4 hac | Lybiam || 5 nocte || 6 theone methyr || 7 ostea ecclesie theone || 8 manum || 9 es | methyr || 10 hac || 11 liverato || 15 eraclius | pahyni || 16 constanti | cessaris || 18 tradite | gregorium || 20 hii | pahyni.

[1]) Vgl. Athan. Hist. Ar. ad mon. 48. 81 = M. P. G. 25. S. 752 und S. 792. Apol. ad Const. 21—25 = M. P. G. 25. S. 621. Apol. de fuga sua 24 = M. P. G. 25. S. 673. Larsow. S. 35. Sozom. IV 9, 9: *Οὐ πολλοῦ δὲ διαγενομένου χρόνου, μετακαλοῦνται ἐξ Αἰγύπτου καὶ Λιβύης στρατιάν, ἃς λεγεῶνας Ῥωμαῖοι καλοῦσι. Καὶ ἐπεὶ ἐμηνύθη κρύπτεσθαι Ἀθανάσιον κατὰ τὴν Θεωνᾶ καλουμένην ἐκκλησίαν, παραλαβὼν στρατιώτας ὁ τῶν τῇδε ταγμάτων ἡγεμὼν καὶ Ἱλάριος, ὃς ἐκ βασιλέως πάλιν ἀφίκετο τάδε ἐπιταχύνων, ἀπροσδοκήτως ἀωρὶ κλάσας τὰς θύρας εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσῆλθε· πανταχῇ τε ἐπιζητήσας οὐ κατέλαβεν ἔνδοθεν Ἀθανάσιον.* IV 10, 8: *Ἐπεὶ δὲ, ὡς εἴρηται, διέφυγε τοὺς ἐπὶ συλλήψει αὐτοῦ παραγενομένους, ἐπί τινι χρόνῳ διέμεινεν ὁ ὑπ' αὐτοῦ κλῆρος καὶ λαὸς τὰς ἐκκλησίας κατέχοντες, εἰς ὅτε δὴ ὁ Αἰγύπτου ὕπαρχος, καὶ ὁ ἡγούμενος τῶν τῇδε στρατιωτῶν*, ...

[2]) Vgl. Athan. Apol. de fuge sua 6 = M. P. G. 25. S. 652. Socr. II, 28. Theodor. II. 13, 14. Niceph. H. E. IX, 29. Cassiod. V, 3. — Larsow. S. 36. Seeck: a. a. O. S. 156 f. Sozom. IV 10, 8: . . . . *ἐκβαλόντες τοὺς αὐτῷ πειθομένους, παρέδωκαν αὐτὰς τοῖς προσδοκῶσι Γεώργιον.* (9) *Οὐκ εἰς μακρὰν δὲ αὐτὸς*

Ge*o*rgius Alexandriae consulatu Constanti*i* IX et Julian*i* Caesari*s* *II* Mech*i*r XXX die, hoc est post mense*s* octo et dies XI, quando susceperunt ecclesias ad eum pertinentes. Ingressus itaque Ge*o*rgius Alexandriam tenuit ecclesias mensibus XIX integris, et tunc plebs adgressa est illum in dominico Dionysii/et vix cum periculo et magno certamine liberatus est die primo mensis Thoth consulatu Tatiani et Cerealis. Eiectus est autem Ge*o*rgius de Alexandria di*e* X factae seditionis, hoc est Phaoph*i* die V. Ad Athanasium vero episcopum pertinentes post dies IX profectionis Georgii, hoc est XIV di*e* mensis Pha*ophi*, eicientes Ge*o*rgii homines, tenuerunt ecclesias mensibus duobus et diebus XIV, donec advenit dux Sebastianus de Aegypto et eiecit eos et iterum ad Georgium pertinentibus ecclesias consignavit mense Cyac di*e* XXVIII.

[Right margin: 24. Febr. 357 (beside line 1) · p. 107 a. (beside line 6) · 29. Aug. 358 (beside line 7) · 2. Okt. (beside line 9) · 11. Okt. (beside line 12) · 24. Dez. (beside line 16)]

7 Post mense*s* autem IX integros profectionis Georgii de Alexandria Paulus notarius[1]) advenit Payni XXIX consulante Eusebio et Hypa*t*io et proposuit imperiale praeceptum pro Georgio et domui*t* multos ob eius vindicta*m*. Et post menses V[2]) Georgius venit Alexandria*m*

[Right margin: 23. Juni 359 (beside line 18)]

1 gregorius | constantis | julianis cessari duo || 2 methyr | mense || 4 gregorius || 6 dionisii || 7 liveratus | tot || 8 gregorius || 9 dies | facte | phaoph || 11 dies || 12 phac | gregorii || 14 sebastianos | egipto || 16 dies || 17 mense || 18 pahyni || 19 consolante griechisch *ὑπατεύοντος* | Hypathio || 20 praeceptom | domui || 21 vindicta | alexandria.

Γεώργιος ἀφίκετο, καὶ τὰς ἐκκλησίας ὑφ' ἑαυτὸν εἶχε. Βιαιότερον δὲ ἢ κατὰ πρόσχημα καὶ ἦθος ἱερέων ἐπιτηδεύων πράττειν καὶ πρὸς μὲν πάντας φοβερὸς εἶναι θέλων, πρὸς δὲ τοὺς Ἀθανάσιον ἐπαινοῦντας ἀπηνής, ὡς δεσμὰ καὶ πληγὰς ἄνδρας τε καὶ γυναῖκας ὑπομεῖναι, οἷα τύραννος ἐνομίζετο. (10) *Ὑπὸ τοιαύτης δὲ αἰτίας εἰς κοινὸν μῖσος ἐμπεσόντι κινηθεὶς εἰς ὀργὴν ὁ δῆμος ἐπέστη ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ διατρίβοντι καὶ μικροῦ αὐτὸν διεχρήσαντο. Καὶ ὁ μὲν ὧδε κινδυνεύσας, μόλις διεσώθη, καὶ πρὸς βασιλέα φεύγει.* (11) *Οἱ δὲ τὰ Ἀθανασίου φρονοῦντες τὰς ἐκκλησίας κατέσχον. Ἐγένετο δὲ τοῦτο οὐκ ἐπὶ πολλῷ χρόνῳ. Παραγενόμενος γὰρ ὁ τῆς Αἰγύπτου στρατηγὸς, πάλιν τοῖς Γεωργίου τὰς ἐκκλησίας παρέδωκε. Μετὰ δὲ ταῦτα ταχυγράφος βασιλικὸς ἐκ τοῦ τάγματος τῶν καλουμένων νοταρίων ἀποσταλεὶς τιμωρῆσαι πολλοὺς Ἀλεξανδρέων ἐβασάνισε καὶ ᾐκίσατο.* (12) *Μετ' οὐ πολὺ δὲ καὶ αὐτὸς Γεώργιος ἐπανῆλθε . . . . .*

[1]) Vgl. Seeck: a. a. O. S. 335.

[2]) Da der Notar Paulus am 23. Juni 359 in Alexandria eintrifft und der Bischof Georgius am 26. November 361, so ist hier zu lesen: post annos II et menses V.

Athyr XXX die consulat*u* Ta*u*ri et Florenti de comitatu, 26. Nov. 36
hoc est post annos III et menses duos, quam fugerat.[1])
Et aput Antiochiam arianae *h*aereseos eicientes Paulin*um*
de ecclesia Melitium constituerunt,[2]) quo nolente eorum
malae menti consentire[3]) Euzoium, presbyterum Georgii
Alexandrini, eius loco ordinaverunt.[4])

8[5]) Ingressus autem, sicut praedictum est, Georgius
Alexandriam Athy*r* di*e* XXX deg*it* s*upra* s*cripta* in 26. Nov.
civitate securus dies III, hoc est dies III Cyac, nam IV 30. Nov.
die mensis eiusdem praefectus Gerontius nuntiavit mortem
Constanti*i* imperatoris et quod solus Julianus tenuit universum imperium. Quo audito cives/Alexandrini et p. 107 b.
omnes contra Georgium clamaverunt eodemque momento
sub custodia illum constituerunt. Et fecit in carcere
ferro v*i*nctus ex praedicto die Cyac IV usque ad XXVII
eiusdem mensis, diebus XXIV; nam XXVIII die eius- 24. Dez.
dem mensis mane paene omnis popul*us* illius civitatis
produxit de carcere Georgium nec non etiam comitem,
qui cum ipso erat, insistentem fabricae dominicae, quae
dicitur Caesarium, et occiderunt ambos et eorum corpora
circumduxerunt per mediam civitatem, Georgii quidem
super camelum, Dracontii vero homines funibus trahentes,

1 consolante taori || 3 arriane ereseos | paulinom || 4 co || 5 male || 7 predictum || 8 athy dies | degit supra scripta Seeck degessunt || 10 nontiavit || 11 constanti || 12 cive dahinter abgerissener Rand || 15 unctus | predicto || 17 pene | populo || 19 fabrice dominice que || 20 cesarium.

[1]) Vgl. Socrat. II 45, 15. 16. Sozom. IV 10, 12. Amm. XXII 11, 7.

[2]) Vgl. Socrat. II 44, 4; VII 36, 11. Sozom. IV 28, 3. Theodor. II 31, 3. Philostorg. V 1 ff.

[3]) Vgl. Epiphan. 73, 35.

[4]) Vgl. Socrat. II 44, 5. Sozom. IV 28, 10. Theodor. II 31, 10. Philostorg. V 5.

[5]) Sozom. V 7, 2: *Γεώργιος δὲ ἔτυχεν ἤδη ἀναιρεθείς· ἅμα γὰρ δημοσίᾳ δῆλον ἐποίησαν οἱ ἄρχοντες τετελευτηκέναι Κωνστάντιον, αὐτοκράτορα δὲ Ἰουλιανὸν εἶναι, ἐστασίασε τὸ Ἑλληνικὸν πλῆθος τῶν Ἀλεξανδρέων· κεκραγότες τε καὶ λοιδορούμενοι ὥρμησαν ἐπ' αὐτόν, ὡς παραχρῆμα ἀναιρήσοντες. ἀνακοπέντες δὲ τῆς παραυτίκα ὁρμῆς τότε μὲν αὐτὸν ἐν δεσμοῖς εἶχον.* (3) *Οὐκ εἰς μακρὰν δὲ καταδραμόντες ἔωθεν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀναιροῦσιν αὐτόν, καὶ καμήλῳ ἐπιθέντες διημερεύσαντές τε ἐν ταῖς κατ' αὐτοῦ ὕβρεσι περὶ δείλην ὀψίαν πυρὶ παρέδωκαν.*

et sic iniuriis adfectos circa horam VII diei utriusque corpora combusserunt.[1])

9 Proximo autem die,[2]) me*c*hir X die mensis post 4. Febr.
consulatum Tauri et Florenti, Juliani imperatoris prae-
ceptum propositum est, qu*o* iubebatur reddi idolis et
neo*c*oris et publicae rationi, quae praeteritis temporibus
illis ab*l*ata sunt.[3])

10 Post dies autem III, me*c*hir XIV, datum est prae- 8. Febr.
ceptum Gerontio praefecto eiusdem Juliani imperatoris
nec non etiam vicari*o* Modesti praecipiens episcopos
omnes f*a*ctionibus antehac circumventos et exiliatos re-
verti ad suas civitates et provincias[4].) E*ae* autem litte-
rae sequenti die Me*c*hir XV propositae sunt; postmodum 9. Febr.
autem et praefecti Gerontii edictum propositum est, per
quod vocabatur episcopus Athanasius ad suam reverti
ecclesia*m*. Et post dies XII huius edicti propositionis p. 108 a.
Athanasius/visus est aput Alexandriam ingressusque est
ecclesiam eodem mense me*c*hir die XXVII, ut sit ex 21. Febr.

---

2 combuserunt || 3 methir || 4 preceptum || 5 quod || 6 neochoris | publice | que | preteritis || 7 abalata || 8 methir | preceptum, das ec über der Zeile hinzugefügt || 10 vicarii || 11 factionibus Sievers, functionibus | et doppelt || 12 e autem littere || 13 methir | proppossite || 15 vocavatur || 16 eccla || 18 methir.

[1]) Vgl. Socrat. III 2, 10. Philostorg. VII 2. Epiphan. haer. 76, 1. Ammian. Marcellin. XXII 11. Julian. Epist. 10. Gregor. Naz. or. IV 86. Theophylact. Bulgar. Passio XV Martyrum 13 = M. P. G. 126. S. 169 A. Chron. pasch. a. 362. — Vgl. Seeck: a. a. O. S. 336.

[2]) Vgl. Einleitung S. 7 § 3.

[3]) Vgl. Sozom. V 5, 5. Liban. epist. 624. 636. 639. 673. 730. 1426 B. Ammian. Marcell. XXII 4, 3. Cod. Theod. X 1, 8. Brief Julians in Rivista di filologia XVII, 1889, S. 292. Vgl. Seeck: a. a. O. S. 304.

[4]) Socrat. III 1, 48; III 4, 1. 5, 1. 9, 3. 10, 1. Sozom. V 5, 1. 6. 9. 12, 1. 13, 3. 7. 14, 1. Theodor. III 4, 1. Philostorg. VI 7. VII 4. Rufin H. E. X 28. Julian. epist 31. 52 p. 436 b. Hieron. vir. ill. 95. 96. chron. 2378. Opt. Mil II 17. August. c. litt. Petil. II 83, 184. 92, 205. 208. epist. 105, 2, 9. Joh. Chrys. de S. Bab. et c. Jul. 22 = M. P. G. 50. S. 568. Theophylact. Bulgar. Passio XV Martyrum 10 = M. P. G. 126. S. 165 B. Epiphan. haer. 76. Chron. Paschal. a. 362. Larsow: S. 38. 39. Vgl. Seeck: S. 305.

eius fuga [e temporibus] Syriani et Hilarii temporibus facta usque ad reditum eius Juliano . . . . . . Me*c*hir XXVII . . . . . .; remansit in ecclesia usque Phaophi 24. Okt. 3(XXVII consulatu Mamertini et Nev*i*ttae mensibus VIII integris.

11 Praedicto autem die Phaoph*i* XXVII ⟨Pythiodorus⟩ proposuit Juliani imperatoris edictum, ut Athanasius episcopus recederet de Alexandria et eodem momento, quo propositum est ed*i*ctum, episcopus egressus est civitatem[1]) et conmoratus est circa Thereu[2]). Quo mox egresso Olympus praefectus obtemperans eidem Pythiodoro et his, qui cum ipso erant, hominibus difficillimis, misit ad exilium Paulum et Astericium, presbyteros Alexandriae, et direxit eos habitare Andropolitanam civitatem.

12 Olympus autem idem praefectus mense Mensore 20. Aug. 3 XXVI die consulibus Juliano Augusto IV et Sal*l*ustio nuntiavit Julianum imperatorem esse mortuum et Jovianum christianum imperare. Et sequenti mens*e* Thoth XVIII 15. Sept. imperatoris Joviani litterae advenerunt ad *O*lympum praefectum, ut tantum deus excelsus colatur et Christus, et ut in ecclesiis colligentes populi celebrent religionem.[3])

---

2 Juliano permittente Sievers; man könnte ebenso gut Juliano regnante oder Juliano imperatore schreiben | methir, die Lücke hinter methir XXVII ist von Sievers angesetzt; man könnte lesen: mechir XXVII anni VI et dies XIV, vgl. Vorrede S. 8 || 4 hier ist die Ziffer XXVI, zwei Zeilen weiter XXVII; was richtig ist, ergibt sich aus Larsow S. 39 | Nevettae || 6 predicto | phaoph ⟨Pythiodorus⟩ vgl. Einleitung S. 8 § 2 || 8 eodedem || 9 eductum || 10 q || 11 obtemperans: zwischen n und s ein ein i (?) radiert || 13 alexandrie || 16 salustio || 18 sequente | mens etoth || 19 littere | lympum.

[1]) Vgl. Larsow: S. 39. Julian. epist. 6 und 26. Rufin. H. E. X 34 35. Socrat. III 13, 13. 14, 1—6. Sozom. V 15, 1—3. Theod. III 9, 1—4.

[2]) Ob dieser Ort mit dem bei Athan. Vita St. Anton. 86 = M. P. G. 26. S. 694 B genannten *Χαιρέου (πρώτη μονὴ τῆς Ἀλεξανδρείας)* identisch ist, wie Larsow (S. 40 Anm. 1) meint, läßt sich nicht sagen; da auch nicht sicher zu entscheiden ist, ob der Ort Thereu oder Thereon (vgl. cap. 13, 5) heißt, so habe ich in beiden Fällen die handschriftliche Überlieferung beibehalten.

[3]) Vgl. Socrat. III 24, 4. Sozom. VI 3, 3 f. Theodor. IV 2, 3. Philostorg. VIII 5. Rufin. XI 1. Gregor. Naz. or. XXI 33. Theophan. 53, 33. Malalas. 337, 3. Joh. von Nikiou 81.

Paulus vero et Astericius, praedicti presbyteri, reversi
sunt de exilio Andropolitanae civitatis et ingressi sunt
Alexandriam Thoth X die, post menses X. 7. Sept.

13 Episcopus autem Athanasius moratus/, sicut prae- p. 108b.
dictum est, aput Thereon ascendit ad superiores partes
Aegypti usque ad *H*ermopolim superiorem Thebaidos et
usque Antinoum.[1] Quo in his locis degente cognitum
est Julianum imperatorem mortuum et Jovianum christianum imperatorem. Ingressus igitur Alexandriam latenter
episcopus, advent*u* eius non pluribus cognito, occurrit
navigio ad imperatorem Jovianum et post, ecclesiasticis
rebus conpositis, accipiens littera*s* venit Alexandriam[2])
et intravit in ecclesiam *Me*c*hir XIX die consulatu Joviani 14. Febr. 364
et Varroniani: ex quo exiit Alexandria secundum praeceptum Juliani, usque dum advenit praedicto die Me*c*hir XIX, post annum unum et menses III et dies XXII.

13a[3]) Aput Constantinupolim autem Eudoxius Germanic*i*ae tenebat ecclesiam. Et erat inter eum et Macedonium haeresis; per Eudoxium autem exiit alia peior haeresis, ab adulterina arianorum Aetii et Patricii Nicaeni communicantium Eunomio, Heliodoro et Stephano. Et hoc accipiens Eudoxius cum Euzoio, arianae haereseos episcopo Antiocheno, communicavit. Et deposuerunt[4]) per occasionem *E*leusium et Macedonium et Hypatianum et alios XV ad se pertinentes episcopos, quoniam non suscipiebant „non similem" neque facturam non facti . . . . transferentes; quorum expositio haec est:

---

1 predicti ‖ 3 toth ‖ 4 predictum ‖ 6 egipti | ermopolim ‖ 10 adventum ‖ 12 littera ‖ 13 ethir ‖ 14 preceptum ‖ 15 predicto | methir ‖ 17 germanice ‖ 19 heresis | heresis ‖ 20 arrianorum | niceni ‖ 22 arriane hereseos ‖ 24 occassionem | seleusium ‖ 26 die Lücke nach facti ist von mir angesetzt ‖ 27 hec, h zwischen den Zeilen.

[1]) Vgl. Narratio Athanasii ad Ammonium episc. et alios de fuga sua sub Juliano Aug. = M. P. G. 26. S. 979.

[2]) Vgl. Socrat. III 24, 3. Sozom. VI 5, 1 ff. Theodor. IV 2, 4.

[3]) Vgl. Philostorg. VII 6.

[4]) Vgl. Socrat. II, 42. Sozom. IV 24, 3 ff. Philostorg. V 1, V 3. Hieron. chron. ann. Abr. 2375. Theod. II 27, 21—29. Mansi: Sacr. concil. nova et ampl. collectio III. S. 325.

Expositio*) Patricii et *Aet*ii, qui Eunomio communica/verunt Heliodoro et Stephano. Sic quae sunt apud p. 109a. deum: non natum, sine principio, se*m*piternum, ut non imperetur, inmutabilem, omnia videntem, infinitum, inconparabilem, omnipotentem, sine provisione, futura scientem, sine dominio. Haec non sunt filii: imperatur enim, sub

1 etii || 3 senpiternum || 5 sine provisione griech.: *ἀπρονόητον* „nicht unter der Vorsehung eines anderen stehend“, Diekamp. || 6 sine dominio griech.: *ἀδέσποτον*, vgl. Eunom. Apol. 20 = M. P. G. 30. S. 856 || 6 hec.

*Οὕτως τὰ κατὰ θεὸν λέγουσιν· ἀγέννητον, ἄναρχον, ἀΐδιον, ὥστε μὴ ἄρχεσθαι, ἀναλλοίωτον, πάντα ὁρῶντα, ἀτελεύτητον, ἀσύγκριτον, παντοκράτορα, ἀπρονόητον, τὸ μέλλον εἰδότα, ἀδέσποτον. Ταῦτα οὐ τοῦ υἱοῦ ἐστι· Οὗτος γὰρ ἄρχεται, ἐν ἀρχῇ ἐστιν, ἐξ οὐκ ὄντων ἐστί, τέλος ἔχει, οὐ συγκρίνεται, ὑπερβάλλει αὐτὸν ὁ πατήρ, ⟨ἄγνοια⟩ τοῦ Χριστοῦ εὑρίσκεται· ὅσον πρὸς τὸν πατέρα, τὸ μέλλον ἀγνοεῖ. Οὐκ ἦν θεός, ἀλλὰ θεοῦ υἱός, θεὸς τῶν μετ' αὐτόν· καὶ ἐν τούτῳ κέκτηται ἀπαράλλακτον πρὸς τὸν πατέρα ὁμοιότητα, ὅτι πάντα ὁρᾷ ἃ ὁ πατήρ, διοτι οὐ μεταβάλλεται ἀγαθότητι, ἀνόμοιον κατὰ θεότητα καὶ φύσιν. Ἐὰν δὲ εἴπωμεν, ὅτι ἐκ θεότητος γεγέννηται, ὥσπερ γέννημα ἐχιδνῶν αὐτὸν λέγομεν καὶ εἴρημα ἀσεβές ἐστι, καὶ ὥσπερ ἄγαλμα εὐρῶτα ἐξ ἑαυτοῦ ποιεῖ καὶ ὑπ' αὐτοῦ εὐρῶτος ἀναλώσεται, οὕτως καὶ ὁ υἱός, εἰ ἐκ τοῦ πατρὸς φύσεως γεγέννηται, τὸν πατέρα ἀναλώσει. Ἀλλ' ἐξ ἔργου καὶ καινότητος τοῦ ἔργου ὁ υἱός φυσικῶς θεὸς καὶ οὐκ ἐκ φύσεως, ἀλλ' ἐξ ἄλλης φύσεως ὁμοίως ὡς ὁ πατὴρ καὶ οὐκ ἐξ αὐτοῦ, εἰκὼν γὰρ τοῦ θεοῦ γεγέννηται ὥσπερ ἡμεῖς ἐκ θεοῦ καὶ ὑπὸ θεοῦ· εἰ πάντα ὑπὸ θεοῦ, καὶ ὁ υἱός, ὥσπερ ἐξ ἔργου τινός· ὥσπερ ὁ σίδηρος ἰὸν ἔχων ἐλαττωθήσεται, ὥσπερ τὸ σῶμα σκωληκοτόκον κατεσθίεται, ὥσπερ τραύματα ἐξ αὐτοῦ ἐξιὲν ὑπ' αὐτῶν ἀναλώσεται· οὕτως ὅστις λέγει τὸν υἱὸν ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς φύσεως. Ὁ δὲ μὴ λέγων τὸν υἱὸν ὅμοιον τῷ πατρὶ ἐκτὸς τῆς ἐκκλησίας ἔστω καὶ ἀνάθεμα. Εἰ δὲ εἴπωμεν**) θεὸν θεοῦ υἱόν, δύο ἀνάρχους ὄντας εἰσάγομεν· εἰκόνα λέγομεν θεοῦ· ὁ δὲ λέγων ἐκ θεοῦ, σαβελλίζει, καὶ ὁ λέγων ὅτι οὐ γιγνώσκει τὴν τοῦ θεοῦ γένεσιν, μανιχίζει, καὶ εἴ τις εἴπῃ τὴν τοῦ υἱοῦ οὐσίαν ὁμοίαν τῇ τοῦ ἀγεννήτου πατρὸς οὐσίᾳ, βλασφημεῖ. Ὥσπερ γὰρ ἡ χιὼν καὶ τὸ ψιμύθιον ὅσον εἰς τὴν μὲν λευκότητα ὅμοια, εἰς δὲ τὸ εἶδος ἀνόμοια, οὕτως καὶ ἡ τοῦ υἱοῦ οὐσία ἄλλη ἐστὶ παρὰ τὴν τοῦ πατρὸς οὐσίαν. Ἡ δὲ χιὼν ἄλλην ἔχει λευκότητα· μύοντες δὲ τοὺς ἔξω ὀφθαλμοὺς ἀσθενεῖς εἰ βούλεσθε ἀκούειν τὸν υἱὸν ὅμοιον τῷ πατρὶ ἐν ἐνεργείαις· ὡς οἱ ἄγγελοι τὴν τῶν ἀρχαγγέλων φύσιν καταλαμβάνειν οὐ δύνανται οὐδὲ γιγνώσκειν, οὐδ' οἱ ἀρχάγγελοι τὴν τῶν χερουβὶμ φύσιν οὐδ' οἱ χερουβὶμ τὴν τοῦ ἁγίου πνεύματος φύσιν, οὐδὲ τὸ ἅγιον πεῦμα τὴν τοῦ μονογενοῦς φύσιν, ⟨οὕτως⟩ οὐδὲ ὁ μονογενὴς τὴν τοῦ ἀγεννήτου θεοῦ φύσιν.*

*) Zum besseren Verständnis dieses Glaubensbekenntnisses habe ich versucht, den ursprünglichen griechischen Text desselben wiederherzustellen. Bei diesem Versuche, insbesondere da, wo es sich um verderbte Stellen im lateinischen Text handelt, ist mir Herr Prof. Dr. Diekamp behilflich gewesen. Für diese Liebenswürdigkeit spreche ich ihm auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

**) Vgl. Mansi: Sacr. concil. nova et ampl. collectio. III. S. 489.

imperio est,[1] ex nihilo est, finem habet, non conparatur, transit eum pater, ... Christi repperitur, quantum pertinet ad patrem, futurum ignorat; non erat deus, sed dei filius, deus eorum, qui post eum sunt. Et in hoc possidet invariabilem aput patrem similitudinem, quod omnia videt et quod omnia pater, quod non mutatur bonitate, non similem dealitat*e* nec natur*a*; si autem dixerimus quod ex dealitate natus est, tanquam serpentinam germinationem eum dicimus[2] et est dictum impium,[3] et quemadmodum statu*a* eruginem ex *s*e facit et ex ips*a* erugin*e* consu*m*etur, sic et filius, ex natura patris si factus est, consumet patrem. Sed ex opere et novitate operis filius naturaliter deus et non ex natura, sed ex alia natura, similiter ut pater nec ex ipso, i*m*ago enim dei factus est, *ut* nos ex deo et *a* deo. Si omnia *a* deo, et filius tamquam ex ali*quo* negotio; quemadmodum ferrum ferruginem habens minuetur, quemadmodum corpus vermes faciens co*m*editur, quemadmodum vulnera ex se

---

2 transit eum pater igo X͞pi repperitur: vielleicht ist zu lesen: transit eum pater, i g n o r a n t i a Christi repperitur (Diekamp) — mit Anspielung auf Marc. 13, 32: *Περὶ δὲ τῆς ἡμέρας ἐκείνης ἢ τῆς ὥρας οὐδεὶς οἶδεν, οὐδὲ οἱ ἄγγελοι ἐν οὐρανῷ οὐδὲ ὁ υἱός, εἰ μὴ ὁ πατήρ.* ‖ 4 qui post eum sunt: griech. *τῶν μετ᾽ αὐτόν* „d. i. des hl. Geistes, den er erschaffen, und aller anderen Geschöpfe" (Diekamp) ‖ 5 posidet ‖ 7 dealitatem | nature ‖ 10 statuat, statua Sievers | exe ‖ 11 ipseruginem consummetur | sic et: c zwischen den Zeilen ‖ 14 immago ‖ 15 ut Seeck et | et addo | si omnia addo ‖ 16 alico ‖ 18 faciens: n zwischen den Zeilen | commeditur | ex se: s zwischen den Zeilen.

[1]) Vgl. Sermonum Arrianorum fragm. antiquissima, (M a i: Scriptt. vett. nov. coll. III, fragm. I. S. 210): Cognoscere itaque necessarium est eos, qui volunt esse christiani, unum verum Deum, qui est sine initio ingenitus solus; et unigenitum filium eius in sua propria ac singulari genita natura verum Deum, oboedientem adque subditum voluntate adque natura ingenito Deo patrique suo. Fragm. VII (S. 234): Et filius in principio et ante quam descenderet in Maria Virgine semper oboediens fuit Deo et patri suo. Vgl. Eumomii confessio fidei bei Rettberg: „Marcelliana" S. 155.

[2]) Anspielung auf Matth. 23, 33: *ὄφεις, γεννήματα ἐχιδνῶν, πῶς φύγητε ἀπὸ τῆς κρίσεως τῆς γεέννης.*

[3]) Vgl. Basil adv. Eunom. II, 8 = M. P. G. 29 S. 588 A: *Ὄφεις γάρ, φησί, γεννήματα ἐχιδνῶν. Διὰ τοῦτο, οἶμαι, ἥ τε κοινὴ συνήθεια τὴν προσηγορίαν ταύτην ἠτίμασε, καὶ ἡ Θεία Γραφὴ παραιτουμένη φαίνεται καὶ μάλιστα ἐπὶ τοῦ μονογενοῦς Υἱοῦ τοῦ Θεοῦ.*

mittens consu*m*etur ex ipsis: sic qui dicit filium/ex patris natur*a*. Similem autem filium patri qui non dicit, extra ecclesia*m* fiat et sit anathema. Si dixerimus deum dei filium, duos sin*e* initio inducimus. Imaginem dicimus dei:[1]) qui dicit ex deo, sabellizat,[2]) et qui dicit se ignorare dei nativitatem, manichizat,[3]) et si quis dixerit substantiam fili similem substantiae patris non nati, blasphemat. Sicut enim nix et *p*simythium quantum ad alb*e*dinem simil*e*s, ad speciem autem non similes, sic et fili substantia alia est praeter patris substantia*m*. Nix autem alia*m* habet alb*e*dinem. E*x*terno*s* autem conniventes oculos *a*egr*o*s si vultis audire filium patris similem in operationibus: sicut angeli archangelorum naturam non possunt conprehendere vel intellegere, nec archangeli naturam cherubi*m*, ne*c* cherubi*m* natura*m* spiritus sancti, nec spiritus sanctus naturam unici, ⟨ita⟩ nec unicus naturam non nati dei. p. 109b.

14[4]) Cum autem episcopus Athanasius venire*t* de Antiochia Alexandriam, consilium fecerunt ariani ⟨ad⟩ Eudoxiu*m*, Theodoru*m*, Sophroniu*m*, Euzoiu*m* et *H*ilariu*m* pertinente*s* et constituerunt Lucium, presbyterum Georgii,

1 consummetur ‖ 2 naturam ‖ 3 ecclesia ‖ 4 sineine ‖ 7 substantie ‖ 8 simithium, vgl. Arist. Eth. Nicom. I 6, 11: *εἰ δὲ καὶ ταὖτ' ἐστὶν τῶν καθ' αὑτά, τὸν τ' ἀγαθοῦ λόγον ἐν ἅπασιν αὐτοῖς τὸν αὐτὸν ἐμφαίνεσθαι δεήσει, καθάπερ ἐν χιόνι καὶ ψιμυθίῳ τὸν τῆς λευκότητος,* ‖ 9 albidinem similis ‖ 10 preter | substantia ‖ 11 alia | albidinem. esterno autem connibentes oculos egressi vultis audire, externos autem conniventes oculos aegros si vultis audire Diekamp ‖ 15 cherubin ne cherubin | natura ‖ 16 ⟨ita⟩ Diekamp ‖ 18 venire ‖ 19 arriani eudoxius, theodorus, sophronius, euzoius et ilarius pertinentem, vgl. griech.: *οἱ Ἀρειανοὶ οἱ περὶ Εὐδόξιον, Θεόδωρον κτλ.* (Schwartz S. 383).

[1]) Vgl. Eunom. Apol. 24 = M. P. G. 30. S. 860 D: *εἰκόνα τοίνυν φαμέν, οὐχ ὡς ἀγεννήτῳ γέννημα παραβάλλοντες (ἀνάρμοστον γὰρ τοῦτό γε καὶ τοῖς πᾶσιν ἀδύνατον) ἀλλ' Υἱὸν μονογενῆ καὶ πρωτότοκον Πατρί, τῆς μὲν Υἱοῦ προσηγορίας τὴν οὐσίαν δηλούσης, τῆς δὲ Πατρὸς τὴν τοῦ γεννήσαντος ἐνέργειαν.*

[2]) Vgl. Socrat. I 5, 2. Sozom. II 18, 3.

[3]) Vgl. Socrat. I 22, 8.

[4]) Vgl. Sozom. VI 5, 2: *Διαθείς τε τὰ τῆς ἐκκλησίας, ὡς οἷόν τε ἦν, ἐφρόντιζε τῆς ἐπανόδου. Εὐζώϊος δὲ ὁ ἐν Ἀντιοχείᾳ ἐπίσκοπος τῆς Ἀρειανικῆς αἱρέσεως ἐσπούδαζε προεστάναι τῆς αὐτῆς δόξης ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Προβάτιον εὐνοῦχον· εἰσηγησαμένων τε τοῦτο τῶν ἀμφὶ τὸν Εὐζώϊον, Λούκιός τις Ἀλεξανδρεὺς τὸ γένος, πρεσβύτερος τῶν παρὰ Γεωργίου χειροτονηθέντων, πρόσεισι τῷ βασιλεῖ·* . . .

interpellare imperatorem Jovianum in palatio et dicere, quae in exemplaribus *h*abentur.

Hic autem minus necessaria intermisimus.

15[1]) Post Jovianum autem citius ad imperium vocatis Valentiniano et Valente ipsorum praeceptum ubique manavit, quod etiam reddi/tum est Alexandriae Pachom p. 110a.
die X consulatu Valentiniani et Valentis, continens, ut 5. Mai 365
episcopi sub Constantio depositi et eiect*i* ecclesiis, Juliani autem imperii tempore sibi vindicaverunt et receperunt episcopatum, nunc denuo eiciantur ecclesiis, interminatione posita curiis multae auri librarum CCC, nisi scilicet ecclesiis et civitatibus episcopos *exter*minaverint. Ex qua re aput Alexandriam magna est confusio et turba exorta, ut ecclesia universa fatigaretur, cum etiam principales essent numero exigui cum praefecto Flaviano et eius officio, et ob imperiale praeceptum et auri multam inminebant egredi episcopos civitate; multi-

---

1 interpelare ‖ 2 que | abentur ‖ 3 intermissimus ‖ 5 preceptum ‖ 8 eiectis ‖ 11 multe ‖ 12 minaverint, eliminaverint Maffei, exterminaverint Seeck, vgl. Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 5. S. 458, Anmerk. zu S. 78, Zeile 10 ‖ 16 preceptum.

[1]) Vgl. Socrat. IV 13, 3—5. Sozom. VI 12, 5: [*Ὁ δὲ βασιλεὺς Εὐδοξίου σπουδῇ τὴν ἐν Κιλικίᾳ προσδοκωμένην διέλυσε σύνοδον, γράψας περὶ τούτου καὶ ἀπειλὰς ἐπιθείς.*] *Ἐν μέρει δὲ τοῖς ἄρχουσι τῶν ἐθνῶν ἀπελαύνειν τῶν ἐκκλησιῶν προσέταξε τοὺς ἐπὶ Κωνσταντίου καθαιρεθέντας ἐπισκόπους, αὖθις δὲ τὴν ἱερωσύνην ἀναλαβόντας ἐπὶ τῆς Ἰουλιανοῦ βασιλείας.* (6) *Ἐκ ταύτης δὲ τῆς προστάξεως καὶ ταῖς ἀνὰ τὴν Αἴγυπτον ἀρχαῖς σπουδὴ γέγονεν, ἀφελέσθαι τῶν αὐτόθι ἐκκλησιῶν Ἀθανάσιον καὶ τῆς πόλεως ἀπελάσαι. Οὐ τὸ τυχὸν γὰρ ἐπιτίμιον ἐνέκειτο τῷ βασιλείῳ γράμματι, εἰ μὴ ταῦτα γένοιτο, πάντων ἐπίσης ἀρχόντων τε καὶ τῶν ὑπ' αὐτοὺς στρατιωτῶν καὶ βουλευτηρίων ἔκτισιν πολλῶν χρημάτων καταδικάζον καὶ σώματος αἰκισμοὺς ἀπειλούμενον.* (7) *Συνελθὸν δὲ τὸ πλῆθος τῶν Χριστιανῶν, ἐζήτουν τὸν ὕπαρχον ἀπερισκέπτως μὴ ἀπελαύνειν τὸν ἐπίσκοπον· ἀκριβέστερον δὲ σκοπεῖν τὸν ὅρον τῶν βασιλείων γραμμάτων, ὡς κατ' ἐκείνων μόνων κρατοῦντα τῶν ἐπὶ Ἰουλιανοῦ κατελθόντων μετὰ τὴν ἐπὶ Κωνσταντίου φυγήν.* (8) *Τὸν δὲ Ἀθανάσιον ἔλεγον φυγεῖν μὲν ἐπὶ Κωνσταντίου, μετακληθῆναι δὲ παρ' αὐτοῦ καὶ τὴν ἐπισκοπὴν ἀπολαβεῖν, Ἰουλιανὸν δὲ πάντας καταγαγόντα, μόνον αὐτὸν διῶξαι· πάλιν δ' αὖ Ἰοβιανὸν αὐτὸν μετακαλέσασθαι. Ταῦτα λέγοντες, οὐκ ἔπειθον.* (9) *Ἀντεῖχον δὲ ὅμως καὶ βιάζεσθαι οὐ συνεχώρουν. Πανταχόθεν δὲ τοῦ δήμου συρρέοντος, καὶ πολλοῦ θορύβου καὶ ταραχῆς ἀνὰ τὴν πόλιν ὄντων καὶ στάσεως προσδοκωμένης, ἐμήνυσεν ὁ ὕπαρχος βασιλεῖ τὰ γενόμενα συγχωρήσας αὐτὸν ἐν τῇ πόλει διάγειν.*

tudine christiana resistente et contradicente principalibus et iudici et adfirmante, episcopum Athanasium non esse subiectum huic definitioni et praecepto imperiali, quod nec Constantiu*s* eum persecutus est, sed et restituit, similiter et Julianus persecutus est; univers*o*s e*ni*m revocavit et eum propter idolatria*m* denuo eiecit, a*t* Jovianus reduxit. Remansit haec contradictio et turba usque ad sequentem mensem, Payni die XIV. Hoc enim die prae- 8. Juni fectus Flavianus relatione facta declaravit consuluisse principes de hoc ipso, quod aput Alexandriam motum est. Et ita omnes exiguo tempore quieverunt.

16[1]) Post menses IV et die*s* XXIV, hoc est Phaophi 5. Okt. VIII, episcopus Athanasius noct*u* latenter/egressus eccle- p. 110b. siam recessit in villa*m* iuxta fluvium novum. P*r*aefectus autem Flavianus et dux Victorinus, ignari recessiss*e* eum, eadem noct*e* ad ecclesiam pervenerunt Dionysii cum manu militari, ac fractis posterulis ingressi atrium et partes superiores domus, *h*ospitium episcopi quaerentes, non invenerunt eum.[2]) Nam paulo ante recesserat et remansit degens in praedicta possessione a memorato die Phaoph*i* VIII *us*que Mechir VI, hoc est mensibus IV integris. 31. Januar

---

3 defenitioni | precepto || 4 constantium || 5 universus eum revocavit, enim Seeck, vgl. Sozom. VI 12, 8: *Ἰουλιανὸν δὲ πάντας καταγαγόντα, μόνον αὐτὸν διῶξαι.* || 6 idolatria | as || 7 hec || 9 consoluise || 12 die || 13 nocto || 14 villa | perf || 15 recessiss || 16 noctem || 18 opitium | querentes || 20 predicta | phaoph || 21 inque.

[1]) Vgl. Socrat. IV 13, 4—6. Sozom. VI 12, 10: *Ἤδη δὲ πολλῶν διαγενομένων ἡμερῶν καὶ τῆς κινηθείσης στάσεως πεπαῦσθαι δοκούσης, ἑσπέρας λαθὼν Ἀθανάσιος ἐξῆλθε τῆς πόλεως καὶ εἴς τι χωρίον ἐκρύπτετο.* (11) *Ἀωρὶ δὲ τῆς αὐτῆς νυκτὸς ὁ ὕπαρχος Αἰγύπτου καὶ ὁ τῶν τῇδε στρατευμάτων ἡγεμὼν κατέλαβον τὴν ἐκκλησίαν, ἐν ᾗ τὸ καταγώγιον εἶχε· πανταχοῦ τε καὶ εἰς τὰς ὑπερῴους οἰκήσεις ἀναζητήσαντες αὐτὸν ὑπεχώρουν διαμαρτόντες τῆς βουλῆς· ᾤοντο γὰρ λοιπὸν τοῦ πλήθους ἐπιλελησμένου τῆς προτέρας κινήσεως, εἰ ἐπίθοιντο πάντων πρὸς ὕπνον τετραμμένων, ῥᾳδίως τὴν βασιλέως πρόσταξιν ἐπιτελέσειν καὶ τὴν πόλιν ἀστασίαστον φυλάξειν.* (12) *Θαῦμα δὲ πάντας εἰκότως εἶχεν Ἀθανασίου μὴ εὑρεθέντος* . . . . . *Καὶ ὁ μὲν ὧδε διαφυγὼν ἐλάνθανεν.* (13) *Οὐ πολλῷ δὲ ὕστερον ἔγραψεν ὁ βασιλεύς, αὐτὸν ἀπανελθεῖν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἔχειν.*

[2]) Vgl. Liban. epist. 569, dazu Sievers: Zeitschrift für d. histor. Theol. 1868. S. 144.

Post haec notarius imperialis Br*a*sida*s* eodem Mechir mense venit Alexandriam cum litteris imperialibus iubentibus eundem episcopum Athanasium reverti ad civitatem et consuete tenere ecclesias; et VII die Mechir mensis 1. Febr. 366 post consulatum Valentiniani et Valentis, hoc est in consulatu Gratiani et Dagalaifi, idem *n*otarius Br*a*sidas cum duce Victorino et praefecto Flaviano convenientes in palatio nuntiaverunt praesentibus curialibus et populo, quod praeceperant imperatores episcopum reverti ad civitatem. Et eodem momento idem Br*a*sida*s* notarius egressus cum curialibus et multitudine ex populo christianorum a*d* praedictam villam et adsumens episcopum Athanasium cum praecepto imperiali induxit in ecclesiam, quae dicitur Dionysii, mensis Mechir die VII.[1])

p. 111 a.

17 Consulatu Gratiani et Dagalaifi usque ad se/quentem 366 Lupicini et Jovini consulatum . . . . . ⟨Valentiniani⟩ et 367 Valentis secund*o* Payni XIV in consulatu finiuntur Atha- 8. Juni nasii anni XL, ex quibus mansit Triberis Gallias . . . . 368 menses XC et dies III, apud Alexandriam in incertis locis latens, quando ab Hilario notario et ⟨Syriano⟩ duce fatigabatur, menses LXXII et dies XIV, aput Aegyptum et Antiochiam in itineribus mensibus XV et diebus XXII, in possessione iuxta novum flu*v*ium menses IV: fient pariter menses VI et anni XVII et dies XX. Remansit autem quietus aput Alexandriam anno*s* XXII et mensibus V, diebus X. Sed et bis cessavit modicum tempus extr*a*

1 hec | bresida, vgl. Larsow S. 41; Schwartz S. 343: *μετ' ὀλίγας δ' ἡμέρας Βρασίδας* . . . . || 6 bresidas || 8 presentib' || 9 preceperant || 10 bresidam || 12 a predictam || 13 precepto | ecclesia q' || 16 consuolatum; die Lücke nach consulatum ist von Schwartz angesetzt und ebenso die Ergänzung: Valentiniani || 17 secūdi | consuolatu || 18 triberis gallias, griechisch wohl: *ἐν Τριβέρει τῆς Γαλλίας* vgl. Socrat. I 35, 4; so entstand der Genitiv gallias. Die Lücke ist schon von Sievers angesetzt, man könnte lesen: Triberis Gallias ⟨annos II, menses IV, dies XI, in urbe Roma et partibus Italiae⟩ menses XC et dies III, vgl. Einleitung S. 9 und S. 25 || 20 Syriano von mir ergänzt, vgl. cap. 5 || 21 egyptum || 23 fluium || 24 pariter griechisch: *ὁμοῦ* (Schwartz) || 25 anno || 26 extr.

[1]) Vgl. Larsow: S. 41. Seeck: Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Bd. 5 (1913). S. 78 ff.

Alexandriam in novissima profectione et Tyr*um* et
Constantinupolim. Fiunt ergo episcopatus Athanasi*i*, sicut
praedix*i*, usque ad consulatum Valentiniani et Valentis 368
Payni *X*IV anni XL et sequenti consulatu Val*en*tiniani 369
et Victoris Payni XIV ann*i* *XL*I et sequentis consulatus 370
Valentiniani et Valentis tertii Payni XIV ⟨anni XLII⟩
et sequenti*s* consulatus Gratiani et Probi . . . . et ali*o* 371
consulat*u* Valentiniani et Valentis IV Pachom VIII dormiit. 3. Mai 373

18 Praedicto autem consulatu Lupicini et Jovini 367
Lucius[1]) arianorum specialiter sibi volens vindicare episcopatum post profectionem de Alexandri*a* multo tempore advenit consulatu praedicto et ingressus est civitatem
latenter per noctem XXVI die Toth mensis/; et, sicut 23. Sept.
dictum est, mansit in qu*a*dam domuncul*a* latens diem p. 111b.
illum. Postero autem die intravit domum, *u*bi mater eius conmanebat; cognitoque statim eius adventu per civitatem univers*us* populus collectus incusab*at* eius ingressum. Et Tr*a*ianus dux et p*r*aefectus ⟨Tatianus⟩ nimis moleste tulerunt inrationabilem eius et audacem adventum et miserunt principales, ut eum eicerent de civitate. Advenientes itaque principales ad Lucium et considerantes

1 novissima wird wohl nicht richtig überliefert sein, da an keine spätere Reise des Athanasius zu denken ist; Schwartz (S. 385 Anmerk. 7) möchte „brevissima" lesen; mit «Tyro» ist die Reise zum Konzil von Tyrus gemeint, (Larsow S. 28), mit «Constantinupolim» die Reise zum Hofe Constantins 331/332 (vgl. IV Festbrief, Larsow S. 77, Vorbericht III: Larsow S. 27, Schwartz S. 385 Anmerk. 8 | tyro || 2 athanasiis || 3 predixit | consolatū || 4 payni IIII | consolatu | valtiniani || 5 anno I | consolatus || 6 tert̄ | ⟨anni XLII⟩ von mir ergänzt || 7 sequenti | consolatus, die Lücke nach Probi ist von mir angesetzt; man könnte lesen: Probi ⟨anni XLIII et sequentis consulatus Modesti et Arinthei Payni XIV anni XLIV⟩ vgl. Chron. min. ed. Mommsen I S. 242 | alium | 8 consolatum | pachon VIII, muß heißen pachom VII, vgl. Larsow S. 47: ferner Einleitung S. 32 || 9 predicto || 10 arrianorum || 11 alexandriam || 12 consol. predicto || 13 sicut dictum est: daß Lucius sich an jenem Tage verborgen hielt, ist im Vorhergehenden nicht gesagt: aber es wird hiervon schon im 17. Kapitel die Rede gewesen sein, das, wie der Anfang zeigt, uns nur teilweise erhalten ist || 14 quamdam domunculam || 15 ibi || 17 univers | incusabant || 18 treianus | perfectus, ⟨Tatianus⟩ von mir ergänzt, vgl. S. 85 Zeile 5 || 21 considerantes: c zwischen den Zeilen.

[1]) Vgl. Larsow. S. 43.

omne*m* populum iratum et valde tumentem adversus illum,
timuerunt eum per se producere de domo, ne a multi-
tudine occideretur, et hoc ipsum nuntiaverunt iudicibus.
Et paulo post ipsi iudices, dux Traianus et praefectus
Tatianus, ad locum cum multis militibus ingressi domum,
produxerunt per semetipsos Lucium hora diei VII, Thoth
die XXVII. Lucius autem cum sequeretur iudices et 24. Sept.
omnis populus civitatis post eum christianorum ac paga-
norum ac diversarum religionum, cuncti pariter uno *spirit*u
et ex una sententia et eodem decreto non cessaverunt ex
domo, qu*a* ductus est per mediam civitatem, usque ad
domum ducis vociferantes ac turpia et scelerata eidem
ingerentes et clamantes: extra civitate*m* ducatur. Tamen
dux introduxit eum in domum suam/ et aput eum mansit, p. 112.
et custodiebatur reliquis horis diei ac tota nocte, et se-
quenti die XXVIII mensis praedicti dux manicans et 25. Sept.
habens eum usque Nicopolim tradidit militibus Aegypto
deducendum.

19 Defuncto autem Athanasi*o* VIII Pach*o*m mensis 3. Mai
ante die*m* V dormitionis suae ordinavit Petrum episco-
pum de antiquis presbyteris, qui in omnibus eum secutus
gessit episcopatum.[1] Post quem Timotheu*s* f*rater* suus
suscepit episcopatum anni*s* IV.[2] Post hunc Theophilus
ex diacono est episcopus ordinatus./[3] p. 112, lin. 13.

---

1 omnes || 6 toth || 9 regionum Sievers | ēpu || 11 que || 13 civitate || 16 predicti || 17 egypto || 18 deducendom || 19 athanasiū | VIII pachym, es ist zu lesen: VII pachom: defuncto autem Athanasio . . . . . ante diem V dormitionis suae ordinavit . . . diese verschränkte Konstruktion beruht wohl auf einer falschen Übersetzung des griechischen Partizipiums Aoristi, das an dieser Stelle in der griechischen Vorlage gestanden haben wird || 20 die || 22 timotheum f̄ || 23 anni IIII || 24 ordinatus p. explicit.

[1]) Vgl. Socrat. IV 20, 2. Sozom. VI 19, 2. Theodor, IV 20.

[2]) Vgl. Socrat. IV 37, 3. Sozom. VII 7, 3. Vgl. ferner: A. Bauer und J. Strzygowski: Eine alexandrinische Weltchronik, Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philos.-histor. Klasse, Bd. 51. 2. Abhdl. S. 56, Tafel VI Recto, Zeile 17—22; ferner S. 57, Anmerk. 2.

[3]) Vgl. Socrat. V 12, 5. Sozom. VII 14, 4. Theodor. V 22.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Heinrich Fromen, am 29. November 1888 zu Mülheim (Ruhr)-Styrum (Rheinprovinz) als Sohn des verstorbenen Hüttenbeamten Lambert Fromen und seiner Ehefrau Marie, geb. Müller; ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Meine erste Ausbildung erhielt ich in der Volksschule meines Heimatsortes. Seit Ostern 1900 besuchte ich das Gymnasium zu Mülheim-Ruhr, das ich Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Um mich dem Studium der Geschichte und der klassischen Philologie zu widmen, bezog ich sodann die Universitäten zu Marburg, Heidelberg und Münster; an der letzteren Universität war ich vom W.-S. 1910/11 bis zum S.-S. 1913 einschließlich immatrikuliert; hier bestand ich am 30. Januar 1914 meine mündliche Doktorprüfung.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Seeck verpflichtet, welcher die Anregung zu vorliegender Arbeit gab, durch die freundliche Überlassung der in Verona angefertigten Kollation der Historia acephala mir die Herausgabe derselben überhaupt ermöglichte und mir bei der Anfertigung meiner Arbeit mit seinem Rate stets bereitwilligst zur Seite stand; ihm spreche ich daher auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.